Das Güterrechtsregister

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde der Hohen Jurist. Fakultät
der Universität zu Marburg

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Vorgelegt
von
Alfred Cohen

Zittau i. Sa.
Gedruckt bei Schiemann & Co., G. m. b. H.
1919.

Gedruckt mit Genehmigung
der Jurist. Fakultät der Universität Marburg
Referent: Prof. Dr. Leonhard.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung: Geschichtliches.

I. Formales.

Einleitendes.

A. Einrichtung des Registers.

1. Das Registerblatt.
2. Besondere Akten.

B. Zuständigkeit für die Führung des Registers.

1. Sachliche Zuständigkeit.
   a) In Deutschland
   b) Außerhalb Deutschlands.
2. Oertliche Zuständigkeit.
   a) Bei einem Wohnsitz des Ehemannes.
   b) Bei mehreren Wohnsitzen des Ehemannes.
   c) Kein Wohnsitz des Ehemannes.
   d) Wohnsitz des Mannes im Ausland.
   e) Bei Betrieb eines Handelsgewerbes in einem anderen Bezirk.
   f) Eintragung bei einem unzuständigen Gericht.
   g) Bei Verlegung des Wohnsitzes.
   h) Bei Zurückverlegung des Wohnsitzes.

C. Voraussetzung der Eintragung.

1. Antrag.
   a) Form des Antrages.
   b) Bestimmtheit des Eintragungsantrags.
2. Legitimation zur Antragstellung.
   a) Antrag eines Ehegatten.
      α) Ersatz des Antrags durch Urteil.
      β) Ersatz des Antrags durch einstweilige Verfügung.
   b) Antrag eines Ehegatten.
   c) Stellvertretung beim Antrag.
      α) Antrag des beurkundenden Notars.
      β) Ersuchen eines Gerichts um Eintragung.
      γ) Löschungen von Amts wegen.
3. Ist Eheabschluß für die Eintragung Voraussetzung?
4. Besteht Prüfungspflicht des Richters?

D. Verfahren bei der Eintragung.

E. Formelle Publizität des Registers.
1 Veröffentlichung der Eintragung.
2. Einsicht und Abschriften.

II. Was kann eingetragen werden?

Einleitendes: Schranken der vertragsmäßigen Regelung. Was heißt ein tragungsfähig? Zweckmäßigkeit der Eintragungen.

A. Eheverträge.
1. Der gesetzliche Güterstand wird vertragsmäßig
a) aufgehoben
α) Gütertrennung.
β) Allgemeine Gütergemeinschaft.
γ) Errungenschaftsgemeinschaft.
δ) Fahrnisgemeinschaft.
ε) Güterstände eines ausländischen Rechts.
ζ) Ohne Bestimmung eines anderen Güterstandes (Bestimmt heit betreffs der Natur des vereinbarten Güterstandes).
η) Uneintragbare Verträge.
1. Aufhebung von Nichteingetragenem.
2. Einflußlos für den Verkehr mit Dritten.
b) abgeändert.
Vorbehaltsgut.
2 Eine eingetragene Regelung wird
a) aufgehoben,
b) abgeändert (Ausschließung der fortgesetzten Gütergemeinschaf

B. Einseitige Rechtsgeschäfte.
1. Ausschließung der Schlüsselgewalt.
2 Einspruch oder Widerruf des Mannes bei dem selbständigen B trieb eines Erwerbsgeschäftes durch die Frau.
3. Das Bestimmungsgeschäft eines Dritten, durch das ein Vermögen stück Vorbehaltsgut wird.
4. Die Fälle, in denen ein Ehegatte durch prozessuales Gestaltung geschäft
a) den Güterstand aufhebt,
b) der Ehemann den aufgehobenen Güterstand wiederherstellt.

C. Kraft Gesetzes eintretende Tatsachen.
1. Der gesetzliche Eintritt der Gütertrennung
a) anfänglich,
b) nachträglich.
2. Gesetzliches Vorbehaltsgut.

D. Statistische Angaben über die im Güterrechtsregister vorkommende Eintragungen.

III. Die Wirkung der Eintragungen.

A. Funktion des § 1435.
B. Bedeutung der Eintragung für das registrierte Güterrechtsverhältni selbst (Publizitätswirkung des Registers).
C. Die Eintragung im Verhältnis zur Beweislast.

D. Voraussetzungen für den Eintritt des Verläßlichkeitsschutzes.
   1. Rechtsgeschäft oder rechtskräftiges Urteil.
   2. Redlichkeit des Dritten.
   3. Maßgebender Zeitpunkt für die Eintragung oder Kenntnis
      a) bei Rechtsgeschäften,
      b) bei rechtskräftigen Urteilen
E. Materieller Inhalt und Tragweite des in § 1435 gewährten Schutzes.
F. Prozessuale Bedeutung des § 1435.
G. Verhältnis des § 1435 zu anderen Schutzvorschriften zugunsten gutgläubiger Dritter.
H. Güterrechtsregister und Grundbuch.

Literatur.

Kommentare und Lehrbücher zum BGB. von:
Blume-Opet, Cosack, Dernburg, Endemann, Eneccerus-Wolff, Haidlen, Planck, Schollmeyer, Schmidt-Habicht, Staudinger-Engelmann, Ullmann.

Kommentare und Lehrbücher der FGG. von:
Birkenbihl, Donner, Fuchs, Jastrow, Josef, Rausnitz, Schultze-Görlitz, Weißler.

Kommentar zum BGB. von Staub.
Lehrbuch des StGB. von Frank.
Grundbuchrecht: Frydrychowicz und Brachvogel, Oberneck.
Baligand, v.. Ehevertrag.
Beckh, Die Beweislast, 1899.
Collenberg, Das Güterrechtsregister. Inaug.-Diss., Liegnitz 1905.
Dahn, Deutsches Rechtsbuch.
Ehrlich, Zwingendes Recht.
Gierke, Die Bedeutung des Fahrnisbesitzes für streitiges Recht.
Hachenburg, Vorträge.
Hellwig, Begrenzung der Rechtskraft
— Anspruch und Klagerecht.
— Lehrbuch der ZPO.
Huber, Die Bedeutung der Gewere im Geutschen Sachenrecht
Joerges, Eheliche Lebensgemeinschaft.
Kohler, Das Eherecht des BGB.
Kurtz, Das Güterrechtsregister, 1909.
— Verfahren in Vereins-Muster-Güterrechtsregistersachen.
Leonhard, Die Beweislast.
Neumann, Jahrbuch des Rechts.
Opet-Cohn, Verfahren in Vereins-Muster-Güterrechtsregistersachen.
Rudorff, Das hannoversche Privatrecht.
Runde, Deutsches eheliches Güterrecht.
Salamonski, Das Vorbehaltsgut. Inaug-Diss., Rostock 1901.
Scherer, Das erste Jahr des BGB
Schröder, Das eheliche Güterrecht nach BGB.
— Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland.
Schultze-Görlitz, Führung des Handelsregisters in Berlin. 1893.
Wieruszowski, Handbuch des Eherechts.

Bartholomäus, in Jur. W. 02, S. 247.
Biermann, in der Gießener Festgabe für Dernburg, Berlin 1900.
Dorst, in Ztschr. d. deutschen Notarvereins 1901, S. 129 ff.
Gildemeister, in Ztschr. f. hess. Recht, Bd. 54, S. 130.
Götze, im Ztrbl. f. freiw. Gerichtsbarkeit, Bd. 1, S. 892 ff.
Hachenburg, in DJZ. 03, S. 437.
Hartmann, im Recht, Bd. 14, S. 326.
Hörle, in Hess. Rspr. 1900, S. 135 ff.
Jastrow, in Busch' Ztschr., Bd. 28, S. 497 ff.
Josef, im Recht 08, S. 441 ff.
— in Seuff. Arch., Bd. 11, S. 13 ff.
— in Bad. Rspr., Bd. 15, S. 139.
Kohler, im Arch. f. bürgerl. Recht, Bd. 24.
Metzges, im Ztrbl. f. freiw. Gerichtsbarkeit, Bd. 3, S. 331.
Neumann, in Festgabe für Wilke Berlin 1900, S. 211 ff.
Ramdohr, in Gruch. Beiträgen, Bd. 44, S. 811 ff.
Rundschau für den deutschen Juristenstand, im Recht, Bd. 6, S. 39.
Schiffer, in Gruch. Beiträgen, Bd. 46, S 348.
Schneider, in Busch' Ztschr., Bd. 29, S 122.
Schultze-Görlitz, in Ztschr. d deutsch. Notarvereins 06, S. 571 ff
Segall, im Arch. f. bürgerl. Recht, Bd. 32, S. 410 ff
Stroh, in Jur. Wochenschr. 01, S. 690.
Strube, im Zentralbl. f. freiw. Gerichtsbarkeit 6, S. 168 ff.
Struwe, in Bad. Rspr. 1900. S. 353 ff.
Ullmann, in Jur. Wochenschr. 02, S. 205 ff.
Winter, in Jur. Lit. Blatt 04. S. 16 f.
— im Zentralbl. f. freiw. Gerichtsb., Bd. 1, S. 433 ff.
Zschimmer, in Ztschr. f. hess. Recht, Bd. 52, S. 506.

Einleitung.

Das Güterrechtsregister ist eine Neuschöpfung des BGB. In ihm entspricht das BGB. dem geschichtlich begründeten Satze, daß das, was gegen Dritte wirken soll, ihnen auch ersichtlich sein solle.

Dieser Gedanke ist teils römisch-rechtlicher, teils deutsch-rechtlicher Natur. Es ist hier das Prinzip der „Gewere", deren wichtigste Funktion nach Huber (Die Bedeutung der Gewere im deutschen Sachenrecht) in ihrer Bedeutung als formale Legitimation besteht, im BGB. fortgebildet worden. Die Grundlage für diese Legitimation gab die Publizität der Gewere; indem sie in den meisten Fällen, anknüpfend an das alte Recht, daß der äußerlich wahrgenommene Tatbestand, die sinnfällige Erscheinung auch das Recht sei, dem der Rechtsschutz zugewendet wird, nun auch durch körperliche Besitzergreifung oder Auflassung die Publizität gab. Bei der Aufnahme des römischen Rechts hat die Gewere ihre Wirkung in bezug auf Dritte mit Hinsicht auf die Publizität nicht verloren, vielmehr hat sie unter Entwicklung eines neuen Publizitätswesens ihre Fortbildung erfahren.

Im BGB. zeigt sich das Fortleben der Gewere in den Bestimmungen der §§ 892, 1006 und 2366. Diese bezwecken den Schutz dritter Personen, die in Unkenntnis der wahren Rechtslage es sich gefallen lassen müßten, daß ihr Rechtsgeschäft durch Aufdeckung des tatsächlichen Verhältnisses zunichte gemacht und ihr Vermögen vielleicht eine Schädigung erfahren würde. Diese Schutzbestimmungen bezwecken die Sicherheit des Verkehrs. Während in den Fällen einer leichteren Erkenntnis der wahren Rechtslage der §§ 169 und 932 schon die auf bloßer Fahrlässigkeit beruhende Unkenntnis hinreicht, um die Wirkung der Schutzvorschriften zu zerstören, muß in den oben genannten Fällen positive Kenntnis des wirklichen Tatbestandes vorhanden sein, um diese Wirkung zu erzielen. Denn beim Grundbuch und Erbschein tritt eine bestimmte Rechtslage äußerlich wahrnehmbar in die Erscheinung und erschwert so das Erkennen ihrer Nichtübereinstimmung mit der wahren Rechtslage. Die Eintragung im Grundbuch und der Erbschein haben durch das äußerlich wahrnehmbar In-die-Erscheinung-treten der Rechtsverhältnisse die Funktion der Gewere an sich gezogen. Diese äußere Erscheinungsform ist nach Kohler (Arch. f. bürgerl. R. Bd. 24, S. 185) für den Dritten die Erkenntnisquelle, das Bild des Rechts, das er

so lange als das Recht selbst ansehen darf, bis entweder die Erkenntnisquelle selbst zerstört wird, oder er Kenntnis von der wahren Rechtslage erlangt hat.

Das auf der Publizität der Rechtsverhältnisse beruhende Gewereprinzip hat nun das BGB. im Interesse Dritter auch im Gebiet des ehelichen Güterrechts benutzt und das Güterrechtsregister eingeführt, um gewisse, für den Rechtsverkehr mit Dritten wichtige Regelungen des Güterrechts aufzunehmen, und hat an die Einzeichnung in das Register die Formwirkung der Gewere geknüpft.

Der Gedanke, die güterrechtlichen Verhältnisse in einem öffentlichen Register zu publizieren, ist nicht neu. Bis tief ins Mittelalter hinein läßt sich verfolgen, wie das deutsche Recht bestrebt war, die Eheverträge in dieser oder jener Form zu publizieren. (Die folgende Zusammenstellung der Geschichte ist aus der Inauguraldissertation von W. Collenberg, Liegnitz 1905, entnommen; anderweitig waren die in den Motiven Bd. 4, S. 554 erwähnten Gesetze nicht zugänglich).

Ein Prager Statut aus dem Jahre 1364 forderte für den Heiratsvertrag (Schröder, Geschichte d. ehel. Güterrechte in Deutschland II, 1. Abt. S. 148): „daz daz vorbrift werd inwennik drein vierzehn tagen oder geschriwen werd in des gerichtes puch der stat in gehegter pank".

In manchen Städten bildeten die Statuten für Kaufleute und Gewerbetreibende die Gütergemeinschaft als Lokalrecht aus, das jeder Gläubiger voraussetzen durfte. (Dahn, Deutsches Rechtsbuch, S. 219f). Sollte bei Eingehung der Ehe die Gemeinschaft ausgeschlossen werden, so konnte dies mit Wirksamkeit gegen Dritte nur dadurch geschehen, daß die Ausschließung öffentlich durch Verlesung von der Kanzel, Anschlag an die Tür des Rathauses, der Börse, des Zunfthauses bekanntgemacht wurde. Durch die Rezeption des römischen Rechts wurden die für Eheverträge üblichen Formvorschriften verdrängt, da im Gebiet des gemeinen Rechts der Ehevertrag jetzt formlos geschlossen werden konnte, und es zu seiner Wirksamkeit Dritten gegenüber nicht der Publizität bedurfte. Auch für die Wirksamkeit der die gesetzliche allgemeine Gütergemeinschaft ausschließenden oder aufhebenden Verträge war öffentliche Bekanntmachung nicht vorgeschrieben. (Seufferts Arch. 9, Nr. 170/71, 20 Nr. 47, 27 Nr. 237; RG. Bd. 6, S. 225).

Der deutschrechtliche Gedanke der Publizität blieb jedoch im Partikularrecht. So verordnete z. B. das Stadtrecht von Celle aus dem Jahre 1537: „Ehestiftung soll in Schrift verfasset, und durch die Parteyen selbst oder jemand anderes durch sie gebeten, versiegelt, oder in des Rats Buch geschrieben werden und geschehe der keins, so soll sie, so viel sie das Gut, Gefälle und Wiedergefälle belanget, unbündig sein." (Rudorff, Das hannoversche Privatrecht, S. 422).

Im Lüneburger Stadtrecht vom 26. August 1679 wird ein besonderes „Ehebuch" erwähnt, das auf der Schreiberei der Stadt

gehalten werden und in dem der „geringen Leute Ehe-Beredung kürtzlich verzeichnet werden soll". (Rudorff a. a. O. S. 443); der Magistrat verordnete Folgendes: „ob wol bißhero nicht gebräuchlich gewesen, darüber sonderliche Brieffe und Siegel aufzurichten; jedoch weil wir befunden, daß daraus viel Zancks und Haders offtermahls erwachsen."

Das verbesserte Statut der Stadt Lüneburg vom 12. August 1778, welches unter allen stadtangehörigen Eheleuten als gesetzliches Güterrecht die Gütergemeinschaft mit der besonderen Festsetzung einführte, daß ein jeder für des anderen Schulden hafte, mag er solche vor der Heirat gekannt haben oder nicht, den Ehegatten aber das Recht beließ, durch Ehestiftung oder andere schriftliche Verträge die Gemeinschaft ganz oder zum Teil aufzuheben, verordnete, daß, wenn die Ehefrau durch solche Eheverträge sich Befreiung von des Mannes Schulden verschaffen wolle, der Vertrag „vier Wochen lang am Rathause öffentlich ausgehangen, weniger nicht in das Stadtbuch eingetragen werde". (Rudorff a. a. O. S. 455f).

Auch die Lippe-Detmoldische Verordnung von 1786 gewährt den Eheleuten die Befugnis, durch Vertrag die gesetzliche allgemeine Gütergemeinschaft auszuschließen, und bestimmt im Anschluß hieran: „Damit auch das Publikum zu seiner Nachachtung von solchen Eheverträgen desto gewissere Notiz erhält, soll zugleich die Obrigkeit des Orts oder das Obergericht, der oder dem sie insinuiert worden, in jedem Falle auf Kosten der Kontrahenten in die Lippeschen Intelligenzblätter ein Avertissement des Inhalts einrücken lassen: N und N haben durch einen an dem und dem dato errichteten und gerichtlich insinuierten Ehevertrag die Gemeinschaft der Güter ganz ausgeschlossen oder auf die oder die Art eingeschränkt.

In Ermanglung eines dieser Erfordernisse soll aber ein solcher Ehevertrag für nichtig und ungültig gehalten und darauf in iudicando keine Rücksicht genommen werden." (Runde, Deutsches ehelich. Güterrecht S. 512).

Im preußischen ALR. wird öffentliche Bekanntmachung der Eheverträge zur Bedingung ihrer Wirksamkeit gegen Dritte gemacht, jedoch war dies nicht für alle Abweichungen vom Normalgüterstande, sondern nur für ganz bestimmte Fälle vorgeschrieben, nämlich nur für die Ausschließung oder Aufhebung der gesetzlichen Gütergemeinschaft (§ 422 II 1 ALR. in Verbindung mit § 4 des Gesetzes v. 20. 3. 1837 über die Errichtung und Bekanntmachung von Verträgen wegen Einführung oder Ausschließung der ehelichen Gütergemeinschaft) und in Ansehung der handeltreibenden Ehefrau. Die gerichtliche Verlautbarung und öffentliche Bekanntmachung des Vertrages geschah dreimal innerhalb einer Woche in den Zeitungen und Intelligenzblättern der Provinz. Ebenso findet sich die Bestimmung über Wiederholung der Bekanntmachung beim Verlegen des Wohnsitzes. Während jedoch der Vertrag über die Aufhebung unter den Ehegatten vom Tage der gerichtlichen Erklärung ab wirkt,

tritt die Wirkung hinsichtlich eines gutgläubigen Dritten erst mit dem Ablauf des zur Bekanntmachung bestimmten vierwöchentlichen Zeitraumes ein. Wird jedoch innerhalb der ersten Woche der Ehe die öffentliche Bekanntmachung bei dem Richter des zuständigen Bezirks beantragt, so wird trotz der erst innerhalb vier Wochen vorgeschriebenen Veröffentlichung auch Dritten gegenüber der Vertrag als von Anfang der Ehe an bestehend angesehen.

Im bürgerlichen Rechtsverkehr bestand außer der Veröffentlichung in den Zeitungen keine andere Publizitätsvorschrift. Dagegen schrieben die Einführungsgesetze zum alten deutschen HGB. übereinstimmend vor, daß die vom gesetzlichen oder gewohnheitsmäßigen Güterrecht abweichenden Regelungen nicht nur veröffentlicht, sondern auch in das Handelsregister eingetragen werden mußten.

Hingegen schrieb Art. 48 des Bayr. Notariatsgesetzes vom 10. 11. 61 zwar nicht eine Registrierung der Eheverträge selbst vor, sondern verordnete, daß in dem Geschäftslokal eines jeden Notars ein Verzeichnis ausliegen solle, in dem die Namen der im Landgerichtssprengel wohnenden Ehegatten einzutragen seien, die gemäß öffentlicher Ausschreibung die Gütergemeinschaft ausgeschlossen hatten. (Vgl. auch Art. 212 ff. und 234 des Bayr. AG. z. ZPO. und KO. v. 23. 2. 79).

Einem besonderen, zur Aufnahme von Eheverträgen selbst dienenden Register begegnen wir in Bremen und Oldenburg (Ehepaktenordnung v. 9. 12. 1839 §§ 3 – 5, 7 u. Ges. v. 25. 6. 1897 § 32). Das Oldenburger Gesetz vom 24. April 1873 verordnete in den Artikeln 31/32, 53, daß der Vertrag über Errichtung der Gemeinschaft, ferner die vertragsmäßige oder gerichtliche Auflösung derselben in ein bei jedem Amtsgericht zu führendes eherechtliches Register einzutragen sei. Ist in dem Ehevertrage der Ehefrau Vermögen vorbehalten, so muß er außer der Eintragung noch binnen 6 Wochen nach Eingehung der Gemeinschaft mittels einwöchigen Anschlags an dem für obrigkeitliche Bekanntmachungen bestimmten Orte in der Gemeinde, in der der Mann seinen Wohnsitz hat, auch mittels Einrückens in die Oldenburgischen Nachrichten bekanntgemacht werden. Außerachtlassen einer dieser Vorschriften hat zur Folge, daß der Vorbehalt des Vermögens für alle Beziehungen zu Dritten Personen außer Wirksamkeit tritt. Die Eintragung erfolgt auf Antrag; sie geschieht von Amts wegen, wenn sie durch eine vor demselben Amtsgericht aufgenommene Urkunde erforderlich wird.

Es fehlte somit bisher an einer bestimmten Sammelstelle für derartige Kundmachungen. Die bisherigen Arten der Publikation gewährleisteten das Bekanntwerden nur für eine verhältnismäßig kurze Zeit, während die rechtliche Wirksamkeit der Tatsache sich möglicherweise auf die ganze Dauer der Ehe erstrecken soll. Sie wurden nicht für ausreichend erachtet, um den Zweck der Veröffentlichung, Dritten die Möglichkeit, von der betreffenden Tatsache Kenntnis zu erhalten, in solcher Weise zu bieten, daß in der Nichtkenntnis ein Mangel der gewöhnlichen Sorgfalt zu finden und des-

halb keine Veranlassung zu nehmen ist, sie gegen die daraus entstehenden Nachteile zu schützen. (Mot. Bd. 4 S. 553). Man glaubte dieses durch ein von jedem Amtsgericht zu führendes Register zu erreichen, welchem als Vorbild das Handelsregister diente.

Von der Rechtsgestaltung im einzelnen abgesehen, bestehen nun die Neuerungen des BGB. darin, daß das Güterrechtsregister zur alleinigen und ausschließlichen Kundmachungsstelle für die vermögensrechtlichen Beziehungen unter Ehegatten gemacht worden ist, und daß ferner sämtliche Abweichungen von dem mit Verläßlichkeitsschutz ausgestatteten Güterrechte eingetragen sein müssen, um diesen Schutz zu zerstören, und so unbeschränkt gegen Dritte wirken zu können. Die Publikation selbst als wesentlich zu bezeichnen, nahm man deshalb Abstand (Mot. a. a. O. 554), weil man in Betracht zog, daß im bürgerlichen Verkehr nicht im gleichen Maße, wie dies im Handelsverkehr der Fall ist, die Beteiligten darauf zu achten pflegen, ob die erforderliche öffentliche Bekanntmachung auch wirklich erfolgt, und daß, wenn sie irrtümlich unterbleibt, der daraus entstehende Nachteil die Ehegatten trifft. Hierzu kommt der Nachteil, daß, wenn der Zeitpunkt der Veröffentlichung entscheidend ist, für Dritte die Ermittlung, ob eine Tatsache veröffentlicht ist, erschwert und überhaupt nach längerer Zeit der Nachweis, daß die Bekanntmachung und namentlich nach Maßgabe der Eintragung in das Register erfolgt ist, schwer zu führen sein wird. § 1562 begründet sonach nur eine Ordnungsvorschrift.

I. Formales.

Einleitendes.

Das Formale der Behandlung des Güterrechtsregisters regelt das BGB. in den §§ 1558 bis 1563. In den „gutachtlichen Aeußerungen zu dem Entwurf eines BGB." hatte Goldschmidt (Bd. 4 S. 250) vorgeschlagen, die Vorschriften über das eheliche Register dem Gesetz über die freiw. Gerichtsbarkeit zuzuweisen. Auch in der Kommission zweiter Lesung wurde ein dahingehender Antrag gestellt (Prot. 2te Lesg. Bd. 4 S. 223, 281). Um indessen ein Auseinanderreißen der Bestimmungen einer besseren Uebersichtlichkeit wegen zu vermeiden, hielt man es für geboten, die Vorschriften im BGB. selbst zu belassen.

Trotzdem haben im BGB. nicht alle für die Behandlung des Registers erforderlichen Bestimmungen Platz gefunden. So finden sich noch Vorschriften in dem Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit; ferner gibt Verfahrensvorschriften ein auf Grund einer Vereinbarung der Bundesregierungen vom Bundesrat erlassener Beschluß vom 3. 11. 99 betr. das Vereins- und Güterrechtsregister §§ 1—7, 12—16 (Zentrbl. f. d. Deutsche Reich 1898

Nr. 47 S. 438ff). Ferner kommt für Preußen die auf Grund des Artikel 29 Abs. 1 des Preuß. Gesetzes über die freiw. Gerichtsbarkeit vom Justizminister erlassene Verfügung vom 6. 11. 99 über die Führung des Vereins- und Güterrechtsregisters (Justiz Mbl. S. 299) in Betracht.

In Ergänzung der Bestimmungen des Bundesrats gelten noch: für Bayern M. Bek. v. 20. 3. 99; für Sachsen V. v. 8. 11. 99 §§ 44, 49, 54—58; für Württemberg V. v. 9. 11. 99; für Baden V. v. 2. 1. 00, für Hessen V. v. 15. 12. 99; für Elsaß-Lothringen M.V. v. 6. 12. 99; weitere Literatur siehe bei Staudinger-Engelmann, Vorbem. zu § 1558; 7.—8. Aufl. S. 629f.

A. Einrichtung des Registers.

1. Das Registerblatt.

Das Registerblatt hat folgende Anordnung: Für die ein Ehepaar betreffenden Eintragungen ist eine Seite des Registers zu verwenden (§ 12). Die Ehegatten sind nach Familiennamen und Vornamen, der Mann unter Bezeichnung seines Berufs und Wohnsitzes, die Frau unter Beifügung ihres Geburtsnamens über den Spalten des Formulars anzugeben (§ 13).

Das Formular enthält drei Spalten, deren erste für die laufende Nummer der Eintragung bestimmt ist, die zweite für das einzutragende Rechtsverhältnis, die dritte für Bemerkungen, Verweisungen auf eine spätere Eintragung, sowie eine Eintragung im Register eines anderen Bezirks (vgl. EGHGB. Art. 4, EG. BGB. Art. 36, 1), Notiz über Erteilung einer beglaubigten Abschrift zum Zwecke der Eintragung in dem Register eines anderen Bezirks, Schreibfehler etc. (§§ 3, 4, 5 Abs. 2, 13, 14).

Vor oder unter jeder Eintragung ist der Tag der Eintragung zu vermerken. Die Eintragung ist von dem Registerführer zu unterschreiben (§ 3; FGG. §§ 130, Abs. 1, 161).

Aenderungen des Inhalts einer Eintragung sowie Löschungen sind unter einer neuen laufenden Nummer in derjenigen Spalte des Registers einzutragen, in welcher sich die zu ändernde oder zu löschende Eintragung befindet. Eine Eintragung, die durch eine spätere Eintragung ihre Bedeutung verloren hat, ist rot zu unterstreichen, oder in einer ihre Leserlichkeit nicht beeinträchtigenden Weise zu durchstreichen (§ 5).

2. Besondere Akten.

Zu dem Register werden besondere Akten gehalten. In diese Akten sind aufzunehmen: die Eintragungsanträge nebst den ihnen beigefügten Schriftstücken, die gerichtlichen Verfügungen und Nachweise über die Bekanntmachungen (§ 15). Bei jeder Eintragung ist auf die Registerakten zu verweisen (§ 4).

Zu dem Register ist ein alphabetisches Verzeichnis der Eintragungen nach dem Namen des Ehemannes unter Angabe der Seite des Registers zu führen (§ 16).

Bei der Eintragung von Vorbehaltsgut kann zur näheren Bezeichnung der einzelnen dazu gehörigen Gegenstände auf ein bei den Registerakten befindliches Verzeichnis bezuggenommen werden (§§ 13, 24). Ob die Eintragung auch die Angabe der Grundlage enthalten muß, auf der die Vorbehaltseigenschaft eines Gegenstandes beruht, so z. B. die Bezeichnung des Ehevertrages, der letztwilligen Verfügung, des Tatbestandes der §§ 1367 oder 1370, ist fraglich. Winter (S. 435) und Planck (Note 2 zu § 1562) halten dies für erforderlich. Auch das im Pr. J. M. Bl. 1899, S. 312 abgedruckte Muster bezeichnet die Eintragungsgrundlagen. Jedenfalls ist dies zweckmäßig. Die Wirksamkeit der Eintragung dürfte aber hiervon nicht abhängen.

Das Güterrechtsregister unterliegt nicht der Kassation; es ist dauernd aufzubewahren. Die zum Register gehörigen Akten werden (in Preußen) nach Ablauf von 30 Jahren kassiert. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem alle Eintragungsvermerke, auf die sich der Aktenband bezieht, im Register gelöscht sind.

B. Zuständigkeit für die Führung des Registers.

1. Sachliche Zuständigkeit.

a) Das Güterrechtsregister wird vom Amtsgericht geführt. Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann für mehrere Amtsgerichtsbezirke die Führung des Registers einem Amtsgericht übertragen werden (§ 1558, Pr. A.V. v. 4. 12. 99). Diese Bestimmung wurde erst durch die Kommission zweiter Lesung eingefügt, in Uebereinstimmung mit dem FGG., welches der Landesjustizverwaltung die Regelung der Zuständigkeit des mit der Führung des Handelsregisters betrauten Amtsgerichts überläßt (FGG. § 125). Bei den Beratungen wurde die Erwartung ausgesprochen (Prot. zweite Lesung Bd. 4, S. 385), daß die Landesjustizverwaltung von ihrer Befugnis nur dort Gebrauch machen werde, wo örtliche und persönliche Verhältnisse der Bevölkerung, insbesondere der hergebrachte Güterstand die Führung des Registers im Bezirke weniger notwendig mache. — In Preußen ist beim Amtsgericht Berlin Mitte die Führung der Register sämtlicher zu Groß-Berlin gehörenden Gemeinden zusammengelegt worden. Bayern hat von Absatz 2 keinen Gebrauch gemacht.

b) Auch außerhalb Deutschlands sind Güterrechtsregister zu führen, und zwar in den Schutzgebieten und bei den deutschen Konsulargerichten. In letzteren Gebieten hat sie der Konsul, in den ersteren der an Stelle des Konsuls zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte zu führen. (Hartmann, i. R. 14, 326).

2. Oertliche Zuständigkeit.

a) Zuständig für die Eintragung ist das Gericht, in dessen Bezirk der Mann seinen Wohnsitz hat. Ueber den Begriff des Wohnsitzes und dessen rechtliche Feststellung sind die §§ 7—11 BGB. zu vergleichen.

b) Der Wohnsitz kann nach § 7, Abs. 2 an mehreren Orten bestehen, und es fragt sich deshalb, ob, wenn der Mann seinen Wohnsitz an mehreren Orten hat, die in verschiedenen Registerbezirken liegen, die Eintragung in dem Register eines jeden der verschiedenen Amtsgerichte zu erfolgen hat. Das Gesetz gibt hierüber keine Bestimmung, woraus die Motive folgern, daß die Eintragung bei einem Amtsgericht genügt. (Mot. Bd. 4, S. 555; ebenso Komm. d. RGR., Kohler, Eherecht S. 315, Planck S. 310 gegen Staudinger, Opet, Schröder S. 290, Dernburg 4, S. 178). Obwohl § 1558, Abs. 1 beide Auffassungen zuläßt, erscheint die Meinung Plancks nicht zutreffend, daß sich aus dem Zweck der Vorschrift ein Schluß nicht ziehen lasse. Der Zweck ist, dem Dritten die Kenntnis von dem in der Ehe geltenden Güterstand zu übermitteln, und die örtliche Zuständigkeit ist deshalb mit dem Wohnsitz des Mannes verknüpft, weil an ihm der jeweilige Mittelpunkt der Verkehrsbeziehungen der Ehegatten liegt. Soll nun der Dritte erst nachforschen müssen, ob die Ehegatten einen zweiten Wohnsitz haben und sich vielleicht an diesem eine Eintragung findet? Hätte das Gesetz dies für ausreichend erachtet, so hätte es ebenso wie im EG. HGB. Art. 4 zum Ausdruck gebracht werden müssen, wo im Falle mehrerer Handelsniederlassungen die Eintragung im Register des Bezirks der Hauptniederlassung für ausreichend erklärt wird.

c) Hat der Mann an keinem Orte Deutschlands seinen Wohnsitz, so ist ihm die Einrichtung des Registers nicht zugänglich. (Einwendungen aus § 1435 können die Ehegatten einem Dritten in diesem Fall nur dann entgegensetzen, wenn der Dritte das Sachverhältnis gekannt hat.) Der Wohnsitz des Mannes ist auch dann allein entscheidend, wenn die Frau den Wohnsitz des Mannes nach § 10, Abs. 1, Satz 2 nicht teilt. — Nur in einem Falle ist hiervon eine Ausnahme möglich, nämlich wenn eine Ehefrau, für deren güterrechtliche Verhältnisse ausländische Gesetze maßgebend sind, im Inlande selbständig ein Gewerbe betreibt; EG. BGB. Art. 36, Abs. 1. Die Eintragung des aus § 1405 dem Manne zustehenden Einspruchs hat beim Amtsgericht des Wohnsitzes der Frau zu erfolgen. Hat sie jedoch auch keinen Wohnsitz im Inland, so muß die Eintragung in dem Register des Bezirks erfolgen, in dem das Gewerbe betrieben wird.

d) Wohnen die Eheleute im Auslande, so ist kein inländisches Gericht für die Eintragung ins Güterrechtsregister zuständig (Els.-Lothr. Notariats-Ztg. 30, 362 Colmar). Die Motive (Bd. 4, S. 555) erörterten noch die Frage, ob in Ermangelung eines nach § 1558,

Abs. 1 zuständigen Gerichts ein solches von der obersten Justizverwaltungsbehörde zu bestimmen sei. Es besteht jedoch kein praktisches Bedürfnis für eine solche Regelung, weder für die im Inland ohne Wohnsitz, noch für die im Ausland lebenden Ehegatten, zumal im letzten Falle die Verkehrsbeziehungen der Ehegatten doch hauptsächlich im Auslande liegen.

e) Betreibt einer der Ehegatten im Bezirk eines anderen Gerichts ein Handelsgewerbe oder sonstiges Gewerbe, so treten in den Angelegenheiten des Handelsgewerbes die Wirkungen des Güterrechtsregisters nur ein, wenn die Eintragung auch in das Güterrechtsregister (nicht in das Handelsregister) des Orts der Handelsniederlassung, bei mehreren Niederlassungen in das Register des für den Ort der Hauptniederlassung zuständigen Gerichts erfolgt ist. (EG. Art. 36, 1; EG. HGB. Art. 4; vgl. auch Gew.-Ordng. § 11a, Abs. 2, Satz 2). Bei einer solchen Eintragung ist ihr Grund in die dritte Spalte einzutragen (Bestimm. d. Bundesr., § 13, Abs. 2). Das Handelsregister selbst nimmt dagegen keine Eintragung güterrechtlichen Inhalts auf.

f) Die Eintragung bei einem unzuständigen, also bei einem anderen Gericht als dem des Wohnsitzes des Ehemannes, ist unwirksam; FGG. § 7 ist hier nicht anwendbar (Josef R. 06, 999). Beantragt der Mann eine Eintragung bei einem Gericht, in dessen Bezirk er noch keinen Wohnsitz hat, so muß das Gericht, selbst wenn er behauptet und glaubhaft macht, daß er seinen Wohnsitz dahin verlegen werde, die Eintragung ablehnen. Die Vorschrift des § 1559, Abs. 1 ist zwingend. Bei den Eintragungen handelt es sich doch immer um einen Akt der freiw. Gerichtsbarkeit. Die Zuständigkeit der Gerichte für solche Angelegenheiten ist aber grundsätzlich eine ausschließliche und den Parteivereinbarungen entzogen. (Schulze-Görlitz, Ges. üb. d. freiw. Gerichtsbkt., S. 15).

g) Verlegt der Mann seinen Wohnsitz — worunter jedenfalls nur die Verlegung in einen anderen Güterrechtsbezirk bezw. einen anderen für die Führung der Register mehrerer Amtsgerichte zusammengelegten Bezirk zu verstehen ist —, so ist die Eintragung im Register des neuen Bezirks zu wiederholen (§§ 1558, 1559 Satz 1). Hieraus ergibt sich für Dritte die Pflicht, sich nach dem tatsächlichen Wohnsitz und etwaigen Eintragungen im Register desselben zu erkundigen, da ihnen die Berufung auf die frühere Eintragung nicht zustatten kommen könnte, wenn der aus dem Registerbezirk verzogene Ehegatte zu ihnen in Rechtsbeziehungen getreten wäre, ohne die frühere Eintragung zu wiederholen.

Die Wiederholung der Eintragung war im ersten und zweiten Entwurf an eine Frist von sechs Wochen gebunden (§ 1436, Satz 2, 3), widrigenfalls die frühere Eintragung ihre Wirkung verliere. War der Antrag hierzu rechtzeitig erfolgt, so sollte die frühere Eintragung wirksam bleiben, auch wenn die Eintragung erst später nachfolgte. Indessen hätten sich hieraus praktische Unzuträglichkeiten ergeben müssen, da immer Zweifel entstehen mußten, ob die Eintragung

noch wirksam sei oder nicht (Mot. 4, 556). Im revidierten zweiten Entwurf wurde sodann diese Frist beseitigt (Prot. zweite Lesung, S. 385 f). Jetzt verliert die Eintragung mit dem Aufgeben des bisherigen Wohnsitzes sofort von selbst ihre Wirksamkeit.

Zum Zwecke der Wiederholung der Eintragung in dem Register des neuen Bezirks wird eine öffentlich beglaubigte Abschrift erteilt. Daß die Abschrift der früheren Eintragung nach der Aufhebung des bisherigen Wohnsitzes erteilt ist, muß sich aus der Abschrift ergeben; dem Erfordernisse wird durch das Datum der Abschrift in Verbindung mit einer polizeilichen Wohnungsabmeldung genügt. (Für Preußen AV. v. 6. 11. 1899.)

h) Wird der Wohnsitz später wieder in den alten Bezirk zurückverlegt, so ist eine neue Eintragung daselbst nicht erforderlich (§ 1559, Satz 2). Es erfolgt daher keine Löschung von Amts wegen bei Wohnsitzwechsel. Sonst wäre ja die Bestimmung des § 1559, Abs. 2 unverständlich. Bei der Zurückverlegung des Wohnsitzes in den früheren Bezirk verlieren die im Register des Zwischenwohnsitzes erfolgten Eintragungen selbstverständlich ihre Bedeutung. Wäre in der Zwischenzeit nun die bisherige Eintragung, z. B. Gütertrennung, gelöscht worden, so wäre jetzt keine Eintragung im Güterrechtsregister vorhanden, und es käme für den gutgläubigen Dritten lediglich das gesetzliche Güterrecht in Frage (Opet S. 380; Prot. zweite Lesung, Bd. 5, S. 142). So erlangt jedoch die bisherige Eintragung ihre alte Wirksamkeit wieder. § 1559, Abs. 2 kommt natürlich auch analog zur Anwendung, wenn der alte Wohnsitz aufgegeben war, und bis zur Zurückverlegung ein neuer nicht begründet war.

C. Voraussetzung der Eintragung.

1. Antrag.

Eine Eintragung darf nur auf Antrag geschehen und nur insoweit, als sie beantragt ist. Eintragungen von Amts wegen erfolgen nicht; denn das Register will den Ehegatten nur die Möglichkeit geben, sich gegen die an den guten Glauben Dritter geknüpften Nachteile zu sichern. Auch im Falle des Konkurses oder Aufhebung des Güterstandes durch Urteil besteht keine Ausnahme.

Eine Eintragung ohne Antrag ist ordnungswidrig, aber wirksam. Dies ergibt sich daraus, daß die Erforderlichkeit des Antrags nur durch Sollvorschrift angeordnet ist, wodurch das Gesetz ausdrückt, daß das Vorhandensein der Tatsache für die Rechtswirkung nur unwesentlich ist, diese vielmehr auch beim Fehlen der vorhanden sein sollenden Tatsache eintritt. Natürlich muß vorausgesetzt werden, daß die Eintragung mit der wirklichen Rechtslage auch übereinstimmt (Prot. zweite Lesung, 4, 389), da sonst die Eintragung unwirksam wäre. Erfolgt die Eintragung ohne Antrag, so kann der Richter unter Umständen durch sie zum Schadenersatz verpflichtet

werden. Der erste Entwurf (§ 1437 Abs. 1, Satz 1) hatte das Erfordernis des Antrags durch Mußvorschrift angeordnet.

a) Der Antrag ist in öffentlich beglaubigter Form zu stellen (§§ 1560, 129 BGB. und FGG. §§ 167, 183, 191, Abs. 2). Der erste Entwurf (§ 1437 Abs. 1, Satz 2) forderte die gerichtliche oder notarielle Form mit der Begründung, daß der Antrag gewissermaßen ein Bestandteil der Eintragung sei und daher an die öffentliche Form gebunden sein müsse. (Mot. 4, 558.) Das BGB. begnügt sich mit der öffentlich beglaubigten Form. Der Antrag kann selbstverständlich auch in den Ehevertrag aufgenommen werden, da dessen Form dem Erfordernisse des § 1560 (s. § 129) entspricht. Ergänzend bestimmt FGG. § 161 mit § 128, daß die Anmeldung zur Eintragung zum Protokolle des Gerichtsschreibers erfolgen kann. (§ 11 FGG. findet keine Anwendung.)

b) Hinsichtlich des Erfordernisses der Bestimmtheit des Eintragungsantrags nimmt der Beschluß des KG. vom 14. 12. 1903 (Posener JM. 04, S. 7) Stellung, dem der Fall zugrunde lag, daß die Ehegatten zu notarieller Verhandlung den Ehevertrag vereinbart und dann beantragt hatten, die Ausfertigung der Verhandlung zur Eintragung ins Güterrechtsregister einzureichen. Hierzu führt das KG. aus: Zugegeben mag werden, daß hiermit der Wille der Beteiligten, überhaupt eine Eintragung in das Güterrechtsregister zu erzielen, Ausdruck gefunden hat. Allein der Antrag reicht insofern nicht aus, als er nicht erkennen läßt, welche Bestimmungen des Vertrags nach der Absicht der Beteiligten in das Güterrechtsregister eingetragen werden sollen.

Im § 1437 erster Entw. BGB. war unter anderem bestimmt:

„Für den Inhalt der Eintragung ist nur der Inhalt des Antrags maßgebend. Bei dem Antrag auf eine Eintragung, welche auf Grund eines Ehevertrags erfolgen soll, bedarf es nicht der Vorlegung des Ehevertrags. Der Antrag kann auf Eintragung eines Teiles des Inhalts des Ehevertrags beschränkt werden."

Die Motive ergeben, daß auf die Präzisierung des Antrags das größte Gewicht gelegt wurde; den Eheleuten sollte überlassen bleiben, inwieweit sie von dem Sicherungsmittel der durch die Registrierung stattfindenden Veröffentlichung einer auf ihre vermögensrechtlichen Verhältnisse bezüglichen Tatsache Gebrauch machen wollten; eine ohne den Antrag erfolgte Eintragung sollte nichtig sein; die öffentliche Form des Antrags war vorgesehen, um dadurch im Interesse der Beteiligten die wesentlichen Voraussetzungen einer wirksamen Veröffentlichung außer Zweifel zu stellen. Die Motive führen sodann grade für die Eheverträge aus, daß bei ihnen, den Ehegatten das Recht zur Bestimmung des Inhalts der Eintragung gewahrt bleiben müsse, da die Aufdeckung oder Veröffentlichung aller Abmachungen der Ehegatten ihnen sehr unerwünscht sein und ihr Interesse empfindlich verletzen könnte. Hierbei heißt es: „Da die Veröffentlichung nicht von Amts wegen erfolgt, so ist es Sache der Ehegatten, in ihrem Antrage zu bestimmen,

inwieweit der Inhalt des Ehevertrags veröffentlicht werden soll." (Mot. Bd. 4, S. 557/58.) Hierauf beruht die Fassung des Gesetzes, wonach die Eintragung in das Güterrechtsregister nur insoweit erfolgen soll, als sie beantragt ist. Bei dieser besonderen Bedeutung, die der Fassung des Antrags beigelegt wurde, muß auf Grund des § 1560 BGB. verlangt werden, daß der Antrag genau erkennen läßt, was von dem Ehevertrag in das Register einzutragen ist. Die Beteiligten können zwar den Antrag dahin fassen, daß der ganze Vertragsinhalt zu registrieren sei. Aber auch in dieser Hinsicht ist eine unzweideutige Erklärung erforderlich. Geben die Ehegatten über den Umfang der Eintragung überhaupt keine Erklärung ab, so läßt sich keineswegs unter allen Umständen folgern, daß sie den ganzen Vertragsinhalt registriert wissen wollen.

Möglicherweise kann zwar der Vertragsinhalt so beschaffen sein, daß ein Zweifel über das nach der Absicht der Vertragschließenden Einzutragende überhaupt nicht aufzuwerfen ist. Bei einem solchen Sachverhalt, wie er dem Beschluß des OLG. Hamburg vom 8. 9. 1900 (KGJ. Bd. 20 D., S. 31) zugrunde gelegen haben mag, wird allerdings von dem Erfordernis besonderer Präzisierung des Eintragungsantrags vielleicht abgesehen werden dürfen.

2. Legitimation zur Antragsstellung.

Die Legitimation zur Antragsstellung ist durch das Gesetz eingehend geregelt.

a) Den Eintragungsantrag zu stellen, sind, da die Veröffentlichung einen Vertrag oder ein Urteil voraussetzt, um jeden Zweifel darüber, daß jene Voraussetzungen vorliegen, und deshalb die Eintragung der wirklichen Rechtslage entspricht, in sicherer und einfacher Weise abzuschneiden, regelmäßig nur beide Ehegatten befugt (§ 1561.) Hierher gehört z. B. die Eintragung der Gütertrennung nach § 1364, von Vorbehaltsgut nach §§ 1366, 1367, 1370, 1440, 1526. Stellen beide Ehegatten den Antrag zur Eintragung, so ist die Vorlegung des Ehevertrags nicht erforderlich (KG. Bl. 00, 29.) So begründen die Motive (4, 557) das Erfordernis des beiderseitigen Antrags. Jeder der Ehegatten hat hierbei gegen den anderen einen Anspruch auf Mitwirkung (§ 1561, Abs. 2). Dieser Satz ist materiellrechtlicher Natur (Prot. zweite Lesung 4, S. 390).

a) Bei einer etwaigen Weigerung kann sein Antrag nach §§ 894, 896 ZPO. durch Urteil ersetzt werden. Die Klage muß dahin gehen, den anderen Ehegatten zu verurteilen, zusammen mit dem Kläger die Eintragung der betreffenden Tatsache in das Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichts zu beantragen. Dies kann besonders von Bedeutung sein, wenn einem Ehegatten durch Schenkung oder Testament (§ 1369) Vorbehaltsgut oder eingebrachtes Gut zugefallen ist; letzteres kann ohne Mitwirkung des Mannes selbst bei Vorlegung der letztwilligen Verfügung nicht eingetragen werden (Jastrow II, 219). Aber auch für den Fall des § 1364 besteht keine Ausnahme, ob-

wohl es hier angezeigt gewesen wäre, ausnahmsweise der Frau oder ihrem gesetzlichen Vertreter ein einseitiges Antragsrecht zu geben. Denn es vergeht eine geraume Zeit, bis der Mann im Weigerungsfalle von dem gesetzlichen Vertreter der Frau verklagt worden ist, währenddem er das bare Vermögen der Frau beträchtlich geschädigt haben kann.

β) Doch können andere als in formelle Rechtskraft übergegangene Entscheidungen nicht die Grundlage für Eintragungen in das Register bilden. Es genügt also insbesondere nicht jede einstweilige Verfügung des Prozeßgerichts über Aenderung der güterrechtlichen Verhältnisse (z. B Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung). Bezüglich der Eintragungsfähigkeit ist jedoch zu unterscheiden, in welcher Form die einstweilige Verfügung erlassen ist. Als Regel erfolgt die Entscheidung über die einstweilige Verfügung auf Grund mündlicher Verhandlung (ZPO. § 937, Abs. 2), in welchem Falle sie durch Endurteil erfolgt (ZPO. §§ 936 i. V. mit 922, Abs. 1). Ist dasselbe rechtskräftig und mit dem vorschriftsmäßigen Rechtskraftattest versehen, so ist ihre Eintragung nach § 1561 No. 1 zulässig (OLG. 5, 141; Staudinger S. 510, Seuff. Arch., Bd. 57, S. 365 f). Während der erste Entwurf (§ 1437 Abs. 1, Satz 3) nur von „Urteil" und zwar dem „in der Hauptsache erlassenen" Urteil sprach, verlangt die jetzige Fassung hierzu in bewußtem Gegensatz nur eine formelle rechtskräftige Entscheidung.

Demnach genügen nur die durch „Beschluß" oder durch „Verfügung" des Vorsitzenden angeordneten einstweiligen Verfügungen nicht den Erfordernissen. Abgesehen davon, daß die einstweilige Verfügung in diesen beiden Fällen des erforderlichen Rechtskraftzeugnisses ermangeln würde, und schon deshalb nicht unter § 1561 Abs. 1 fallen könnte, sprechen auch noch andere Gründe dagegen. — Nach I § 1437 sollte abgesehen von zwei Fällen (Schlüsselgewalt, Erwerbsgeschäft) eine Eintragung im Register regelweise nur auf Antrag beider Ehegatten stattfinden, und § 1438 erklärte deshalb jeden Ehegatten gegenüber dem anderen für verpflichtet, mit diesem die Eintragung in der nötigen Form zu beantragen. Diese Verpflichtung war ausweislich der Motive (4, S. 558) prinzipiell als eine solche gedacht, welche im Weigerungsfalle mittels einer auf Abgabe der Erklärung zu richtenden Klage zu erzwingen war, worauf dann gemäß § 779 ZPO. (a. F.) der Antrag des sich weigernden Ehegatten als gestellt gelten sollte. „Um einen zweiten Prozeß behufs Erzwingung des zur Eintragung erforderlichen Antrags zu vermeiden (so führen die Motive aus), soll jedoch ausnahmsweise in gewissen Fällen, zu welchen auch der hier in Frage kommende des § 1429 E. 1 (jetziger § 1542) gehört, durch das rechtskräftige, in der Hauptsache, d. h. über die Klage der Frau auf Auflösung der Gemeinschaft erlassene Urteil, der Antrag des verurteilten Ehegatten ersetzt werden. Ist hiernach davon ausgegangen, daß an sich und in den Regelfällen vor der Eintragung zunächst erst das im zweiten Prozeß erstrittene Urteil die Rechtskraft erlangt haben müsse, und

daß ferner zur Anwendung des § 779 ZPO. nur rechtskräftige Urteile genügen, so wird man nicht annehmen, daß in den hervorgehobenen Ausnahmefällen die Erleichterung weiter gehen sollte als dahin, daß zwar ein zweiter Prozeß vermieden, nicht aber von dem Erfordernis der formellen Rechtskraft des im Prozeß über Auflösung der Gemeinschaft erfolgten Urteils abgesehen werden sollte. So OLG. 4, 98 (Darmstadt), ZBIFG. 2, 785; ebenso OLG. 19, 32 (Eisenach) ZBIFG. 10, 263; Staudinger-Engelmann 4 zu 1561; Opet Note 3 zu 1561; Meißner 184 ff.; Schmidt Note 4b.

RG. Z. BIFG. 3, 453 läßt die Zulässigkeit dahingestellt.

Für die Zulässigkeit: OLG. 7 102 (Dresden); Neumann II, 2 zu § 1561; Ullmann JW. 02, 208. Es kann Ullmann nicht zugegeben werden, daß das wirtschaftliche Interesse des anderen Ehegatten ausschlaggebend sei, das die Eintragung fordere, um ihn in der bis zur rechtskräftigen Entscheidung vergehenden Zwischenzeit gegen mutwillige Verfügungen des anderen Ehegatten zu schützen. Dann würde auch ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Endurteil eintragungsfähig sein müssen usw. Außerdem würde bei den im Instanzenzuge ergehenden verschiedenen Entscheidungen eine fortwährende Aenderung der Registereinträge die Folge sein, was dem Zweck des Registers in keiner Weise entspricht. — Der Ehegatte ist gegen das mutwillige Handeln des anderen Teils durch Schadensersatzansprüche geschützt.

Sind die einstweiligen Verfügungen demnach zwar nicht geeignet, einen Eintragungsantrag zu stützen, so entbehren sie andererseits dennoch nicht güterrechtlicher Bedeutung; im Verhältnis der Ehegatten zu einander modifizieren sie ohne weiteres die güterrechtlichen Verhältnisse in Gemäßheit ihres Inhalts, während sie Dritten gegenüber im Fall von deren Kenntnis gemäß § 1435 wirksam sind. Denn an sich ist das streitige Rechtsverhältnis nach § 940 ZPO. einer einstweiligen Regelung fähig, zumal das auf die Klage ergehende Urteil konstitutive Wirkung hat. Und § 938 Abs. 1 ZPO. stellt es in das freie Ermessen des Gerichts, zu bestimmen, welche Anordnungen zur Erreichung des Zwecks der einstweiligen Verfügung erforderlich sind. Es kann also vom Gericht die Ausschließung des gesetzlichen Güterstandes angeordnet werden, was den Eintritt von Gütertrennung zwischen den Ehegatten zur Folge hat (vgl. RG. v. 2. 6 02, ZBIFG. 3, 453 ff.).

b) Von dem Erfordernis der Antragstellung durch beide Ehegatten bestehen weitgehende Ausnahmen.

a) Der Antrag des Mannes ist in den zwei Fällen der Beschränkung der Schlüsselgewalt und des Widerrufs der Einwilligung zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts der Frau erforderlich und ausreichend (§ 1661, Abs. 1). Dies wird dadurch gerechtfertigt, daß in diesen beiden Fällen der Ehemann auch die Handlung, um deren Verlautbarung im Register es sich handelt, allein, ohne Einwilligung der Ehefrau, wirksam vornehmen kann.

Indessen kann auch die Frau ebenso wie der Mann zur Stellung des Antrags befugt sein, und zwar:

β) Zur Eintragung eines Ehevertrags, wenn dieser zugleich vorgelegt wird (dies kommt als Grundlage für Eintragungen in Betracht nach den §§ 1367, 1435, 1436, 1440, 1523, 1526, 1529). Diese Regelung wird, wie die Protokolle zweiter Lesung (4, S. 381 ff) hervorheben, von großer Bedeutung für die Fälle sein, wo ein unwirtschaftlicher Mann sich erst nach langem Zureden zur Eingehung eines Ehevertrags, der für ihn ein weniger günstiges Eherecht als das bisherige einführt, entschlossen hat, und sich nun zur Antragsstellung weigert. Nach dem ersten Entwurf blieb hier nur der langwierige und kostspielige Prozeß.

γ) Ebenso bei einer auf gerichtlicher Entscheidung beruhenden Aenderung der güterrechtlichen Verhältnisse, wenn mit dem Antrage die mit dem Zeugnisse der Rechtskraft versehene Entscheidung vorgelegt wird. — Es kommen hier die Urteile in Betracht, durch die ein bestehender Güterstand aufgehoben bzw. wiederhergestellt wird, die Urteile auf Klage der Frau in den Fällen der §§ 1418, 1468, 1542, 1547, Abs. 1, 1549, auf Klage des Mannes in den Fällen der §§ 1425, 1469, 1542, 1547, 1549, die Ausschlußurteile der §§ 1420, 1544. — Bei der ersten Kategorie von Urteilen wird das erforderliche Rechtskraftzeugnis von dem Gerichtsschreiber der Instanz erteilt, bei der der Rechtsstreit anhängig war (§ 706 ZPO). Bei den schon mit der Verkündung rechtskräftig werdenden Ausschlußurteilen bedarf es keines besonderen Rechtskraftzeugnisses und genügt daher die bloße Vorlegung derselben (§ 957, Abs. 1, ZPO). — Ferner gehören zu den gerichtlichen Entscheidungen Beschlüsse und Verfügungen. Hier kommt der Beschluß über die Eröffnung des Konkursverfahrens in Betracht, für den der Gerichtsschreiber des Konkursgerichts das Rechtskraftzeugnis erteilt. Unter den Verfügungen kommt die des Vormundschaftsgerichts in Frage, durch welche die vom Manne ausgesprochene Beschränkung oder Ausschließung der Schlüsselgewalt auf Antrag der Frau aufgehoben wird. Das Rechtskraftzeugnis ist vom Gerichtsschreiber des Vormundschaftsgerichts nachzusuchen (§ 31 FGG.). Das Vormundschaftsgericht hat die Befugnis, bei Gefahr im Verzuge die sofortige Wirksamkeit der Verfügung anzuordnen (§ 53, Abs. 2, FGG.). Hinsichtlich der Frage, ob die Ehefrau auf Grund dieser, zwar nicht mit dem Zeugnisse der Rechtskraft, wohl aber mit dem der Wirksamkeit versehenen Verfügung die Eintragung ins Güterrechtsregister beantragen kann, führen die Protokolle zweiter Lesung (4, S. 381 ff) aus, daß man die Eintragung der Verfügung des Vormundschaftsgerichts im Interesse der Frau, und um eine Sonderregelung zu vermeiden, nicht hat ausschließen wollen. Es liegt kein Grund vor, die noch nicht mit dem Rechtskraftzeugnisse versehene Verfügung zur Eintragung zuzulassen, da dieselbe zu ihrer Wirksamkeit nicht der Eintragung bedarf (gegen Ullmann a. a. O., S. 208). Die auf Grund der Aufhebung von der Frau im

Rahmen der Schlüsselgewalt vorgenommenen Verfügungen sind sofort voll wirksam, und der Mann kann auf Grund der noch bestehenden Ausschließung Dritten gegenüber keine Einwendungen herleiten, da diese nur zugunsten aber nie zuungunsten des Dritten auf Kosten der wahren Rechtslage wirken kann.

δ) Endlich genügt einseitiger Antrag zur Wiederholung einer Eintragung in dem Register eines anderen Bezirks, wenn gleichzeitig eine öffentlich beglaubigte Abschrift der früheren Eintragung vorgelegt wird (§ 1561, Abs. 3). Die öffentliche Beglaubigung hat sich auch auf die Angabe des Zeitpunkts zu erstrecken, in dem die Abschrift erteilt wird (Opet, S. 388ff), da sonst auf einseitigen Antrag eines Ehegatten einer zur Zeit der Wohnsitzaufgabe bereits gelöschten Eintragung Dritten gegenüber güterrechtliche Wirkungen verschafft werden könnten, was im Interesse der Ehegatten zu vermeiden wäre.

c) Wie jedes andere Rechtsgeschäft durch einen Vertreter geschlossen werden kann, so ist dies auch bei der Antragserklärung möglich, mag es sich um gesetzliche Vertretung oder solche Kraftvollmacht handeln. Dies ist auch dann möglich, wenn der dem Antrag zugrundeliegende Ehevertrag nicht durch einen gesetzlichen Vertreter geschlossen werden kann (§§ 1437, Abs. 1, 1549), da auch hier für jeden Ehegatten im Prozeßwege seine Mitwirkung bei der Antragsstellung erzwungen resp. ersetzt werden kann. Der Stellvertreter muß dem Gericht seine Vertretungsbefugnis nachweisen.

α) Einen besonderen Fall regelt der in § 161, Abs. 1, FGG. auf die Eintragung in das Güterrechtsregister für entsprechend anwendbar erklärte § 129 FGG. für den Notar, der den Ehevertrag beurkundet hat. Was als „die zu einer Eintragung erforderliche Erklärung" (§ 129 FGG.) anzusehen ist, geht aus § 1561 hervor. Antrag und Ehevertrag sind zwei voneinander völlig verschiedene Dinge, was sich daraus ergibt, daß trotz der gerichtlichen oder notariellen Form des Vertragsabschlusses für den Antrag noch öffentlich beglaubigte Form vorgeschrieben ist, und daß es ferner der Vorlegung des Ehevertrags nicht bedarf, wenn beide Ehegatten zusammen den Antrag stellen. Der Notar muß den Antrag beurkundet haben, um als ermächtigt zu gelten, die Eintragung im Namen der Ehegatten zu erwirken. Die fingierte Vollmacht erstreckt sich nicht auf die Angabe der Antragserklärung selbst, da diese zunächst nur eine innere Angelegenheit der Ehegatten ist (OLG. 3 368, Rostock), sondern nur darauf, daß der Notar, der den Antrag beglaubigt hat, diesen nun ohne weiteres bei dem Gericht einzureichen befugt ist. Hier beginnt erst die Wirksamkeit des § 129 FGG., ohne den der Notar gar nicht zu dieser Einreichung berechtigt wäre (gegen Weißler, Komm. d. G. üb. d. FGG., S. 153).

Hat also der Notar nur den Ehevertrag beurkundet, ohne daß aus diesem der Eintragungsantrag hervorgeht, so bedarf er zur Stellung des Eintragungsantrags einer Vollmacht. (OLG. 5, 196 Colmar; 6, 286 KG.; Staudinger S. 510; Planck 5 z. 1561; Opet

S. 383 f.) — Dagegen nimmt OLG. 1, 318 Hamburg (ZBIFG. 1, 74) an, daß der Notar auch ohne besondere Vollmacht und ohne Eintragungsantrag im Ehevertrag zur Stellung des Antrags berechtigt sei. (Ebenso LG. Straßburg, ZBIFG. 7, 834.)

Es muß aber nun auch genügen, wenn der Notar den Antrag beurkundet hat. OLG. 6, 286 KG. verlangt, daß der Notar entweder den Ehevertrag und den Eintragungsantrag eines Ehegatten oder den Eintragungsantrag beider Ehegatten beurkundet hat. Daß sowohl Ehevertrag wie Antrag von demselben Notar in derselben Urkunde beurkundet sein müssen, geht zu weit, und könnte für die Ehegatten selbst zu Unzuträglichkeiten führen.

Auf den Notar, der nach § 161 FGG. antragsberechtigt ist, findet § 1560 Satz 2 keine Anwendung. (Dernburg 4, S. 180; LG. Bremen v. 6. 7. 1900, ZBIFG. 1, 669.) Jedoch muß er dem Gericht den Nachweis erbringen, daß er auch wirklich zur Antragsstellung berechtigt ist. Zu diesem Zwecke hat er dem Gericht die von ihm beurkundete Antragserklärung der Ehegatten, event. den Antrag eines Ehegatten und den Ehevertrag einzureichen (KG. in EFG. 1, 199). Wenn das Gericht den Nachweis verlangt, daß er den Ehevertrag beurkundet hat, so genügt jedenfalls in den Bundesstaaten, in denen der Notar Behörde ist, seine darüber abgegebene amtliche Erklärung (vgl. Bayr. JM. Bek. 31, 100 No. 2); vgl. die Fälle OLG. 1, 153 Hamburg; LG. Bremen, ZBIFG. 1, 669.

β) Eine Eintragung auf Ersuchen eines Gerichts (z. B. des Gerichts, das eine einstweilige Verfügung in einer güterrechtlichen Streitigkeit erlassen hat) ist nicht zulässig; es ist Sache des interessierten Ehegatten, den Antrag selbst zu stellen (ZPO. § 940, BGB. §§ 1560, 1561 Z. 1); vgl. OLG. Colmar v. 13. 8. 02, ZBIFG. 4, 637.

γ) Eine Eintragung kann von Amts wegen durch Eintragung eines Löschungsvermerks gelöscht werden (FGG. §§ 142, 143, 161), wenn sie „mangels einer wesentlichen Voraussetzung unzulässig war". Zu löschen sind daher sowohl gehörig beantragte Eintragungen, die zur Zeit des Antrags unrichtig waren (der eingetragene Ehevertrag war zum Beispiel gar nicht oder formnichtig geschlossen), wie materiell richtige Eintragungen, die nicht gehörig, zum Beispiel nicht von dem dazu berufenen Ehegatten beantragt waren. Dagegen nicht solche gehörig beantragte Eintragungen, die erst nachträglich unrichtig werden, z. B. dadurch, daß die richtig eingetragene Gütergemeinschaft nachträglich kraft Gesetzes erlischt und Gütertrennung eintritt. Uebrigens sind selbst unzulässige Eintragungen dann nicht zu löschen, wenn nachträglich der Mangel behoben, z. B. die Form des Ehevertrags oder ein ordnungsmäßiger Antrag nachgeholt wird. (Wolff S. 154, Anm. 4.)

3. Ist Eheabschluß für die Eintragung Voraussetzung?

Ein lebhafter Meinungsunterschied ist darüber entbrannt, ob die Eintragungen schon vor oder erst nach erfolgter Eheschließung er-

folgen können. Die Gesetzesmaterialien ergeben über die Frage nichts. Weder in den Motiven zum ersten Entwurf, noch in den Protokollen der zweiten Kommission (Spahn, Prot. Bd. 4, S. 388) ist die Frage berührt, obwohl das Güterrechtsregister ausführlich behandelt ist.

Verneint wird die Frage vom Kammergericht (R. 1, 320, ZBlFG. 1, 78 ff.; DJZ. 1900, 208). Es begründet seine Entscheidung im wesentlichen wie folgt: Würden Eintragungen in das Register auch bezüglich des künftigen Güterstandes von Nupturienten vorgenommen, so wäre keine Sicherheit dafür gegeben, daß die Nupturienten sich auch geheiratet haben, und daß die eingetragenen güterrechtlichen Verhältnisse auch in Wirklichkeit eingetreten sind. Das Register würde demnach keine Garantie für die Richtigkeit der Eintragungen gewähren und seinen Zweck verfehlen. . . . . Die Eintragung des Güterstandes in dieses vor Abschluß der Ehe würde dem ganzen Zweck des Registers widersprechen, auch in Widerspruch treten mit den Eintragungen in andere Register, wie z. B. das Firmenregister. Die Eintragungen in alle von den Gerichten geführte Register haben den Zweck der Beurkundung desjenigen, was tatsächlich bereits besteht oder der Kundgebung desjenigen, was mit der Eintragung entstehen soll. Niemals aber wird in ein Register eingetragen, was erst in Zukunft, und zwar nicht einmal mit Sicherheit, sondern nur möglicherweise ins Leben treten wird. — Die Ausführungen des KG. legen der Eintragung ins Güterrechtsregister eine viel weitergehende Bedeutung bei, als ihr in Wirklichkeit zusteht; es stellt sie auf die gleiche Stufe mit dem Grundbucheintrag. Es ist ja aber für das Güterrechtsregister gerade typisch, daß es für die Eintragungen keine Richtigkeitsbürgschaft leistet. Die Eintragung erfolgt ja auch nicht dahin, daß die Eheleute in einem bestimmten Güterstand leben, sondern daß unter ihnen durch Ehevertrag der betreffende Güterstand vereinbart worden oder eine die Güterrechtsverhältnisse beeinflussende Gerichtsentscheidung ergangen sei. Dies entspricht aber bereits zur Zeit der Eintragung der Wahrheit.

Da das Gesetz nun Brautleuten gestattet, schon vor der Eingehung der Ehe ihre güterrechtlichen Verhältnisse zu regeln, so muß auch die Beurkundung dieser Tatsache im Güterrechtsregister statthaft sein, zumal es als alleinige Voraussetzung den Antrag und nicht den Eheabschluß aufstellt. Der Registerrichter beurkundet ja auch nichts objektiv Unrichtiges. Und was die zur Antragsstellung allein Legitimierten, nämlich die Ehegatten, angeht, so versteht das BGB. unter „Ehegatten“ und unter „Mann und Frau“ nicht nur Personen, die die Ehe bereits geschlossen haben, sondern auch Verlobte. Dies ergibt sich aus der Fassung des § 1432.

Größere Schwierigkeiten machen die für die praktische Ausführung dieser Ansicht in Frage stehenden formellen Bedenken. Das KG. macht geltend, daß im § 1558 unter dem Wohnsitz des Mannes natürlich nur derjenige verstanden werden könne, den der Mann „als Ehemann“ haben werde. Nehmen nun die Ehegatten,

wie wohl in den meisten Fällen, ihren Wohnsitz an dem Ort, an dem ihn der Bräutigam vor der Verheiratung hatte, so steht der Eintragung auf seinen Antrag bei dem zuständigen Registergericht nichts im Wege. Wissen die Brautleute, oder müssen sie mit der Wahrscheinlichkeit rechnen, daß sie nach ihrer Verheiratung an einem anderen Ort ihren Wohnsitz haben werden, so wäre es unpraktisch, wollte der Mann an seinem gegenwärtigen Wohnsitz die Eintragung beantragen. Das Gericht des künftigen Wohnorts aber müßte die Eintragung ablehnen, jedoch nur deshalb, weil seine Zuständigkeit noch nicht begründet, die Vorschrift des § 1558 aber ius cogens ist. — Ferner spricht die Bundesratsbestimmung von dem ein „Ehepaar" betreffenden Eintragungen, und verlangt, daß dasselbe im Register nach Familien- und Vornamen etc. aufzuführen ist. Diese Verordnung hat jedoch nicht die Bedeutung einer legalen authentischen Interpretation des § 1558, da ein RG. nur durch ein anderes RG. authentisch interpretiert werden kann. Sie setzt eben nur die Regel voraus, daß die Eintragungen erst nach erfolgter Eheschließung erfolgen, dürfte aber, da sie nur die Bedeutung einer äußerlichen Kanzleivorschrift hat, nicht zur Ablehnung einer materiell an sich zulässigen Eintragung führen. So hat es denn Bayern für notwendig befunden, durch M. Bek. vom 31. 1. 1900 (zit. b. Staudinger S. 507) die besondere Ordnungsvorschrift zu geben, die Eintragung solle erst vorgenommen werden, nachdem die Ehe geschlossen sei.

Daß diese Regelung vom wirtschaftlichen Standpunkt nur zu empfehlen ist, begründet Jastrow (in Busch' Ztschr. Bd. 28, S. 497 ff.): daß unter Umständen wichtige sachliche Interessen es geboten erscheinen lassen, darauf zu halten, daß die Eintragung bei der Eheschließung schon vorhanden ist, erkennt auch das KG. an. Seine Meinung, man könne das Ziel „sehr wohl dadurch erreichen, daß der Antrag beim Gerichte schon vor der Eheschließung mit dem Hinweis auf diese gestellt und sofort nach stattgehabter Eheschließung die Heiratsurkunde eingereicht wird", muß befremden. Zunächst haben unzeitig gestellte Anträge zu gewärtigen, daß sie vom Gericht zurückgewiesen werden. Keinesfalls hat das Gericht eine Verpflichtung, solche Anträge sachlich derart vorzuprüfen, daß es sich präsent hält, wenn die Heiratsurkunde eingeht, nur noch diese einzusehen und ohne den geringsten Verzug die Eintragung zu verfügen. Hauptsächlich aber wird diese Erwägung gerade der Natur derjenigen Fälle nicht gerecht, in welchen es wünschenswert ist, daß im Moment des Eheschlusses die Eintragung bereits erfolgt ist. Der jungen Frau kann man einen Rat wie den des Kammergerichts schwerlich geben. Unsere Bräute denken hoffentlich im Augenblick der Eheschließung an etwas anderes als an das Güterrechtsregister. Der Rat geht wesentlich an Eltern und Vormünder. Gerade aber Vormünder wissen den Zeitpunkt der Eheschließung nicht immer mit Sicherheit. Mancher Vormund muß trotz schwerer Bedenken gegen die wirtschaftlichen Eigenschaften des Bräutigams den Heiratskonsens erteilen und ihn zum Zwecke des Aufgebots vorher aus-

händigen. Er ist, zumal wenn er an einem anderen Orte wohnt als sein Mündel, häufig gar nicht in der Lage, den Tag der Eheschließung zu erfahren. Der Bräutigam kann ihn hinhalten, oft vielleicht vorsätzlich täuschen. Hier ist es nicht absehbar, wie man den Folgen unrechtmäßiger Verfügungen des zukünftigen Ehemannes anders begegnen soll als durch vorherige Eintragung des Ehevertrags in das Güterrechtsregister.

(Der Ansicht des KG. folgen Wolff S. 154, Anm. 6; Planck-Unzner 3a zu § 1561; Dernburg § 179; Opet-Cohn Verfahren in Vereins - Muster - Güterrechtsregistersachen § 434; Hörle, Hess. Rspr. 1900, 135 ff. — Die Frage wird bejaht gegen das Kammergericht von Staudinger S. 507; Strube, Bad. Rspr. 1900, 353 ff; Stroh, J.W. 01, 690; Scherer, Das erste Jahr des BGB., 121 und Jastrow a. a. O. Hier liegen Beschlüsse des LG. Aachen, Rhein. Notariatszeitung 1900, 120; und des LG. Mainz, Hess. Rspr. 1900, 100 zugrunde).

4. Besteht Prüfungspflicht des Richters?

Was die Prüfungspflicht des Richters vor der Vornahme einer Eintragung anlangt, so erstreckt sie sich darauf, ob das Gericht zuständig ist, ob die Anmeldung formell den gesetzlichen Erfordernissen entspricht und gesetzlich zulässig ist (z. B. Legitimation des allein anmeldenden Ehegatten, Vorlegungen der erforderlichen Urkunden). So OLG. Darmstadt vom 22. 11. 01, Hess. Rspr. Bd. 2, S. 154. Der Registerrichter hat also weder nachzuprüfen, ob die Erklärungen materiell der Wahrheit entsprechen, noch den Nachweis zu verlangen (OLG. 30, 134, KG; ZBlFG. 15, 564).

Wenn nämlich § 1561 bestimmt, der Antrag eines Ehegatten genüge, wenn der Ehevertrag vorgelegt wird, so ergibt sich daraus, daß keine Vorlegung notwendig ist, wenn beide Ehegatten den Antrag stellen. Daß dies vom Gesetz beabsichtigt wird, zeigt die Entstehungsgeschichte des § 1561. Der diesem Paragraph entsprechende § 1437 des ersten Entwurfs bringt im Abs. 2 die Bestimmung: „Bei dem Antrage auf eine Eintragung, welche auf Grund eines Ehevertrags erfolgen soll, bedarf es nicht der Vorlegung des Ehevertrags". Hierzu bemerken die Motive (4, 558): „Durch die Bestimmung des § 1435 Abs. 2 soll der Auffassung entgegengetreten werden, als ob es immer der Eintragung des ganzen Ehevertrags oder auch nur einer Vorlegung des letzteren bedürfe." Bei der zweiten Lesung wurde die Bestimmung getroffen, daß der Antrag eines Ehegatten bei Vorlegung eines Ehevertrags genüge. Die Kommission, der die Bestimmung überlassen war, den vorstehenden Satz als überflüssig zu streichen, tat dies (Prot. 4, 390). Andere Gründe sind daher für die Streichung nicht anzunehmen.

Daraus ergibt sich, daß die Eheleute, wenn sie zusammen den Antrag stellen, die Eintragung eines Güterstandes erlangen können, der überhaupt nicht durch Ehevertrag vereinbart worden ist (Dorst,

Deutsche Not. Ztg. 1, 133). Diese, wenn auch befremdende Schlußfolgerung muß gezogen werden (a. M. Wieruszowski, Hdb. d. Eherechts, II, S. 570). Ebenso kann auch ein durch Ehevertrag vereinbarter, später wieder aufgehobener Güterstand zur Eintragung gelangen.

Etwas anderes ist es, ob der Registerrichter berechtigt ist, die Eintragung zu verlangen. Der Registerrichter darf seine Tätigkeit nicht als die eines bloß beurkundenden Beamten im Sinne des zehnten Abschnitts der FGG. auffassen; er wird nicht bloß im Interesse der an einem bestimmten Privatrechtsgeschäft Beteiligten, sondern im öffentlichen Interesse tätig, und muß deshalb bestrebt sein, das Register frei von materiell unrichtigen Eintragungen zu halten. Haben die Registereintragungen auch nicht die rechtliche Bedeutung, daß sie die Richtigkeit des Eintragungsinhalts beweisen, so wohnt ihnen doch praktische Wichtigkeit in dem Sinne bei, daß jedermann, der das Register einsieht, das Vertrauen hegt, die unter amtlicher Kontrolle bewirkten Eintragungen entsprächen auch der wirklichen Rechtslage und seien daraufhin von der Behörde geprüft worden. Und dies Vertrauen darf, soweit das in der Macht des Registerrichters liegt, nicht getäuscht werden. Hierzu bestimmt § 161 FGG., daß auf die Eintragungen in das Güterrechtsregister die Vorschriften des § 127 entsprechende Anwendung finden. Darum kann das Gericht stets nähere Ermittlungen anstellen, ohne dazu verpflichtet zu sein. „Es wird dies nur tun, wenn Zweifel über die Richtigkeit der vorgetragenen Tatsachen aufsteigen." (Rausnitz, D. RG., über die Angelegenheiten d. FGG., Anm. 40 zu 161).

Auch der Amtsrichter der Handelsniederlassung hat das Recht der selbständigen Prüfung bei Eintragung des im Register des Wohnsitzes eingetragenen Ehevertrags (vgl. Staub HGB. § 8, Anm. 7; Hanseatische Gerichtszeitung 06, Beibl. 4).

Wieweit der Registerrichter den eigenen Angaben der Antragsteller vertrauen darf, wo ferner die Bedenken einsetzen, die seine Ermittlungstätigkeit auslösen, und wieweit er hierin zu gehen hat, kann nur im Einzelfalle entschieden werden. — Findet z. B. der Richter, daß der dem Antrag zugrundeliegende Ehevertrag nichtig ist, so hat er die Eintragung abzulehnen. So LG. Tilsit v. 18. 4. 1900 (ZBIFG. 1, 399); es führt hierzu aus: aus allgemeinen Gründen seien Gerichte und Notare bei Beurkundung von Rechtsgeschäften für verpflichtet zu halten, darauf zu achten und sich Ueberzeugung zu schaffen, daß das von ihnen Beurkundete auch gültig ist. Werde einem Ehevertrag rechtliche Anerkennung versagt, so könne er auch nicht Aufnahme ins Güterrechtsregister beanspruchen. Schließlich weist das Gericht noch darauf hin, daß das Preuß. Gesetz über die FGG. (Art. 40, Abs. 2) Richter und Notare ausdrücklich anweise, die Beurkundung abzulehnen, wenn der Inhalt des Geschäfts offenbar ungültig sei, und daß diese Bestimmung entsprechend Anwendung finden müsse, wenn es sich um eine Eintragung ins Güterrechtsregister handle, und der Ehevertrag nichtig sei.

Das Güterrechtsregister bringt also trotzdem keinen absoluten Beweis für den Güterstand oder die sonstigen güterrechtlichen Reglungen. Der Richter ist ja auch, da es den Ehegatten gestattet ist, ihren Güterstand beliebig oft zu ändern, gar nicht in der Lage zu prüfen, ob der zur Eintragung beantragte Güterstand wirklich vorliegt (Dorst a. a. O. S. 135).

Die unvollkommene Einrichtung des Güterrechtsregisters erklärt den Ausspruch der Motive (4, 316): „Die Veröffentlichung des vertragsmäßigen Güterstandes schützt übrigens den Dritten nach Maßgabe des § 1336 (jetzt 1435) nur unter der Voraussetzung, daß der veröffentlichte vertragsmäßige Güterstand in Wirklichkeit durch einen gültigen Ehevertrag vereinbart ist. Der Veröffentlichung als solcher auch in Ermangelung jener Voraussetzung die in § 1336 bezeichneten Wirkungen beizulegen, mithin das eheliche Register in Ansehung der publica fides mit dem Grundbuch auf eine Linie zu stellen, würde zu weit gehen. Vielmehr kann in dieser Beziehung das eheliche Register nur als dem Handelsregister gleichstehend behandelt werden."

Die Unsicherheit bezüglich der Güterstände ist also, wie hieraus hervorgeht, durch das Güterrechtsregister nicht genügend beseitigt. „Solange das Gesetz nicht den Schritt tut, die Wirksamkeit von Eheverträgen von deren Eintragung in das Güterrechtsregister auch unter Ehegatten abhängig zu machen, bleibt das Güterrechtsregister ein sehr unvollkommenes Schutzmittel für Dritte" (Dorst a. a. O. 135f).

D. Verfahren bei der Eintragung.

Die Eintragungen selbst erfolgen auf Verfügungen des Registerrichters (§§ 1—5 des Bundesratsbeschlusses). Was einzutragen ist, bemißt sich grundsätzlich nach dem Antrag, welcher gleichzeitig den Umfang des Eintragungsinhalts begrenzt. Ueber Eintragung von Vorbehaltsgut siehe unter II daselbst.

Die Form der Eintragung regelt § 161 mit § 130 FGG. Der Richter hat den Eintragungsvermerk allein zu bestimmen, alles Ueberflüssige auszuschließen, darf aber nicht wegen überflüssiger Vertragsbestimmungen die Eintragung überhaupt ablehnen (KG. Pos. Monatschr. 05, 64). Vereinbaren z. B. die Ehegatten, daß alles gegenwärtige und zukünftige Vermögen der Frau deren Vorbehaltsgut sein soll, so muß nicht diese Vereinbarung im Wortlaute, sondern kann Gütertrennung eingetragen werden (Bayr. OLG. 3, 562).

Das Registergericht kann nun

1. den Antrag zulassen; dann erfolgt die Vornahme der beantragten Eintragung auf Grund einer Verfügung des Registerrichters.

2. Lehnt es ihn ab, so erfolgt gegen die ablehnende Verfügung Beschwerde des Antragsstellers, auch des anderen Ehegatten, dessen Recht durch die Ablehnung ebenfalls beeinträchtigt wird (§ 20 FGG). Beschwerdegericht ist stets das dem Registergericht übergeordnete Landgericht. Der zur Antragsstellung befugte Notar bedarf zur Be-

schwerdeeinlegung keiner besonderen Legitimation (OLG. Hamburg v. 8. 9. 1900, ZBlFG. 1, 580). Denn die Beschwerde ist lediglich erneute Anbringung des ursprünglichen Antrags an anderer Stelle und in anderer durch die Aenderung der Sachlage gebotener Form (Schiffer, Gruch Beitr., Bd. 46, S. 348).

3. Ist der Antrag nur von einem Ehegatten gestellt und das zugrundeliegende Rechtsverhältnis bestritten, z. B. wenn behauptet wird, der Ehevertrag sei nichtig, so kann das Gericht die Eintragung aussetzen, bis über das Verhältnis im Wege des Rechtsstreits entschieden ist; es kann, wenn der Rechtsstreit nicht anhängig ist, einem Beteiligten eine Frist zur Erhebung der Klage bestimmen (FGG. § 161 Abs. 1 verb. m. § 127). Die in dem Rechtsstreit ergehende Entscheidung bindet das Gericht (Jastrow, FGG. 110, Schulze-Görlitz a. a. O. 1249). — Die Geltendmachung der Aussetzungsbefugnis ist in das Ermessen des Gerichts gestellt.

E. Formelle Publizität des Registers.

1. Veröffentlichung der Eintragung.

Die erfolgte Eintragung hat das Gericht durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen (§ 1562, Abs. 1). Die Justizverwaltung kann über die Wahl des Blattes Vorschriften treffen. In Preußen ist der Anzeiger des Regierungsamtsblattes bestimmt. Für Bayern siehe Bekanntm. v. 4. 8. 79. Die Veröffentlichung geschieht nur einmal. Eine wiederholte Bekanntmachung ist nur dann erforderlich, wenn der Mann den Wohnsitz im Falle des § 1559 in den früheren Bezirk zurückverlegt (Staudiger S. 513), da hier die alte Eintragung als von neuem erfolgt gilt.

Die Bekanntmachung hat sich nach § 1562, Abs. 2 im Kosteninteresse der Gatten nur die Hauptpunkte kurz hervorhebend, nicht in Einzelheiten gehend, zu halten. Die Verkürzung findet nur in dem Falle statt, daß die Eintragung den Wechsel eines ganzen Güterstandes betrifft. Ist der neue Güterstand mit einem im Gesetz geregelten Güterrecht übereinstimmend, so beschränkt sich die Eintragung sowie die Bekanntmachung auf die Bezeichnung des Güterstandes (also es bestehe Gütertrennung). Weicht dagegen der vereinbarte Güterstand von der gesetzlichen Reglung ab, so hat sich die Bekanntmachung auf eine allgemeine Bezeichnung zu beschränken. Es werden also, wenn Vorbehaltsgut vereinbart ist, nicht die Gegenstände, sondern nur die Tatsache, daß Vorbehaltsgut bestehe, veröffentlicht.

Die Wirkungen der Eintragungen werden, wie für das Vereinsregister, schon an die Eintragung selbst geknüpft. Nach dem Planckschen Vorentwurf sollte die Wirkung erst mit der Veröffentlichung und zwar nach Ablauf einer Frist von drei Tagen eintreten. Schon der erste Entwurf sah von dieser Regelung ab und ließ die registerrechtliche Wirkung gleich mit der Eintragung eintreten (vgl. Einleitung). Die Unterlassung der Bekanntmachung ist also privat-

rechtlich ohne Bedeutung. In Preußen hat der Registerrichter die Bekanntmachung zu verfügen (Art. 33, 10, 11, 8 der Min. Vfg.).

Die erfolgte Eintragung hat das Gericht auch dem Antragssteller bekanntzugeben (FGG. § 161 Abs. 2). Nach FGG. § 130 Abs. 2 kann aber vom Antragssteller auf die Benachrichtigung — natürlich nur an sich selbst, nicht auch an den anderen Ehegatten — verzichtet werden.

2. Einsicht und Abschriften.

Das Register ist seinem Zweck entsprechend öffentlich: jedermann darf es ohne den Nachweis eines Interesses einsehen und eine einfache oder beglaubigte Abschrift fordern (§ 1563). Das Recht auf Einsicht und Abschriften erstreckt sich indessen nur auf das Register selbst und das Vorbehaltsgutsverzeichnis, nicht auf die Registerakten. Hier bleibt § 34 FGG. maßgebend, wonach die Einsicht in die Gerichtsakten nur insoweit gestattet werden kann, als ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.

Die Abschrift erteilt der Gerichtsschreiber; sie ist auf Antrag zu beglaubigen.

Außer den Abschriften können nach FGG. §§ 162, 107 Abs. 2 und GBO. § 34 auch Zeugnisse, d. h. Auszüge erteilt werden, durch welche bestimmte Angaben, als im Register enthaltend, amtlich bescheinigt werden. Ein Recht auf Zeugnisse besteht nur (so Planck-Unzner 2 zu § 1563, Komm. z. FGG. § 162 v. Donner, Birkenbihl und Fuchs) in den gesetzlich anerkannten Fällen und nur für die Ehegatten, sowie gemäß §§ 792, 896 ZPO. für die Gläubiger der Ehegatten (a. a. Opet).

FGG. § 162 sieht auch negative Zeugnisse vor, das sind Bescheinigungen, daß bezüglich des Gegenstandes einer Eintragung weitere oder bestimmte Eintragungen nicht vorhanden sind. Solche Bescheinigungen kann jeder verlangen; sie erbringen vorbehaltlich des Gegenbeweises den Beweis der bezeugten Negative. — In Preußen werden die Bescheinigungen vom Richter erteilt und die Ausfertigungen vom Gerichtsschreiber unterschrieben (Preuß. FGG. Art. 18); in Bayern unterschreibt sie der Richter (AG. z. GVG., Art. 22).

(Für die preußischen Gerichte bestehen noch einige besondere Verfahrensvorschriften; vgl. Cohn, Das Handels- und Genossenschafts-Reg. sowie das Verfahren in Vereins-Muster-Güterrechtsregistersachen S. 433).

II. Was kann eingetragen werden?

Einleitendes.

Durch Gesetz oder Vertrag wird das Güterrecht geregelt. Die Ehevertragsfreiheit umfaßt ein Doppeltes. Einmal die Befugnis der Ehegatten, statt des gesetzlichen Güterrechts die Gütertrennung

oder einen der gesetzlich normierten gütergemeinschaftlichen Güterstände einzuführen, sodann aber die weitere Befugnis, entweder innerhalb des gewählten Systems Einzelabweichungen von der gesetzlichen Güterstandsnormierung zu vereinbaren, oder aber das Güterrecht ohne Rücksicht auf die im Gesetze geregelten Güterstandstypen, unter Berücksichtigung jedoch des § 1433 Abs. 1 festzusetzen (Wieruszowski a. a. O. 210; vgl. Ehrlich, zwingend. Recht 193; Planck, Vorbem. S. 189). Die Vertragsfreiheit in diesem zweiten Sinn ist aber an gewisse Schranken gebunden: zunächst unzweifelhaft an die, die durch die Grenzen der Vertragsfreiheit überhaupt gezogen werden, z. B. ein Vertrag, durch den der Ehefrau das Verfügungsrecht über ihr Vorbehaltsgut entzogen wird (§ 137) oder ein gegen die guten Sitten verstoßender Vertrag. Sodann ist aber folgendes zu berücksichtigen: der allgemeinen Vertragsfreiheit sind durch eine Reihe von Vorschriften Grenzen gesteckt, die das Gesetz gerade für das eheliche Güterrecht nicht aufrecht erhält, z. B. die §§ 137 und 310, die unzweifelhaft durch die Normen des Gesetzes oder des Güterstandes der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung sowie der gemeinschaftlichen Güterstände durchbrochen werden (Schollmeyer, Komm. z. Recht d. Schuldv. § 311 Nr. 1, Abs. 2). Aber diese Durchbrechung erfolgt eben nur im Rahmen jener Güterstände. Wird dieser gesprengt, und tritt an seine Stelle die Gütertrennung oder ein anderer im BGB. nicht geregelter Güterstand, so treten jene Schranken der Vertragswillkür der Ehegatten wieder hindernd in den Weg. Deshalb läßt sich namentlich im Rechtsverhältnisse der Gütertrennung auf vertraglichem Wege ein Rechtsgebilde in Ansehung einzelner Vermögenswerte der Frau nicht beliebig ins Leben rufen. Denn die Rechtsfolgen würden sich eben in Widerspruch mit § 137 setzen (vgl. dazu Planck zu § 1432 Nr. 2 und KG. v. 8. 10. 1900). So auch OLG. 7, 53 Colmar (ZBlFG. 4, 424): Der § 1432 gewährt den Ehegatten in bezug auf Regelung ihrer güterrechtlichen Verhältnisse zwar Vertragsfreiheit, jedoch reicht diese nicht so weit, daß ihnen Bestimmungen gestattet wären, die mit dem Wesen des zwischen ihnen bestehenden und bestehen bleibenden Güterstandes nicht vereinbar sind. Vielmehr muß sich die vertragsmäßige Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse innerhalb des Rahmens des durch sie modifizierten Güterstandes halten. Deshalb können Personen, welche dem gesetzlichen Güterstand unterworfen sind, solange sie diesen nicht aufgehoben haben, nicht vertragsmäßig ein Gesamtgut errichten, da solches dem Wesen der Gütertrennung widerspricht. — Zulässig ist z. B. trotz Schweigens des Gesetzes ein Vertrag, durch den das Verfügungsrecht des Ehemannes (§ 1376) oder sein Prozeßführungsrecht (§ 1380) oder sein Alleinbesitzrecht ausgeschlossen wird (v. Baligand, Ehevertrag S. 71; OLG. Eisenach 26, 224); unzulässig aber ein Vertrag, der dem Manne nur das Verwaltungs- oder das Nutznießungsrecht am Frauengut beläßt, da hier ein Verstoß gegen das Wesen des gesetzlichen Güterstandes vorliegen

würde (h. A. vergl. v. Baligand S. 65). Ebenso sind in sich widerspruchsvolle Eintragungen abzulehnen, z. B. die Vereinbarung „der Gütertrennung mit Errungenschaftsgemeinschaft" (§§ 1432, 1436). OLG. 11, 282 Colmar, KGJ. 30, A. 313: die Errungenschaftsgemeinschaft kennt ein Gesamtgut, welchem der eheliche Aufwand zur Last fällt, und ein eingebrachtes Gut der Frau, welches der Verwaltung und Nutznießung der Ehefrau unterliegt; Gütertrennung tritt dagegen nach § 1436 ein, wenn die Verwaltung und Nutznießung ausgeschlossen oder die allgemeine Gütergemeinschaft, Fahrnisgemeinschaft oder Errungenschaftsgemeinschaft aufgehoben wird: mit ihrem Wesen ist also ein Gesamtgut aus Verwaltung und Nutznießung des Mannes unvereinbar, auch ist der eheliche Aufwand von dem Manne zu tragen (dagegen v. Baligand S. 115).

Eintragungsfähig ist jedoch nicht alles, was durch Ehevertrag vereinbart werden kann, sondern nur die im Gesetz selbst vorhergesehenen Tatschen. Man muß sich dabei stets vergegenwärtigen, daß die Eintragungen im Güterrechtsregister den Zweck haben, den Ehegatten ihre Einwendungen aus dem zwischen ihnen tatsächlich bestehenden ehelichen Güterrecht zu sichern, und daß der Kreis solcher Eintragungen bestimmt vorgezeichnet ist. Im ersten Entwurf war dies besonders zum Ausdruck gelangt, indem § 1435 bestimmt: „Die Veröffentlichung einer auf die vermögensrechtlichen Verhätnisse der Ehegatten sich beziehenden Tatsache erfolgt in den Fällen, in welchen das Gesetz die Veröffentlichung zur Wirksamkeit der Tatsachen gegen Dritte erfordert, durch Eintragung in ein für solche Eintragungen bestimmtes . . . Register". Wenn die Vorschrift jetzt in § 1558 dahin lautet: „Die Eintragungen in das Güterrechtsregister haben bei dem Amtsgericht . . . zu geschehen", so handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Aenderung. Es kann z. B. nicht eingetragen werden, daß die Klage auf Aufhebung eines Güterstandes erhoben sei, oder aus welchen Gegenständen das eingebrachte Gut bei der Errungenschaftsgemeinschaft besteht (OLG. 6, 278). Gleiches gilt von sonstigen überflüssigen Eintragungen (KGJ. 24 A 79). Ebenso sind die Folgen eines vereinbarten güterrechtlichen Systems (z. B. der Ausschluß des Mannes von der Nutznießung des eingebrachten Guts der Ehefrau) als gesetzlich nicht vorgesehen, nicht einzutragen (OLG. 5, 279 Colmar, R. 03, 181). Auch eine durch den Prozeßrichter festgesetzte Aenderung, die nicht durch das Gesetz für eintragungspflichtig erklärt ist, ist nicht eintragungsfähig (KGJ. 37 A. 206; OLG. 19, 35).

Endlich bliebe noch die Frage, ob in jedem einzelnen Falle die Veröffentlichung des Ehevertrags vorgenommen werden soll. Es ist dies eine Zweckmäßigkeitsfrage, deren Beantwortung sich aus der Vorfrage ergibt, welche Rechtsfolgen die Unterlassung der Veröffentlichung hat. Hierzu § 1435. Die Eintragung schließt also nur Einwendungen ganz bestimmter Art aus, und sind daher die Motive (Bd. 4, S. 315) der Ansicht, bei normalen Verhältnissen würden die Eheleute wegen des gegenseitigen Vertrauens, auf dem die Gemein-

schaft beruht, von der Eintragung der Eheverträge überhaupt Abstand nehmen. Dem ist sicherlich beizutreten; es gilt dies vor allem wohl dann, wenn an Stelle des gesetzlichen Güterstandes Gütertrennung eingeführt, oder wenn bei gesetzlichem Güterstand Vorbehaltsgut der Frau vereinbart wird.

In welchen Fällen die Eintragungen zu erfolgen haben, ist bei den einzelnen Rechtsverhältnissen bestimmt. Eintragungsfähig ist demnach folgendes:

A. Eheverträge.

Diese regeln jedoch nur die güterrechtlichen Verhältnisse (Güterstand) der Verlobten oder Ehegatten. Vereinbarungen über persönliche oder familienrechtliche Angelegenheiten der Ehegatten fallen aus dem Begriff des Ehevertrags heraus. Desgleichen auch vermögensrechtliche Verträge, welche den Güterstand als solchen nicht berühren, z. B. die Uebertragung des Eigentums eines bestimmten Vermögensstückes auf einen Ehegatten. Die Vermögensverschiebung ändert nur den persönlichen Vermögensstand der Ehegatten; die Vermögensstücke (z. B. Grundstücke) werden, soweit sie zum Vermögen des Mannes gehört hatten, auf das der Frau übertragen (OLG. München v. 20. 7. 03, R. 03, 456; ebenso dasselbe Gericht v. 11. 3. und 30. 5. 04; R. 04, 335; und 16. 6. 04, R. 04, 362; vgl. auch Beschl. d. LG. Elberfeld i. ZBIFG. 3, 833). Ebenso bilden die Verpflichtungen, die die Eltern der Braut in dem zwischen dieser und ihrem zukünftigen Ehegatten geschlossenen Ehevertrage zugunsten der zukünftigen Eheleute eingehen, keinen Teil des Ehevertrags und sind daher nicht eintragungsfähig (OLG. München 25. 2. 03, R. 03, 181).

Nach § 1435 sind bei der Eintragung von Eheverträgen zu unterscheiden solche, die:

1. Den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung

a) aufheben. Dies ist der Fall, wenn ein anderer Güterstand eingeführt wird. Die Eintragungen können vereinbaren:

α) Gütertrennung. Die Eintragungen lauten auf Vereinbarung von Gütertrennung, vollständige Gütertrennung, Gütertrennung des BGB., oder: durch notariellen Vertrag vom . . . . ist vollständige Gütertrennung vereinbart und damit Nießbrauch und Verwaltungsrecht des Mannes ausgeschlossen. — In dem Begriff „Gütertrennung" liegt es, daß alles Vermögen, welches die Frau besitzt oder künftig erwerben wird, Vorbehaltsgut ist (Bayr. OLG. 21. 6. 02, R. 06, 373). Ein besonderes Vorbehaltsgut ist daher hier, wo die Verwaltung und Nutznießung des Vermögens jedem Ehegatten selbst zusteht, begrifflich ausgeschlossen, weshalb eine Eintragung des Vermögens jedes Ehegatten oder etwa der zum persönlichen Gebrauch des einzelnen Ehegatten bestimmten Gegenstände nicht stattfindet (Bekanntmach. d. RK. § 13, Metzges ZBIFG. 3, 331). OLG. 10, 277 (KG. v. 14. 12. 03, ZBIFG. 4, 637). Aus den Gründen des KG. fol-

gendes: Auch wenn nicht an dem Ausdruck Gütertrennung gehaftet und als Sinn des Vertrages angesehen wird, daß die Beschwerdeführer den gegenwärtigen Bestand des jedem von ihnen als getrenntes Gut zukommenden Vermögens festsetzen wollen, würde die Eintragungsfähigkeit der Bestimmung nicht anzuerkennen sein. Daß ein näher bezeichnetes Vermögen Vorbehaltsgut ist, hat allerdings bei Vereinbarung eines Güterstandes, bei dem das Gesetz ein Vorbehaltsgut zuläßt, im Güterrechtsregister Ausdruck zu finden (Bek. d. RK. § 13). Allein hieraus folgt nicht, daß bei vollständiger Gütertrennung der Bestand des Vermögens jedes Ehegatten zu registrieren wäre. Für eine solche Eintragung mangelt es an jedem gesetzlichen Anhaltspunkte. Offenbar hat auch der Bundesrat bei Erlaß der in jener Bekanntmachung veröffentlichten Bestimmungen über die Führung des Güterrechtsregisters eine derartige Eintragung nicht für zulässig erachtet, denn andernfalls hätte er sicherlich, wie dies für das Vorbehaltsgut geschehen ist, bestimmt, daß insoweit zur näheren Bezeichnung der einzelnen Gegenstände auf ein bei den Registerakten befindliches Verzeichnis Bezug genommen werden könne. — Vgl. dazu unter ζ. —

Ein dahingehendes Verbot, daß der Ehemann oder die Ehefrau nicht befugt sein soll, ohne Zustimmung des anderen Teils über ihr Vermögen oder einzelne Teile desselben zu verfügen, hat im Falle der Vereinbarung der Gütertrennung keine Wirkung gegen Dritte (KG. v. 8. 10. 1900, KGJ. 20, A. 292).

Ob die Beitragspflicht der Ehefrau (§ 1427) bei der Gütertrennung durch Ehevertrag ausgeschlossen werden kann, ist streitig. Hierzu sagt Dernburg (4, S. 170): „Kann aber der Mann gültig darauf verzichten, was vorkommt, einen angemessenen Beitrag aus den getrennten Gütern seiner Frau zu beanspruchen? Die Gültigkeit einer solchen Vereinbarung ist zu beanstanden. Sie widerspricht dem Wesen der Ehe, welches Zusammenwirken für die Zwecke der Ehe auch in vermögensrechtlicher Beziehung fordert.“ Hiergegen meint Planck (Anm. 5 zu § 1427 und Anm. 2 zu § 1432): „Die Beitragspflicht der Frau kann durch Ehevertrag ausgeschlossen werden. Hieraus folgt, daß die Ehegatten auch sonst Bestimmungen über die Größe und die Art und die Zeit der Einrichtung vereinbaren können.“ Er erachtet im übrigen einen solchen Vertrag als dem Wesen der Gütertrennung nicht widersprechend. In Uebereinstimmung mit dieser Ansicht befindet sich auch der Beschluß des LG. Gnesen vom 23. 10. 03 (Pos. JM. 03, S. 170).

β) Allgemeine Gütergemeinschaft. Es finden sich auch Eintragungen der Art: Durch Ehevertrag ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart, dem Ehemann ist das Recht eingeräumt, über Grundstücke des Gesamtguts ohne Einwilligung der Ehefrau zu verfügen. Nach einem Beschluß des KG. v. 16. 3. 05 (KGJ. 30 A 156, R. 06, 300, OLG. 12, 310) ist die Vereinbarung in einem die allgemeine Gütergemeinschaft einführenden Vertrage, daß das, was einer der Ehegatten dem anderen schenken werde, Vorbehaltsgut werden solle,

nicht eintragungsfähig, wohl aber eine derartige Vereinbarung, die sich auf Schenkungen aus dem Vorbehaltsgute bezieht. Es wurde ausgeführt: durch die Vereinbarung der allgemeinen Gütergemeinschaft werde das gegenwärtige und zukünftige Vermögen der Eheleute Gesamtgut, soweit nicht kraft Gesetzes oder Ehevertrags bestimmte Sachen oder Kategorien von Sachen bei Schließung der Ehe oder bei späterem Erwerb Vorbehaltsgut würden. Durch Eintragung des Vertrags und Bekanntmachung der Eintragung werde eine bestimmte Grundlage für den Rechtsverkehr geschaffen. Eine Aenderung der einmal eingetragenen güterrechtlichen Verhältnisse könne aber nur durch einen neuen Ehevertrag geschehen. Ein bloßer Akt der Schenkung aus dem gütergemeinschaftlichen Gut würde deshalb wirkungslos sein. Eine gegenstandslose Vereinbarung entziehe sich aber der Eintragung. Dagegen sei die Vereinbarung, soweit sie sich auf Schenkungen aus dem Vorbehaltsgut beziehe, eintragungsfähig, weil das Vorbehaltsgut der Eheleute nach seinem Entstehungsgrund (Gesetz, Vertrag) individuell feststellbar und „die Bestimmbarkeit des Vorbehaltsguts des Beschenkten durch die Angabe des Erwerbsgrundes (Schenkung) genügend gesichert sei".

γ) Errungenschaftsgemeinschaft. Bei der Errungenschaftsgemeinschaft und Fahrnisgemeinschaft kann durch Ehevertrag Vermögen als eingebrachtes Gut eines Ehegatten erklärt werden (§§ 1523, 1553 Nr. 1). — Dieser Vertrag bedarf zur Wirksamkeit gegenüber Dritten nach § 1435 der Eintragung. Es erfolgt aber keine Eintragung der Gegenstände des Eingebrachten; (OLG. 6, 278 Colmar): „Allerdings haben die Ehegatten — jedoch nicht mehr und nicht weniger als dies beim gesetzlichen Güterstande der Fall wäre — wegen der in § 1362 aufgestellten gesetzlichen Vermutung ein Interesse daran, sich durch den Eintrag ein Beweismittel für die Bestandteile des Eingebrachten zu verschaffen. Dieses Interesse genügt aber nicht . . . Entscheidend ist der Umstand, daß das Güterrechtsregister nur solchen Eintragungen dienen darf, die im Gesetz vorgesehen sind, und dass für Fälle der vorliegenden Art im Gesetz an die Unterlassung keine Folge geknüpft ist." — Statt dessen wird eingetragen: Durch Ehevertrag ist Errungenschaftsgemeinschaft vereinbart, jedoch ist das im Vertrage aufgeführte, eingebrachte Vermögen der Frau, sowie alles Vermögen, das sie während der Ehe durch Erbschaft oder Schenkung erwirbt, für deren Vorbehaltsgut erklärt. Hierdurch ergibt sich eine genügende Abgrenzung gegenüber dem Eingebrachten.

δ) Fahrnisgemeinschaft.

ε) Güterstände eines ausländischen Rechts. Zu unterscheiden ist hierbei: 1) Wohnsitz eines Deutschen im Ausland, 2) Wohnsitz eines Ausländers in Deutschland.

Während für Deutsche im Inlande die Verweisung auf ein nicht mehr geltendes oder auf ein ausländisches Gesetz nicht zulässig ist, macht § 1433 Abs. 2 hiervon eine Ausnahme, da es die Rücksicht auf das Interesse der Ehegatten gebietet, ihnen die Möglichkeit zu

gewähren, einen durch das an ihrem Wohnsitz geltenden ausländische Recht geregelten Güterstand durch Bezugnahme auf dieses Gesetz als vertragsmäßigen ehelichen Güterstand wirksam zu bestimmen (Mot. 4, 310 ff.). Die Frage einer Eintragung kann nur praktisch werden, wenn der Mann beim Abschluß des Vertrags auch einen zweiten Wohnsitz in Deutschland hat (s. 1 B, 5 b) oder bei späterer Verlegung des Wohnsitzes nach Deutschland. In diesem Falle ist die Verweisung auf ein an dem ausländischen Wohnsitz kraft Gesetzes oder Gewohnheitsrechts oder vertragsmäßig gestattetes geltendes Güterrecht zulässig, und zwar auch dann, wenn einzelne Bestimmungen dieses ausländischen Güterrechts mit zwingenden Bestimmungen des deutschen Rechts in Widerspruch stehen (§ 311). — Dieser Fall ist auch von Segall (Arch. f. bürgerl. R. 32, S. 434) niemals festgestellt.

Nach Art. 16 EG. BGB. finden die Vorschriften des § 1435 entsprechende Anwendung, wenn ausländische Ehegatten oder Ehegatten, die nach Eingehung der Ehe die Reichsangehörigkeit erwerben, den Wohnsitz im Inlande haben; hierbei steht der ausländische Güterstand, der nicht überleitungsfähig ist, einem vertragsmäßigen gleich. Er bedarf also zur Wirksamkeit gegen gutgläubige Dritte der Eintragung. Art. 16 trifft Ausnahmen von den nationalen Güterrechten der Ehegatten nur zum Schutze dritter Personen, und zwar zu dem Zwecke, um dem inländischen Verkehr jenen Schutz zu gewähren, der durch die Annahme des Prinzips der Staatsangehörigkeit und durch die Unwandelbarkeit des ehelichen Güterrechts geboten ist. Art. 16 hat also keinen Einfluß auf die Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander (KG. v. 3. 5. 06, ZBlFG. **7**, 403). — In Berlin findet sich hierfür folgendes Beispiel: Durch Ehevertrag ist das russische Güterrecht dahin vereinbart: was einem jeden der Eheleute zur Zeit der Eheschließung gehört, und was er während der Ehe durch Erbschaft oder Schenkung erwerben wird, bleibt sein alleiniges Eigentum. Was ein jeder von ihnen sonst während der Ehe, sei es durch Tätigkeit, durch Los oder Ersparnis erwerben wird, wird gemeinschaftliches Vermögen der Eheleute.

ζ) Wenn der gesetzliche Güterstand von den Ehegatten aufgehoben wird, ohne die Erklärung, welcher Güterstand eintreten soll (§ 1436). Es tritt dann Gütertrennung ein, die Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam ist. — Es wird dies häufig dazu benutzt, um folgende Eintragung herbeizuführen: Durch Ehevertrag ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen, auch ist das jetzige und zukünftige Vermögen (oder das im Vertrage näher bezeichnete Vermögen oder insbesondere das und das Grundstück) der Ehefrau für deren Vorbehaltsgut erklärt. Hierdurch wird die Unmöglichkeit einer Registrierung von Vorbehaltsgut bei der Gütertrennung umgangen, und zwar ist dies der häufigste Fall, in dem überhaupt des Vorbehaltsguts Erwähnung getan wird. Bei den übrigen Güterständen ist dasselbe viel seltener. Das Verhältnis von Vereinbarungen über ganzes Vermögen zu dem

über einzelne Stücke ist hierbei dasselbe wie bei den übrigen Güterständen.

Von der in § 1435 erwähnten Ausschließung und Aufhebung sind zu unterscheiden bloße vertragliche Modifikationen, soweit sie die Grundsätze derselben zulassen; z. B. die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ist nach näherer Maßgabe des Ehevertrags vom . . ., abgesehen von der Bestimmung über Erwerb durch gemeinsame Arbeit, ausgeschlossen; oder bei der Verwaltung und Nutznießung: die Verwaltung des eingebrachten Guts steht beiden Ehegatten gemeinschaftlich, die Nutznießung nur dem Ehemann zu, mit den im Vertrage festgesetzten Beschränkungen. — Dieselben dürfen das Wesen des Güterstandes nicht ändern und sind insoweit wirksamer Natur (s. o. Einleitendes zu II). Im übrigen muß sich aus dem Ehevertrage mit Bestimmtheit die Natur des vereinbarten Güterrechts ergeben. Wird von Eheleuten z. B. die bestehende Gütergemeinschaft ausgeschlossen und vereinbart, daß zwischen ihnen das gesetzliche Güterrecht eintreten solle, so muß zur Vermeidung der Ablehnung angegeben werden, ob der gesetzliche Güterstand der Verwaltung und Nutznießung oder der der Gütertrennung gemeint ist (OLG. 9, 447 KGJ. 27 A. 80). Die Gründe des kammergerichtlichen Beschlusses sind folgende: Das BGB. kennt zwei gesetzliche eheliche Güterrechte: den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung des Mannes und den der Gütertrennung. Der erstere tritt in der Regel bei Eingehung der Ehe ein, wenn die Eheleute einen anderen Güterstand nicht durch Ehevertrag vereinbart haben. Wenn jedoch die Frau in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, und der Mann die Ehe ohne Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters eingeht, so tritt nicht der in §§ 1363 ff. geregelte Güterstand der Verwaltung und Nutznießung, sondern gemäß § 1364 der in §§ 1427 bis 1431 geregelte Güterstand der Gütertrennung ein. Ferner werden in gewissen Fällen nach Eingehung der Ehe der gesetzliche Güterstand der Verwaltung und Nutznießung bzw. die vertragsmäßigen Güterstände kraft Gesetzes durch den Güterstand der Gütertrennung ersetzt (§§ 1418 – 20, 1436, 1470, Abs. 1, 1545, Abs. 1, 1548, 1587 i.Vbdg. mit § 1426). Daher läßt der Ausdruck „gesetzliches Güterrecht des BGB." für sich allein nicht mit Bestimmtheit erkennen, ob damit der gesetzliche Güterstand der Verwaltung und Nutznießung oder der der Gütertrennung gemeint ist. Zu vermuten ist allerdings, daß der Erklärende darunter den ersten Güterstand als den regelmäßigen hat verstanden wissen wollen. Mangels anderer zur Erläuterung heranzuziehender Aeußerungen bleibt aber die Möglichkeit, daß der Erklärende seine Erklärung auf den subsidiären gesetzlichen Güterstand der Gütertrennung gerichtet hat . . . Es ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die Beschwerdeführer den nach Vorschrift des § 1436 mangels einer anderen Festsetzung des Ehevertrags schon kraft Gesetzes erfolgenden Eintritt der Gütertrennung durch die Vereinbarung des „gesetzlichen Güterrechts des BGB." noch besonders vertragsmäßig haben bestätigen wollen. —

Diese Unterscheidung ist von der Praxis nicht überall scharf durchgeführt. Es finden sich nach wie vor Eintragungen, die an Stelle einer Gütergemeinschaft das „gesetzliche Güterrecht" einführen.

η) Uneintragbar sind:

1) Solche Eheverträge, durch die eine uneingetragene Reglung der güterrechtlichen Verhältnisse wieder aufgehoben wird. Haben z. B. die Ehegatten 1910 einen Ehevertrag dahin geschlossen, daß Gütertrennung gelten solle, diese aber nicht eintragen lassen, und haben sie 1912 diesen Vertrag durch einen zweiten ersetzt, der wieder den gesetzlichen Güterstand einführte, so ist der zweite Vertrag nicht eintragungsfähig.

2) Solche Eheverträge, die auf die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften oder Urteilen Dritten gegenüber keinen Einfluß haben. Hierher gehören insbesondere solche Verträge, die nur Verpflichtungen der Ehegatten unter einander begründen, z. B. darüber, daß gewisse Frauenschulden im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Vorbehaltsgut zur Last fallen sollen. OLG. 6, 278 Colmar (R. 03, 81); vgl. auch OLG. 12, 303 KG. v. 15. 3. 06: Gegenstände des eingebrachten Guts einzutragen, ist unzulässig. Die Eintragung ist für die Rechte der Gläubiger ohne Interesse (§ 1558). — OLG. 5, 190 Colmar (R. 06, 100): Die Vereinbarung in einem die Errungenschaftsgemeinschaft festsetzenden Vertrage, daß die Errungenschaftsgemeinschaft vom Tage der Eheschließung rückwirkend zur Anwendung gelangen solle, ist nicht eintragungsfähig, weil sie gegen Dritte keine Wirkung hat.

b) Der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung wird in Einzelheiten abgeändert. — Ein Ehevertrag liegt auch schon vor, wenn die abweichende güterrechtliche Reglung nicht allgemeiner Natur ist, sondern sich nur auf einen bestimmten Gegenstand bezieht (OLG. 8, 333 Colmar, ZBlFG. 4, 798; vgl. auch OLG. 12, 312 Hamburg).

Hierher gehört vor allem die Schaffung von Vorbehaltsgut.

Gegenstand des Vorbehaltsgut begründenden Ehevertrags kann sowohl jeder gegenwärtige Bestandteil des Frauenvermögens als auch künftiger von der Frau erst erwarteter Erwerb sein. So kann zum Vorbehaltsgut der erwartete Erwerb aus einem bestimmten in Aussicht genommenen Geschäfte erklärt werden, der Gewinn, der durch die Veräußerung eines eingebrachten Hauses erzielt werden sollte, ebenso aber auch aller Erwerb der Frau aus Schenkungen, aus unbeweglichem Vermögen usw. (Schmidt, Note 2c). Auch eine der Frau in Aussicht stehende Erbschaft könnte zum Vorbehaltsgut erklärt werden, doch nur unter den Voraussetzungen des § 312 Abs. 2. Doch sind der Bestellung von Vorbehaltsgut dieselben Grenzen gesetzt wie für Eheverträge überhaupt, besonders aber im Sinne des § 1363. Ein die Grenzen des letzteren überschreitender Vertrag macht denselben zwar nicht wirkungslos, würde aber volle Gütertrennung herbeiführen. Demnach wäre der vom LG. Tilsit (ZBlFG. 1, 398) aufgestellten Ansicht, daß ein Ehevertrag zulässig

sei, in dem alles, was beide Ehegatten in Zukunft erwerben oder erlangen sollten, Vermögen der Ehefrau werden und die Natur des Vorbehaltsguts erhalten solle, im Hinblick auf § 310 nicht zuzustimmen (Bartholomäus JW. 02, 247). Ein solcher Ehevertrag verstößt gegen die guten Sitten, da dem Ehemann jede Möglichkeit eigenen Erwerbs genommen wird. Aehnlich ein Beschluß des LG. Ostrowo vom 3. 11. 04 (Pos. JM. 04, 8), dem ein Vertrag zugrunde lag, daß das beiderseitige Vermögen der Ehegatten, und zwar das bereits vorhandene sowohl als auch dasjenige, welches jeder der beiden Ehegatten künftig erwerben werde, für Vorbehaltsgut der Ehefrau erklärt werden solle. Hierzu führt das LG. aus: Indem der Vertrag der Ehefrau das ganze zukünftige Vermögen überträgt, verstößt er gegen § 310, nach welchem ein Vertrag, durch den der eine Teil sich verpflichtet, sein zukünftiges Vermögen zu übertragen, nichtig ist, und gleichzeitig gegen § 138, indem er die wirtschaftliche Freiheit des Ehemannes in einer den guten Sitten widersprechenden Weise beschränkt. Er widerspricht auch dem Wesen der Ehe; denn durch ihn wird die Verpflichtung des Mannes, den ehelichen Aufwand zu tragen, völlig ausgeschlossen.

Die Eintragungen lauten am häufigsten: durch Ehevertrag ist das (im Ehevertrag näher bestimmte) jetzige und zukünftige Vermögen der Frau für deren Vorbehaltsgut erklärt; selten nur: das jetzige (oder das im Vertrage näher bestimmte jetzige) Vermögen. — Mitunter werden einzelne Stücke, z. B. die im Ehevertrage näher bestimmten beweglichen Sachen, die im Ehevertrag näher bezeichnete Hypothek, die im Vertrage näher bezeichneten 15000 Mark, oder das Guthaben der Frau bei der . . . . Darlehnskasse im Betrage von z. Zt. . . . . Mk. eingetragen. — Am seltensten finden sich Fälle von gesetzlichem Vorbehaltsgut: Wohnungseinrichtung, Wäsche, Kleidung, Schmucksachen etc.; nur einmal wird „das im Vertrage näher bezeichnete Vermögen der Frau als Miterbin hinter dem Rentier . . . .“ als Vorbehaltsgut eingetragen.

Der Verläßlichkeitsschutz der §§ 1431 (1371), 1435, kommt Dritten in Ansehung aller Arten von Vorbehaltsgut insbesondere auch des gesetzlichen nach §§ 1366, 1367 und 1370 zustatten. Folglich ist zur Zerstörung dieses Schutzes die Registrierung jeder Art von Vorbehaltsgut erforderlich. (H. A.; a. A. in Ansehung des Vorbehaltsgut aus § 1366: Schröder S. 22 Nr. 3; Salamonski S. 51; § 1362 Abs. 2 mache die Registrierung überflüssig. Enneccerus-Lehmann II, § 98 Z. 7 meint, die Eigenschaft als Vorbehaltsgut ergebe sich schon aus der Natur der Gegenstände und der Rechtsvorschrift des § 1366, deren Kenntnis von jedermann verlangt werden könne).

Die Eintragung der Vorbehaltseigenschaft soll Dritten, die mit einem der Ehegatten und namentlich mit dem Manne über Gegenstände des Frauenguts Rechtsgeschäfte vornehmen, den Ausschluß der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung am Geschäftsgegenstande kund tun, folglich muß die Eintragung oder das in

ihr bezogene, bei den Registerakten befindliche Verzeichnis die Gegenstände des Vorbehaltsguts so genau kennzeichnen, daß Menschen, die mit normalem Verstand und Unterscheidungsvermögen begabt sind, die Identität mit den Geschäftsgegenständen festzustellen vermögen (so Ullmann S. 30, Winter im Jur. L. Bl. 04, S. 16f, Wieruszowski II, S. 589). Es kommt zwar nicht darauf an, ob der Dritte das Register wirklich eingesehen hatte, aber immerhin kann die Registrierung auf den Schutz des § 1435 nur dann zerstörend wirken, wenn der Dritte imstande gewesen wäre, sich aus dem Register eine zweifelsfreie Kenntnis von der Vorbehaltseigenschaft des betreffenden Gegenstandes zu verschaffen. Wird doch durch die Eintragung fingiert, daß der Dritte das Register eingesehen und aus ihm die nötige Aufklärung über die maßgebende Güterrechtsgestaltung gewonnen habe. Also muß die Registrierung die Gegenstände nicht nur namhaft machen, sondern sie vielmehr nach ihren besonderen Merkmalen so genau kennzeichnen, daß sie von anderen Sachen gleicher Art unterschieden werden können, wenn sie nicht schon durch ihre bloße Anführung genügend individualisiert sind, z. B. die Forderung der Ehefrau X an Y, herrührend aus einem Darlehen von 1000 Mk. ist laut Ehevertrag vom . . . . Vorbehaltsgut der Frau X. Wenn Dernburg (Bürgerl. R. 4, S. 128) sagt: es genüge eine allgemeine Angabe, die dem Dritten nahelegt, sich seinerseits über den Umfang des Vorbehaltsguts zu vergewissern, so stellt er hier gegen die ausdrückliche Gesetzesvorschrift das Kennenmüssen dem Kennen gleich (vgl. auch Planck zu § 1562). — Es folgt also, daß sich vertretbare Sachen, wie insbesondere Geld, zur Eintragung nicht eignen, es sei denn, daß sie durch eine Kennzeichnung des Orts ihrer Aufbewahrung genügend individualisiert wären, wie in obigen Beispielen. Es genügt aber eine Kennzeichnung durch kategorische Zusammenfassung nach bestimmten allgemeinen Merkmalen, wenn die Zugehörigkeit der einzelnen Sachen zu der betreffenden Kategorie für den verständig prüfenden und vergleichenden Menschen klar zu Tage tritt (Ullmann S. 31). So kann z. B. die Eintragung, daß ein von der Frau betriebenes, gegenständlich bezeichnetes Erwerbsgeschäft Vorbehaltsgut sei, genügen, um sämtliche Betriebsmittel und allen Geschäftserwerb als Vorbehaltsgut zu kennzeichnen (Winter S. 16). Das gleiche wird wohl auch von der zusammenfassenden Eintragung der Kategorien des zu einem bestimmten landwirtschaftlichen Grundstücke gehörigen Inventars gelten; wichtig wegen der Vorschrift des § 1378 (vgl. Wieruszowski S. 590 Nr. 157, Götze S. 893f, Winter S. 435f). — Würde dagegen ein gesamtes Vermögen, gegenwärtiges oder zukünftiges, zum Vorbehaltsgut erklärt werden sollen, so müßte die Eintragung oder das in ihr bezogene, bei den Registerakten befindliche Verzeichnis, die einzelnen Vermögenswerte aufführen, da es sonst an jedem Anhalt fehlte, die Zugehörigkeit der Gegenstände zu der vorbehaltenen Masse objektiv zu bestimmen. Dies wird regelmäßig auf die Eintragung eines nach § 1369 zum

Vorbehaltsgut bestimmten Nachlasses zutreffen; ebenso Endemann (S. 729 Nr. 38): „Wenn der Bestand der Erbschaft genügend verlautbart war, z. B. durch Inventar, so genügt die Bezugnahme darauf"; natürlich, wenn das Inventar zu den Registerakten genommen und in der Eintragung angezogen ist (a. A. anscheinend Planck zu § 1435, Note 9).

Im übrigen aber scheint es höchst bedenklich, hier überhaupt allgemeine Grundsätze aufzustellen (Wieruszowski, 591). Da die Frage immer die ist, ob der das Register Einsehende die Identität des jeweiligen Geschäfts oder Prozeßgegenstandes mit dem als Vorbehaltsgut registrierten Gegenstand unmittelbar erkennen konnte, so kann sie immer nur im Einzelfalle und nach Lage seiner Umstände entschieden werden.

So muß wohl auch die am zweifelhaftesten erscheinende, praktisch nachweislich kaum in Erscheinung getretene Frage im Falle des § 1370 entschieden werden, inwieweit die Vorbehaltsregistrierung eines Gegenstandes genügt, um auch diejenigen Gegenstände als Vorbehaltsgut erkennbar zu machen, die diese Eigenschaft kraft Erwerbszusammenhangs mit dem registrierten Gegenstande erhalten (Ullmann S. 32, Wieruszowski a. a. O.). Dieses ist wohl die für diese Frage notwendige Fassung, nicht aber, ob die Eintragung der Erwerbsquelle die des Erwerbes selbst entbehrlich mache. Denn das Register soll eben die Identität des registrierten Gegenstandes mit dem Gegenstande des jeweiligen Geschäfts oder Rechtsstreits unmittelbar erkennen lassen. Götze (S. 894f) meint, es komme darauf an, wieweit der Zusammenhang zwischen dem neuen Vorbehaltsgut und dem ursprünglich eingetragenen objektiv erkennbar sei. Man werde sich aber in jedem einzelnen Falle fragen und darauf das Hauptgewicht legen müssen, nicht nur, ob dieser Zusammenhang beim Erwerbe erkennbar sei, sondern vornehmlich, ob er auch anderen erkennbar bleibe. Danach werde die Frage zu beantworten sein, ob die Eintragung notwendig sei oder nicht. Winter und Planck wollen unterscheiden, ob Erwerbszusammenhang aus dem ersten und zweiten Tatbestand des § 1370 oder dem dritten vorliegt. Im ersteren Falle soll „die Eintragung des ursprünglichen, sozusagen Hauptrechts oder Hauptgegenstandes ausreichen, weil der neue Erwerb nur ein Ersatzerwerb, eine Konsequenz des bereits besessenen Rechts" ist (Winter), oder „weil der Zusammenhang zwischen dem neu erworbenen und dem bisherigen Vorbehaltsgut objektiv erkennbar ist" (Planck). Im zweiten Falle aber sei die Eintragung des Rechtsgeschäfts und seiner Wirkungen nicht zu umgehen. Hiergegen m. R. Götze (a. a. O.), da eine strenge Scheidung zwischen den drei Tatbeständen des § 1370 wohl undurchführbar ist. — Von der Registrierung einzelner Gegenstände kann natürlich auch die gewisser Gegenstände des Erwerbszusammenhangs umschlossen sein, z. B. die aus einer Forderung erwachsenden Zinsansprüche. Soll indessen die Eintragung die Identität ihres Gegenstandes zweifelsfrei darstellen, so wird man als Regel aufstellen müssen, daß jeder

einzelne unter § 1370 fallende Erwerb dem Eintragungserfordernisse unterliegt, wenn dies auch praktisch nicht durchführbar und im öffentlichen Interesse nicht wünschenswert ist, weil dadurch das Register übermäßig belastet und infolge fortwährender Löschungen und Neueintragungen unübersichtlich gemacht werden würde. Die hieraus der Frau erwachsenden Nachteile sind wohl indessen nicht so groß, und es liegt keine Notwendigkeit vor, daß sie zur Gütertrennung übergeht. (Dies raten Endemann, Salamonski und Winter a. a. O.). Denn praktisch dürfte die Frage nur für Liegenschaften, liegenschaftliche Rechte, zinstragende Forderungen oder andere dauernd nutzbare Rechte werden, und bei dieser Beschränkung wird sich die Registrierung ohne übermäßige Belastung des Registers durchführen lassen.

In zwei Fällen hat das KG. zu dieser Frage Stellung genommen, zunächst in dem schon unter A 2 angeführten, und in dem folgenden vom 15. 3. 06 (KGJ. 32 A, 176). Diesem liegt folgender Sachverhalt zugrunde. Der S. und die L. haben durch Vertrag vom 12. 12. 05 für ihre zukünftige Ehe die Gütertrennung gemäß den §§ 1427 ff mit der Erklärung eingeführt, daß das gesamte gegenwärtige und zukünftige Vermögen der Frau Vorbehaltsgut sein solle. Das gegenwärtige Vermögen der Frau ist hierbei aufgeführt. Das AG. trug die Vereinbarung der Gütertrennung in das Güterrechtsregister ein, den Antrag, auch das Vorbehaltsgut einzutragen, lehnte es ab. Die weitere Beschwerde wurde aus folgenden Gründen zurückgewiesen: Die Aufzählung dessen, was die Braut zurzeit besitzt, ist lediglich die Angabe einer Tatsache. Derartige rein tatsächliche Angaben der Eheleute sind aber für die Gläubiger des Mannes nicht bindend und können auch dadurch keine bindende Kraft erlangen, daß sie ins Register eingetragen werden. Denn unterstellt man einmal die Zulässigkeit der Eintragung, so könnte doch durch die Eintragung weiter nichts erwiesen werden, als daß die Eheleute erklärt haben, daß gewisse Gegenstände Eigentum der Frau seien; das Register würde also nicht mehr ergeben, als was bereits der Ehevertrag ergibt. Inwieweit aber durch die Erklärung der Eheleute selbst im Ehevertrage die Eigentumsvermutung des § 1362 (praesumptio Mutiana) zu widerlegen ist, ist keine Rechts- sondern eine Tatfrage des einzelnen Falles. Für solche Erklärungen, welche lediglich eine tatsächliche Bedeutung haben, ist das Register nicht bestimmt, vielmehr sieht das Gesetz nur die Eintragung von rechtsgeschäftlichen Erklärungen und ausnahmsweise auch einseitige Willenserklärungen des Mannes vor. Die Ansicht der Beschwerdeführer, daß die Eintragung ins Güterrechtsregister einen Schutz gegen die praesumptio Mutiana gewähren soll, beruht auf Rechtsirrtum. Dieselbe steht ganz außerhalb des Güterrechts. Sie betrifft die Frage, was dem Manne und der Frau gehört, während das Güterrecht es mit der Frage zu tun hat, welche Rechte dem Manne an dem, was der Frau gehört, zustehen.

Nun versuchten die Beschwerdeführer die Eintragung der als Eigentum der Frau bezeichneten Gegenstände dadurch herbeizu-

führen, daß sie Sachen als Vorbehaltsgut bezeichnet haben, und darauf hinweisen, daß allgemein angenommen werde, die zum Vorbehaltsgut gehörigen Gegenstände müßten in das Güterrechtsregister eingetragen werden. Allein dabei ist zunächst verkannt, worauf die Vorinstanzen hingewiesen haben, daß Vorbehaltsgut begrifflich mit den Güterrechtsgegenständen unvereinbar ist.

Weiter haben die Beschwerdeführer aber auch folgendes verkannt. Werden beim gesetzlichen Güterstand oder bei Gütergemeinschaft durch Ehevertrag bestimmte Vermögensstücke der Frau für Vorbehaltsgut erklärt, so ist es unbedingt notwendig, daß sie im Güterrechtsregister aufgeführt werden, um sie von dem übrigen Vermögen unterscheiden zu können. Es genügt allerdings nicht die Angabe, daß Vorbehaltsgut vorhanden sei, sondern es muß angegeben werden, was Vorbehaltsgut ist . . . Das weist aber ohne weiteres darauf hin, daß selbst beim Vorbehaltsgut die Eintragung in das Güterrechtsregister mit der praesumptio Mutiana nichts zu tun hat. —

Die Vorbehaltseigenschaft eines Gegenstandes erlischt u. a. auch durch einen dieselbe aufhebenden Ehevertrag; — (eine solche Aufhebung von vertraglichem Vorbehaltsgut findet sich einmal in Berlin) — und zwar ist ein solcher nicht nur zulässig für Vorbehaltsgut, das auf einem Ehevertrag beruht, sondern auch für gesetzliches und surrogiertes Vorbehaltsgut, sowie für das mit der Vorbehaltsklausel von Dritten Zugewendete. (Der Dritte kann den Abschluß eines solchen Ehevertrags nicht hindern (§ 137): er kann die Frau höchstens zur Unterlassung des Vertragsabschlusses verpflichten, oder seine Zuwendung unter eine auflösende Bedingung stellen).

2. Eine im Register bereits eingetragene Reglung der güterrechtlichen Verhältnisse kann

a) aufgehoben werden (wie bei 1). Ist ein Güterrechtsverhältnis einmal durch Eintragung veröffentlicht, so gilt es für gutgläubige Dritte als fortbestehend bis zur Eintragung der Aufhebung. — Hier kann auch der gesetzliche Güterstand der Verwaltung und Nutznießung eintragungsfähig werden, wenn er als Abänderung eines eingetragenen Güterstandes eintritt.

b) abgeändert werden; z. B.: hinsichtlich des Erwerbs durch gemeinsame Arbeit, hinsichtlich des Bestandes des Vermögens der Ehefrau. — Auch der ehevertragliche Ausschluß der fortgesetzten Gütergemeinschaft (§ 1508) ist eintragbar und wirkt gegen Dritte nur, wenn eingetragen (Planck-Unzner zu § 1508; Staudinger zu § 1508, Note 5 u. a.; OLG. 8, 335; ZBIFG. 8, 56; dagegen v. Baligand a. a. O., S. 115). Gleiches gilt von der Wiederaufhebung der Ausschließung, wenn diese eingetragen war.

B. Einseitige Rechtsgeschäfte.

Eintragungsfähig sind auch einseitige Rechtsgeschäfte, durch die die güterrechtlichen Verhältnisse geändert werden. Hierher gehören:

1. Die Beschränkung und Ausschließung der Schlüsselgewalt der Frau (§ 1357 Abs. 2). Die Eintragung lautet: .der Mann hat das Recht der Frau innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises, seine Geschäfte für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen, oder dahin beschränkt z. B., daß sie nicht befugt ist, Waren auf seinen Namen auf Kredit zu kaufen.

Das Recht des Mannes, die Schlüsselgewalt zu entziehen oder zu beschränken, ist Gestaltungsrecht. Es wird durch formlose einseitige Willenserklärung des Mannes ausgeübt. Das Recht ist unverzichtbar (OLG. 26, 216, ZBIFG. 6, 168). Auch der gesetzliche Vertreter des Mannes (vgl. § 1304) ist mangels einer dem § 1358 Abs. 3 entsprechenden Bestimmung zur Beschränkung oder Ausschließung für befugt zu erachten (Planck-Unzner S. 47, Cosack S. 432, Wieruszowski S. 47, a. M. Ostern 61, Rosenfeld 24). Die Eintragung in das Güterrechtsregister ist zur Gültigkeit nicht erforderlich, wohl aber zur Wirksamkeit gegen jeden redlichen Dritten. Der Mann, der die Eintragung der Ausschließung der Schlüsselgewalt der Frau in das Güterrechtsregister beantragt, braucht nach Josef (Bad. Rspr. 15, 123, 169) den Nachweis des Bestehens seiner Ehe regelmäßig nicht zu führen. Anders die Praxis, beruhend auf einer Entscheidung des Kammergerichts (KGJ. 45, 192). Daß dies praktisch für den Mann große Nachteile haben kann, wenn, wie dies häufig der Fall ist, die Frau die Heiratsurkunde in Gewahrsam hat, und der Mann sich erst eine Abschrift, vielleicht aus einer anderen Stadt beschaffen muß, ist wohl zweifellos. Praktisch hat sich hierbei nur ergeben, daß in vielen Fällen infolge der hierdurch zur Ueberlegung gebliebenen Zeit die Eintragung überhaupt unterblieb.

a) Der § 1357 bestimmt zwar im Gegensatz zu ALR. § 323 II, 1, nach dem der Mann zur Verhütung des Schuldenmachens der Frau richterliche Hilfe nachzuweisen hatte (KGJ. 8, S. 67), daß der Mann selbständig die Schlüsselgewalt ausschließen kann, sagt aber nicht, wie dies zu geschehen hat. Auch aus den Motiven und Commissionsprotokollen ist nichts hierüber zu entnehmen. Es ist nun streitig, ob die Erklärung, um wirksam zu sein, allein der Frau gegenüber zu erfolgen hat, oder, soweit es sich um die Aufhebung der in der Schlüsselgewalt enthaltenen Vertretungsmacht handelt, durch öffentliche Kundgebung, d. h. auch Eintragung in das Güterrechtsregister erfolgen kann.

Die h. A., vertreten in einer Entscheidung des KG. vom 3. 4. 1900 (KGJ. 32, A. 34), steht auf dem Standpunkt, daß sie nur durch Erklärung des Mannes gegenüber der Frau erfolgen kann. Aus den Gründen des KG. sei folgendes hervorgehoben: Die hier zutage tretende Ansicht, daß die Ausschließung der Schlüsselgewalt durch eine Eintragung im Güterrechtsregister erfolgt, ist rechtsirrtümlich. Diese Eintragung hat nach § 1357 und § 1435 lediglich die Bedeutung, daß einem Dritten gegenüber aus der Ausschließung Einwendungen nur hergeleitet werden können, wenn die Ausschließung

in dem in § 1435 bezeichneten Zeitpunkt im Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen oder dem Dritten bekannt war. Dagegen hat sie, wie die Eintragung im Güterrechtsregister überhaupt, weder rechtserzeugende Kraft noch genießt sie öffentlichen Glauben in dem Sinne, daß der Dritte sich auf sie berufen könne, auch wenn ihr Inhalt unrichtig ist (vgl. Prot. 4, S. 389; Endemann bürgerl. Recht 4, § 183, Anm. 19; Planck § 1435, Anm. 4). Es ist also möglich, daß die Ausschließung der Schlüsselgewalt in das Register eingetragen ist, ohne daß sie erfolgt ist. In diesem Falle hat die Eintragung keine rechtliche Wirkung (vgl. Wieruszowski, S. 52). . . . Weiter wird angeführt, daß die Schlüsselgewalt, nicht wie nach Art. 1420 Code civile und auch nach § 321 II 1 Preuß. ALR. (vgl KGJ. 8, S. 57) angenommen wurde, auf einem Mandate des Mannes beruhe, sondern, daß sie eine gesetzliche Vertretungsmacht der Frau ist (vgl. Mot. 4, S. 117, Dernburg 4, S. 107, Endemann a a. O. § 170 bei A., 21). — Die Frage, wie die Schlüsselgewalt ausgeschlossen wird, ist mangels anderer Vorschriften aus dem Wesen der Ehe und der ehelichen Gemeinschaften zu beantworten, aus denen sie entspringt. Danach ist allgemein sachgemäß die Annahme, daß die Ausschließung durch Erklärung des Mannes gegenüber der Frau erfolgt, welche unter Anwesenden sofort, unter Abwesenden aber nach § 130 BGB. in dem Zeitpunkt wirksam wird, in dem sie der Frau zugeht. Jede andere Art der Ausschließung, etwa durch Erklärungen gegenüber einem Dritten oder durch öffentliche Bekanntmachungen, würde gegen den Grundsatz des § 1353 BGB. verstoßen, daß die Eheleute einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet sind, aus dem auch folgt, daß sie die derart in das gemeinschaftliche Verhältnis einschneidenden Maßregeln wie die Ausschließung der Schlüsselgewalt in erster Linie miteinander zu verhandeln haben, ehe sie damit in die Außenwelt treten (vgl. auch OLG. Eisenach 25, 412; 26, 260). Praktisch gestaltet sich dann die Sache so, daß der Mann dem Dritten, außer dessen Kenntnis von der Ausschließung oder außer der Eintragung der Ausschließung im Güterrechtsregister auch nachzuweisen hat, daß er die Erklärung, er schließe die Schlüsselgewalt aus, seiner Ehefrau gegenüber abgegeben hat. Eine besondere Erschwerung liegt hierin für ihn nicht, da er leicht in der Lage ist, sich den Beweis der Erklärung zu sichern.

Dies dürfte m. E. nicht zutreffend sein. — Die heute noch des öfteren auftretenden Zeitungsanzeigen derart, ich warne hierdurch jedermann, meiner Frau etwas zu kreditieren, da ich für die Schulden nicht aufkomme, waren nach preußischem Recht wirksam, wenn sie „mit richterlicher Hilfe" (Vormundschaftsgericht) eingesetzt waren. Heute schließen sie zwar nur die Redlichkeit derer aus, die sie gelesen und im Kopf behalten haben, und müssen folglich auch als ernst gemeinte und wirksame Erklärungen angesehen werden. So sagt Strübe (ZBIFG. 6, 168), die Ausschließung geschehe durch Erklärung entweder gegenüber der Ehefrau oder gegenüber bestimmten

Personen, mit denen die Ehefrau in rechtsgeschäftlichen Verkehr getreten ist oder vermutlich treten wird, oder durch öffentliche Bekanntmachung entweder durch ausdrückliche Erklärung oder durch konkludente Handlungen oder durch Unterlassungen. — Ebenso Kohler (Fam. R. 66), daß der Antrag auf Eintragung bereits eine Entziehung enthalte; es bedürfe nicht einer besonderen vorhergehenden Erklärung des Mannes gegenüber der Frau. Der Entscheidung des KG. entgegnet Josef (R. 08, 441 ff.): „Wenn der Prinzipal das Erlöschen der Prokura zur Eintragung anmeldet oder seinem Kunden anzeigt, daß der Reisende zu Abschlüssen nicht mehr ermächtigt sei, oder wenn die Partei dem Gegner von der Bestellung eines anderen Anwalts Anzeige macht, so liegt hierin zweifellos eine (stillschweigend durch konkludente Handlung erfolgte Mot. 1, S. 544) Ausschließung der Vertretungsmacht, mögen auch der Prinzipal und die Partei den genannten bisherigen Vertretern von der gedachten Maßregel keine Mitteilung gemacht haben. Was so für die rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht gilt, gilt ebenso für die gesetzliche Vertretungsmacht der Frau, als die die Schlüsselgewalt vom KG. zutreffend (vgl. Mot. 4, S. 117) bezeichnet wird, d. h. die Schlüsselgewalt wird durch die auf Antrag des Mannes erfolgende Eintragung ausgeschlossen (vgl. oben Strübe)." Es handelt sich ja gar nicht um eine konstitutive Wirkung der Eintragung. „Wie aus § 1353, wonach die Ehegatten einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet sind, folgen soll, daß die Ausschließung nur durch Erklärung gegenüber der Frau erfolgen soll, ist nicht abzusehen. . . . Die bloße Erklärung des Mannes gegenüber der Frau ist ein ziemlich gleichgültiger Vorgang. Es kann also dem KG. auch nicht zugegeben werden, daß der Mann dem ihn belangenden Dritten außer der Eintragung der Ausschließung auch noch nachzuweisen hat, er habe der Frau die Ausschließung erklärt; eine Zuziehung von Zeugen oder gar eine förmliche Zustellung widerstreitet dem Wesen der Ehe".

b) Es ist natürlich in jedem Falle möglich, daß die Ausschließung in das Register eingetragen wird, ohne daß sie in Wirklichkeit erfolgt ist (Wieruszowski S. 52). Sie ist daher wirkungslos, wenn dargetan wird, daß sie nicht oder nur zum Schein stattgefunden habe. Es kann vorkommen, daß der Mann im betrüglichen Zusammenwirken mit der Frau die Ausschließung der Schlüsselgewalt eintragen läßt, um damit eine Handhabe zur Ablehnung seiner Haftung Dritten gegenüber zu gewinnen. Kann dann bewiesen werden, daß die Frau die Geschäfte des häuslichen Wirkungskreises tatsächlich mit Wissen und Willen des Mannes weiter besorgt hat, so wird damit die Grundlage für die Annahme einer zum Schein erfolgten Entziehung der Schlüsselgewalt gegeben sein. — Eine solche Ausschließung ist wohl lediglich von Wieruszowski ins Auge gefaßt und würde natürlich die Anwendung des § 142 FGG. rechtfertigen.

c) Streitig wird die Frage der Eintragung bei Aufhebung des ehelichen Hauswesens. Denn ob das Nichtvorhandensein der Vor-

aussetzungen des § 1357 Abs. 1 in das Güterrechtsregister eingetragen werden kann, ist zum mindesten zweifelhaft, da das Gesetz die Zulässigkeit solcher Eintragungen nirgends vorsieht. — Eine Ansicht meint, daß die Ausschließung, wenn die Frau auf die Geltendmachung ihrer Schlüsselgewalt nicht verzichtet hat (Baumann, Bayr. Rechtspf. Ztg. 09, 107 ff.), naturgemäß nur eintreten könne, wenn ihr die Schlüsselgewalt auch noch zustand. Hierbei ergeben sich nun auch wieder Differenzen über den Zeitpunkt des Erlöschens der Schlüsselgewalt. Vertreten wird die Ansicht u. a. von KG. vom 3. 5. 06 (ZBlFG. 7, 407), das dazu folgende Stellung einnimmt: Daraus, daß das Gesetz selbst als Gebiet der Vertretungsbefugnis der Frau ihren häuslichen Wirkungskreis bezeichnet, ergibt sich, daß die Schlüsselgewalt ein gemeinschaftliches Hauswesen voraussetzt. Die Motive zum ersten Entwurf des BGB. (Bd. 4, S. 118) scheinen allerdings diese Voraussetzung nicht für zwingend zu halten, denn sie nehmen auf § 1756 Sächs. BGB.'s, nach welchem die Vertretungsbefugnis der Frau erst durch die Trennung von Tisch und Bett erlischt, Bezug und erklären es für bedenklich, selbst bei Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft die Schlüsselgewalt allgemein zu verneinen, namentlich in den Fällen, in denen der Ehemann sich entfernt hat. Indessen ist aus dem Gesetz selbst zu entnehmen, daß die Schlüsselgewalt von dem Vorhandensein eines gemeinschaftlichen Hauswesens abhängt. Es fragt sich aber, ob ein gemeinschaftliches Hauswesen nur bei Zusammensein der Eheleute in derselben Wohnung denkbar ist. Dies ist zu verneinen. Wenn der Mann verreist oder in einem Krankenhause untergebracht ist oder eine Freiheitsstrafe verbüßt, so wird dadurch die Gemeinschaft des Hauswesens nicht aufgehoben, da er fortfährt, das Hauswesen der Frau als das seinige zu betrachten. Wenn die Frau ihn gegen seinen Willen verläßt, ist solche Betrachtung allerdings kaum möglich. Wenn er dagegen die Frau verläßt, oder wenn die Eheleute sich im gegenseitigen Einverständnis getrennte Wohnungen nehmen, so ist doch die Auffassung nicht ausgeschlossen, daß der Mann ein doppeltes Hauswesen hat, das eine durch seine Frau leiten läßt, das andere selbst leitet. Die Entscheidung, ob dann das Hauswesen der Frau ein gemeinschaftliches Hauswesen der Eheleute ist, und ob also die Frau für ihren Wirkungskreis in diesem Hauswesen die Schlüsselgewalt hat, hängt dann von der Willensrichtung des Mannes und den konkreten Umständen des Falles ab. Dies ist auch die im wesentlichen übereinstimmende Ansicht Plancks (Anm. 2 zu § 1357), v. Staudinger-Engelmanns (Anm. 2 zu § 1357), Wieruszowskis (1, S. 41 ff.), Dernburgs (Bd. 4, S. 107, § 33 II 1), welche alle hervorheben, daß das Getrenntleben der Eheleute die Annahme eines gemeinschaftlichen Hauswesens und dessen Leitung durch die Frau nicht unbedingt ausschließt, und daß die Entscheidung hier aus den Umständen des Falles zu entnehmen ist. Die Entscheidung des OLG. Hamburg vom 1. 4. 01 (OLG. 2, 368) steht dieser Auslegung des § 1357 nicht entgegen. Denn dort ist eine grundsätzliche Aus-

legung nicht gegeben, sondern nur aus den Umständen des besonderen Falles, in welchem die Eheleute seit sechs Jahren getrennt leben und keinerlei häusliche Gemeinschaft unterhalten wird, gefolgert, daß ein gemeinschaftliches Hauswesen nicht bestehe.

Die zweite in neuerer Zeit herrschend gewordene Ansicht dagegen steht auf folgendem Standpunkt: Die Aufhebung des ehelichen Hauswesens hat an sich niemals den Rechtsverlust der Schlüsselgewalt, sondern nur ein Ruhen dieses Rechts zur Folge. Eine Ausschließungserklärung des Mannes ist daher nicht deshalb „gegenstandslos" oder unwirksam, weil ein gemeinschaftliches Hauswesen nicht mehr bestand. KG. vom 6. 6. 13 (KGJ. 45, 192); aus den Gründen: „selbst wenn die von der Frau innegehaltene Wohnung nicht auch zugleich als Wohnung des Ehemannes sich darstellt und folglich ein „gemeinschaftliches Hauswesen" nicht besteht (KGJ. 32, A. 39, s. o.), so hatte doch die Ausschließungserklärung des Mannes eine weitergreifende Tragweite, als die aus dem tatsächlichen Getrenntleben der Gatten folgende Beeinflussung der Schlüsselgewalt. Letzteres bewirkt, selbst in seiner weitesten Wirkung, nur ein Ruhen der Schlüsselgewalt. Dieses Recht der Frau wacht von selbst wieder auf, wenn die Frau wieder einem gemeinschaftlichen Hauswesen vorsteht. Die rechtsgeschäftliche Ausschließung durch den Mann beseitigt aber die Schlüsselgewalt vollständig und ohne zeitliche Beschränkung. Sie kann nur durch einen actus contrarius (eine auf Aufhebung oder Milderung der Ausschließung gerichtete Erklärung des Mannes) neu erstehen, soweit nicht wegen Mißbrauchs eine vormundschaftsgerichtliche Entscheidung nach § 1357 Abs. 2 eingreift. Mit Recht hat daher das RG. 60, S. 15 ausgesprochen: Es könne dahingestellt bleiben, ob die Schlüsselgewalt der Frau ohne weiteres durch die Trennung der Parteien erloschen war; denn jedenfalls steht dem Ehemanne das Recht zu, diese Befugnisse in der Weise auszuschließen, daß sie zunächst und solange nicht bestand, bis die Frau eine richterliche Aufhebung der vom Manne getroffenen Verfügung erreicht habe." Ebenso KG. vom 9. 1. 14 (OLG. 30, 39).

Gegen die Zulässigkeit einer solchen Eintragung — begründet allerdings auf einem Erlöschen der Schlüsselgewalt durch dauernde Aufhebung des ehelichen Hauswesens — wendet sich Bayr. OLG. 14, 381 (R. 13, 2379) mit folgenden Ausführungen: Die Rechte der Frau werden dadurch beeinträchtigt, daß der Mann in das Güterrechtsregister eintragen läßt, daß er der Frau die Schlüsselgewalt entzogen habe, obwohl diese aus einem anderen Grunde wegfiel. Denn dadurch, daß der Frau die Schlüsselgewalt durch eine Verfügung des Mannes genommen wird, wird sie vor der Oeffentlichkeit als eine Person hingestellt, die ihrem Manne schuldhafterweise Anlaß zu jener Maßregel gegeben hat. Daß dies das Ansehen und die Kreditfähigkeit beeinträchtigen muß, liegt auf der Hand. Es liegt aber auch ein Mißbrauch des Rechts des Mannes vor. Er kann freilich nicht schon darin erblickt werden, daß der Mann ein Recht

ausschließt, welches der Frau nicht mehr zusteht, daß er also eine an sich bedeutungslose Handlung vornimmt. Wohl aber liegt er darin, daß er diese Handlung so vornimmt, daß sie das Ansehen seiner Frau in der Oeffentlichkeit heruntersetzen muß.

Die Eintragung herbeizuführen, muß der Mann wohl berechtigt sein, jedoch nur, wenn die Frau zu dieser Bloßstellung eine Veranlassung gegeben hat. Josef (R. 08, 442) sieht auch keinen Mißbrauch darin, wenn der Mann in der Befürchtung, daß die Frau bei Dritten, die glauben, daß sie noch sein Hauswesen leite, Schulden machen werde, zur Vorsicht die Eintragung der Ausschließung im Register beantragt. Selbst diesbezügliche Zeitungsanzeigen enthalten in solchem Falle nach RG. 60, 15 nicht schlechthin eine Widerrechtlichkeit; kehre aber die Frau zum Manne zurück, oder sei sie auch nur hierzu bereit, und verweigert der Mann die Aufnahme, dann liege in der weiteren Beibehaltung der Eintragung, in deren Bestehenlassen ein Mißbrauch, der die Anrufung des Vormundschaftsgerichts rechtfertige. —

Beispiel: Bestand bei Angehung des Arztes durch die Frau die Schlüsselgewalt nicht, so haftet die Frau dem Arzte aus § 179. Dagegen hat der Arzt keinen Anspruch gegen den Mann, weder aus Geschäftsführung noch aus Bereicherung (Josef Seuff. Arch. 11, 13 ff.).

d) Die nach § 1357 Abs. 2 der Frau gestattete Anrufung des Vormundschaftsgerichts geschieht „mit Rücksicht auf ihre Ehre und ihren Kredit" (Prot. 4, 389). Natürlich muß ihr auch bei mißbräuchlich erfolgter Eintragung während einer Zeit, in der ihr die Leitung des Hauswesens nicht zustand, ein Beschwerderecht gegeben sein und dem Vormundschaftsgericht die Möglichkeit, eine solche Ausschließung aufzuheben (a. M. OLG. 26, 260 Rostock).

Auch die minderjährige Frau kann selbständig die Aufhebung beim Vormundschaftsgericht beantragen und gegen die Entscheidung nach § 59 FGG. Beschwerde erheben (Josef, Bad. Rspr. 15, 139 gegen Schneider in Busch' Ztg. 29, 122).

Die Eintragung der durch das Vormundschaftsgericht erlassenen Verfügung auf Aufhebung der Beschränkung erfolgt auf Antrag der Frau unter Vorlegung des rechtskräftigen Beschlusses ohne Mitwirkung des Mannes. Geschieht dies, so hat das Vormundschaftsgericht gemäß § 142 Abs. 2 FGG. zu verfahren. Für den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Aufhebung sieht die h. A. § 53 FGG. als grundlegend an, d. h. die Aufhebung der Anordnung des Mannes solle ex nunc wirken, „weil die Anordnung des Mannes bis zum Zeitpunkt ihrer Beseitigung immerhin der Ausfluß eines Rechts, wenn auch ein Mißbrauch desselben ist" (Blume-Opet, S. 102). Dem Rechtsgefühl entspricht wohl mehr die von Wieruszowski (1, S. 55) und Ostern (S. 70) vertretene Ansicht, daß die richterliche Entscheidung, die den Eingriff des Mannes als einen mißbräuchlichen verurteilt, rückwirkende Kraft haben solle.

e) Nach h. A. (Wolff, S. 163, Planck, S. 102, Haidlen, S. 49 f., Hörle, 144 etc.) wird die praktische Bedeutung der Schutzbestimmung

dadurch geschmälert, daß der Mann unmittelbar nach der Aufhebung der Ausschließung oder Beschränkung durch das Vormundschaftsgericht die Schlüsselgewalt von neuem wieder aufheben oder beschränken kann. Dagegen stände der Frau „Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens", oder auch nur Scheidungsklage nach § 1568 zu. — Dieser Ansicht kann deshalb nicht zugestimmt werden, weil ein derartiger circulus vitiosus völlig zwecklos wäre und vom Gesetz nicht beabsichtigt sein kann. Die vom Gericht ergangene Entscheidung muß die Ehefrau hinreichend schützen und darf nicht durch den Ehemann illusorisch gemacht werden können.

2. Der Einspruch oder Widerruf des Mannes beim selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts durch die Frau (§§ 1405, 1452, 1519 Abs. 2, 1525 Abs. 2, 1549, Art. 16, 36).

Das Recht des Mannes ist ein absolutes, auf das nicht verzichtet werden kann. Zur Ausübung ist der Mann jederzeit berechtigt, selbst wenn er auf den Widerruf in einem Ehevertrag verzichtet hat (a. A. Zschimmer i. Ztschr. f. hess. Recht 52, S. 506, Gildemeister das. 54, S. 130). Gegen den grundlosen Widerruf steht der Frau kein Rechtsmittel zu, insbesondere ist die Aufhebung des Widerrufs durch das Vormundschaftsgericht ausgeschlossen.

In das Güterrechtsregister ist nicht einzutragen, daß die Frau ein Erwerbsgeschäft betreibt, sondern nur der Einspruch, der Widerruf der Einwilligung des Mannes, sowie eine etwaige Zurücknahme des Widerrufs.

Der Einspruch des Mannes gegen den Geschäftsbetrieb muß, sofern er eingetragen werden soll, sich gegen den Betrieb als solchen richten. Der Ehemann kann daher bei Erteilung seiner Einwilligung, die Art des Erwerbsgeschäfts, dessen selbständigen Betrieb er seiner Frau gestattet, näher begrenzen, nicht aber innerhalb des gestatteten Erwerbsgeschäfts den Kreis der in § 1405 Abs. 1 bezeichneten Rechtsgeschäfte und Rechtsstreitigkeiten mit Wirkung gegen Dritte beschränken (Mot. 4, S. 242). Die Konsensfreiheit für alle Einzelhandlungen folgt aus dem Gesetze, nicht aus dem Rechtsgeschäft. Für das Verhältnis der Ehegatten untereinander ist selbstverständlich eine mit der Einwilligung verbundene Bedingung oder sonstige Beschränkung ohne weiteres wirksam. — Der Registerrichter aber muß die Eintragung ablehnen, wenn sie sich nur gegen einzelne Geschäfte und Rechtshandlungen der Ehefrau innerhalb des genehmigten Wirkungskreises richtet. So ist z. B. eine Eintragung, daß die Frau nur bis zu einem gewissen Höchstbetrage solle Verbindlichkeiten eingehen dürfen, wirkungslos und daher vom Richter als unzulässig abzulehnen. Nur eine zeitliche Begrenzung der Einwilligung erscheint eintragungsfähig, weil sie, im Ergebnis einem antizipierten Widerrufe gleich, auch im Verhältnis zu Dritten statthaft ist. (Dagegen Ullmann, Gesetzl. Güterrecht 03, S. 130.)

Bloße Offenkundigkeit des Einspruchs, z. B. Veröffentlichung in einer Zeitung oder Versendung von Rundschreiben genügt nicht. Ebenso wirken Nebenbestimmungen und Beschränkungen, die nicht

eintragungsfähig sind, dem Dritten gegenüber auch dann nicht, wenn sie ihm bekannt geworden sind. Die Offenkundigkeit ist aber neben der Eintragung im Güterrechtsregister nicht erforderlich.

Der § 1405 findet auch dann Anwendung, wenn das Erwerbsgeschäft zum Vorbehaltsgut gehört (a. A. Staudinger). Der § 1414 bringt zum Ausdruck, daß auch in diesem Falle für die aus dem Erwerbsgeschäft herrührenden Verbindlichkeiten Befriedigung aus dem eingebrachten Gut verlangt werden kann. Bei der Gütertrennung indessen kann der Einspruch gegen den Betrieb nicht eingetragen werden (Jastrow II, 221).

3. Das Bestimmungsgeschäft eines Dritten, durch das ein Vermögensstück Vorbehaltsgut wird (§§ 1369, 1440 Abs. 2, 1526 Abs. 1, 1549). In diesem Falle muß die letztwillige Verfügung oder die bei einer unentgeltlichen Zuwendung unter Lebenden von dem Zuwendenden getroffene Bestimmung eingetragen werden. Es gilt hierbei dasselbe, was oben für die vertragsmäßige Vereinbarung von Vorbehaltsgut gesagt ist (s. A. I b).

4. Die Fälle, in denen ein Ehegatte durch prozessuales Gestaltungsgeschäft

a) den Güterstand aufhebt (§§ 1418, 1470, 1542, 1545, 1549). Es sind dies die Fälle, in denen der Mann sich als ungeeigneter Vermögensverwalter darstellt. Um die Kosten und Weitläufigkeiten einer Aufhebungsklage zu ersparen, genügt es, wenn der Mann oder sein gesetzlicher Vertreter (Vormund, Pfleger) sich zum Abschlusse eines Ehevertrages, durch den die Verwaltung und Nutznießung usw. ausgeschlossen wird, erbietet. Die Klage steht nur der Frau oder deren gesetzlichem Vertreter zu; sie kann mit der Klage auf Herausgabe des eingebrachten Guts (§ 1421) verbunden werden. Um das Recht der Frau zu begründen, genügt nicht die Verletzung der Unterhaltspflicht allein, vielmehr muß eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts für die Zukunft zu befürchten sein (Planck 3 zu § 1418).

Die Aufhebung der Gütergemeinschaft tritt in den Fällen des § 1468 (Klage der Frau auf Aufhebung) und des 1469 (Klage des Mannes auf Aufhebung) mit der Rechtskraft des Urteils ein. Für die Zukunft gilt Gütertrennung (§ 1470).

Unter den Voraussetzungen des § 1418 Nr. 1, 3—5 und des § 1468 kann die Frau, der Mann unter den des § 1469 auf Aufhebung der Errungenschaftsgemeinschaft klagen (§ 1542). Die Aufhebung tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein. Für die Zukunft gilt Gütertrennung (§ 1545). Das gleiche gilt für die Fahrnisgemeinschaft (§ 1549).

Dritten gegenüber ist die Beendigung einer der Gemeinschaften nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam. Wenn also das Bestehen einer Gemeinschaft im Güterrechtsregister eingetragen war, so muß die Aufhebung ebenfalls dort eingetragen werden.

b) Wenn die aufgehobene ehemännliche Verwaltung und Nutznießung oder Errungenschaftsgemeinschaft wieder hergestellt wird, nachdem die Aufhebung ins Register eingetragen worden war (§§ 1425, 1431 Abs. 2, 1547, 1548). Wenn die Entmündigung

oder Pflegschaft wieder aufgehoben oder der Entmündigungsbeschluß erfolgreich angefochten wird, kann der Mann auf Wiederherstellung seiner Rechte klagen; mit der Rechtskraft dieses Gestaltungsurteils treten die Rechte des Mannes bzw. der Frau wieder ex nunc ein, abgesehen davon, daß das Eingebrachte dem Manne in dem Zustand zurückzugeben ist, in dem es sich bei Eintritt der Rechtshängigkeit der Wiederherstellungsklage befand, insbesondere mit den Nutzungen seit dieser Zeit (§ 1422), resp. wird Vorbehaltsgut der Frau, was ohne Beendigung der Gemeinschaft Vorbehaltsgut geblieben oder geworden sein würde.

C. Kraft Gesetzes eintretende Tatsachen.

Endlich sind eintragungsbedürftig kraft Gesetzes eintretende Tatsachen, da diese insofern als Ausnahmen erscheinen, daß ein Dritter weder damit zu rechnen braucht, daß ein anderer als der gesetzliche Güterstand gilt — ob er damit bis zum Beweis des Gegenteils rechnen muß, ist streitig (vgl. unter III) — noch damit, daß die Frau Vorbehaltsgut hat. Es ist dies demnach:

1. der gesetzliche (anfängliche oder nachträgliche) Eintritt der Gütertrennung (§ 1431 Abs. 1). Im Falle des § 1436 ist die Anwendbarkeit des § 1435 unmittelbar begründet. Für alle sonstigen Fälle gesetzlicher Gütertrennung aber greift § 1431 ein, wonach die Gütertrennung nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam ist.

a) Der Eintritt anfänglicher gesetzlicher Gütertrennung ist der Fall des § 1364 (1416). Hier stellt der gesetzliche Vertreter der Frau für diese den Antrag auf Eintragung und hat gegen den Mann das Klagerecht auf Mitwirkung.

Der erste Entwurf hatte vorgeschlagen, das Verwaltungsrecht des Mannes so lange auszuschließen, bis der gesetzliche Vertreter die Ehe genehmigt oder die Frau unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erlangt hat. Dem ist das Gesetz nicht gefolgt in der Annahme, daß der einmal eingetretene Güterstand der Gütertrennung auch über jenen Zeitpunkt fortzudauern habe (Prot. 2. Lesung, 4, S. 124, 141). Es muß daraus geschlossen werden, daß die Gütertrennung erst wieder durch Ehevertrag beseitigt werden kann, den die in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Frau selbst vereinbaren muß, wenn sie die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters erlangt hat, oder nachdem sie selbst geschäftsfähig geworden ist.

b) Im übrigen tritt die Gütertrennung gesetzlich nachträglich ein: in den Fällen, in denen der Konkurs über das Vermögen des Mannes eröffnet wird (§§ 1419, 1543, 1549). Der § 112 KO. ist hier nicht anwendbar wegen § 1560;

im Falle der Todeserklärung des Mannes mit dem Zeitpunkt, der als Zeitpunkt des Todes gilt (§§ 1420, 1544, 1549);

im Falle des § 1587, wenn die eheliche Gemeinschaft nach § 1575 aufgehoben war. Hier dürfen aber auch die Ehegatten ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Ehevertrag anders regeln. —

Praktisch scheint von diesen Bestimmungen fast gar kein Gebrauch gemacht zu werden; es finden sich nur wenige Eintragungen des gesetzlichen Eintritts der Gütertrennung infolge Konkurseröffnung.

Obwohl nach § 1426 der Ausschluß der Verwaltung und Nutznießung kraft Gesetzes eintrifft, müssen diese Fälle genau so behandelt werden, wie die vertragsmäßige Ausschließung (§ 1435). Ist also die Eintragung nicht erfolgt, so knüpft der Verläßlichkeitsschutz an die Normalgüterordnung an.

In den Fällen der §§ 1470 und 1545 würde der Verläßlichkeitsschutz, wenn die Güterstände nicht eingetragen waren, dem Normalgütersystem zugute kommen (Wieruszowski 2, S. 184), d. h. die Ehegatten müßten nach wie vor die Wirkung ihrer Rechtsgeschäfte und der gegen sie ergangenen Urteile nach den Grundsätzen des Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung behandeln lassen. Hierzu wäre nur § 1431 notwendig gewesen. Waren die Güterstände dagegen eingetragen, so knüpft der Verläßlichkeitsschutz an diesen gemäß § 1435 Abs. 2 an. Tritt nun gemäß §§ 1470 und 1545 die Gütertrennung ein, so gibt Abs. 2 die ausdrückliche Bestimmung dafür, daß dieser Eintritt ebenso behandelt werden soll wie der der vertragsmäßigen Aufhebung, d. h. Anknüpfung des Verläßlichkeitsschutzes an den eingetragenen Güterstand. „Das ist die Bedeutung der in §§ 1470 und 1545 enthaltenen besonderen Vorschrift, daß Dritten gegenüber die Beendigung der Gemeinschaft nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam sei. Es ist die Uebertragung des in § 1435 Abs. 2 bestimmten Verläßlichkeitsschutzes auf die kraft Gesetzes eintretende Aufhebung der gütergemeinschaftlichen Güterstände“ (Wieruszowski a. a. O.).

Auch im Falle des § 1587 greift § 1431 ein (vgl. Planck, 2 zu § 1587). Auch hier sprechen praktische Erwägungen dafür, § 1435 Abs. 2 analog anzuwenden und den Fall genau so zu behandeln, wie die in §§ 1470 und 1545 vorgesehenen, d. h. den Verläßlichkeitsschutz mit dem vorher eingetragenen Güterstande zu verbinden und nur bei Nichteintragung an den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung anzuknüpfen. Anscheinend ist hier im Gesetz eine Lücke, erklärlich dadurch, daß die §§ 1575, 1586 und 1587 erst von der Reichstagskommission in das Gesetzbuch eingestellt worden sind (Wieruszowski a. a. O.).

2. Das Vorhandensein von gesetzlichem Vorbehaltsgut für die Frau (§§ 1366, 1367, 1370, 1371, 1441, 1526). Durch Ehevertrag kann nicht die Entstehung künftigen Vorbehaltsguts gehindert werden (Joerges Ehel. Lebensgemeinsch. 191f, Wolff 179). Im übrigen siehe **A 1b.**

D. Statistische Angaben über die im Güterrechtsregister vorkommenden Eintragungen.

Zur Beantwortung der Frage, wie das vom BGB. neugeschaffene Güterrechtsregister im Volke Aufnahme gefunden hat, mögen nach-

stehende Zahlen dienen, die mir durch Umfragen festzustellen gelungen sind.

Vorauszuschicken ist, daß bis zum Jahre 1913 die Zahl der Eintragungen parallel mit der Zunahme der Eheschließungen stieg, so daß das Jahr 1913 überall die Höchstzahl von Eintragungen zeigt.

Da statistische Ergebnisse über die abgeschlossenen Eheverträge nicht erhältlich waren, bleibt das Bild zwar ungenau, doch scheint man im allgemeinen zu einer Eintragung der abgeschlossenen Verträge gekommen zu sein. Ein Rest von der Scheu vor der kreditschädigenden Wirkung der Veröffentlichung zeigt sich noch darin, daß die überwiegende Zahl der das gesetzliche Güterrecht aufhebenden Verträge nicht das Wort „Gütertrennung" bringt, sondern es bei Ausschließung der Verwaltung und Nutznießung bewenden läßt. Doch dürften in Sachsen mehr Verträge über Gütertrennung, in Posen mehr über allgemeine Gütergemeinschaft als eingetragen abgeschlossen werden. Die von Segall in Frankfurt a. M. 1906 noch allgemein als geltend festgestellte Errungenschaftsgemeinschaft scheint dort stark im Abnehmen begriffen zu sein, da von 421 Eintragungen nur 13 Errungenschaftsgemeinschaft, dagegen 378 Gütertrennung beurkunden. Im übrigen muß man, um ein Bild von dem Verhältnis der auf die Zahl der Eheschließungen entfallenden Einträge zu erhalten, von der Gesamtzahl der Eintragungen 3—4 % abziehen, die auf schon früher geschlossene Ehen entfallen, während der Rest fast unmittelbar an neu geschlossene Ehen anknüpft. Hierbei ergibt sich, daß fast durchgehend nur 5—10 % Eintragungen auf die Eheschließungen erfolgen, mit Ausnahme von Preußen und Posen, wo die große Zahl sich aus der noch immer herrschenden allgemeinen Gütergemeinschaft ergibt. Um festzustellen, wie sich das Verhältnis der Einträge zu den Vertragsschlüssen gestaltet, bedürfte es einer Statistik der Eheverträge. Eine solche soll nach Segall ohne Angabe des Inhalts der Verträge in Württemberg und Baden bestehen. Aus seinen Zusammenstellungen ergibt sich folgendes:

	Jahr	Zahl der notariell beurkundeten Eheverträge	Zahl der Einträge in das Güterregister	Auf 100 Eheverträge entfallen Einträge
Württemberg	1904	1432	817	57,0
	1905	1341	692	51,6
	1906	1744	744	42,6
Baden . . .	1904	5660	3956	70,0
	1905	5059	3552	70,2
	1906	5251	3713	70,7

Demnach ist in diesen Jahren der Ausschluß geschlossener Verträge von der Eintragung noch ein recht großer und in den

einzelnen Ländern sehr verschiedener gewesen. Ich konnte nur aus Berlin in Erfahrung bringen, daß die vom Gericht beurkundeten Verträge fast alle ins Register eingetragen werden. In Posen zeigt sich aus der Zahl der Eintragungen über den Ausschluß der fortgesetzten Gütergemeinschaft, daß eine bei weitem größere Zahl von Gemeinschaftsverträgen als eingetragen geschlossen werden muß. Im übrigen wird noch in Baden die allgemeine Gütergemeinschaft des öfteren vereinbart, während sonst die Gütertrennung überall vorherrschend ist. Aus der geringen Zahl der Eintragungen im ganzen ergibt sich jedoch, daß sich im allgemeinen der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung eingebürgert hat.

Auffallend ist trotz Fehlens von Meldungen aus linksrheinischen Gebieten das völlige Fehlen von Fahrnisgemeinschaft, die Segall z. B. in den Jahren 1900—1905 für Bayern, über das ganze Land verteilt, wiederholt, bis zu 29mal im Jahr, feststellt; ebenso der nur zweimal eingetragene Fall des Einspruchs des Ehemannes gegen den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts der Frau (den Segall a. a. O., S. 436 überhaupt nicht hat feststellen können). Ferner sind Fälle, in denen bestimmte Gegenstände zum Vorbehaltsgut gemacht werden können, recht selten, wie man überhaupt mit den Bestimmungen über Vorbehaltsgut, besonders gesetzliches, wenig zu beginnen weiß und lieber vollständige Gütertrennung einführt.

Daß das Register im übrigen nur dauernde Zustände beurkundet, zeigt sich aus der verschwindend geringen Zahl von Abänderungen, die fast nur im Falle der Aufhebung der Ausschließung der Schlüsselgewalt und im Falle der Wiederherstellung der ausgeschlossenen Verwaltung und Nutznießung stattfinden. Mehr als zwei Einträge unter Spalte 2 waren nirgends zu finden.

Ob auf Grund der Eintragungen bezüglich der eingetragenen Rechtsverhältnisse Prozesse anhängig geworden sind, war nicht festzustellen. Die über das Formale der Eintragung entstandenen Streitigkeiten sind wohl alle im Vorangehenden erwähnt (vgl. Segall, Arch. f. bürg. Recht, Bd. 32, S. 410ff).

III. Die Wirkung der Eintragungen.

A. Funktion des § 1435.

In der Einführung eines bestimmten Güterstandes als „gesetzlich" oder als Normalgüterstand wird durch die Gesetzgebung dargetan, welche Wirkungen die Ehe normalerweise auf die Vermögensverhältnisse der Ehegatten ausüben soll. Infolgedessen bildet auch diese Normalordnung die Grundlage für den Vermögensverkehr der Ehegatten mit Dritten. Der Dritte, der mit einem der Ehegatten in Rechtsverkehr tritt, darf also davon ausgehen, daß

die Ehegatten in dem Güterstand der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes leben, und daß diese Reglung weder durch Vertrag noch durch Urteil, Konkurseröffnung oder Todeserklärung, ausgeschlossen oder geändert, sondern daß sie mit Eheabschluß eingetreten ist. Diese Annahme gilt sowohl für den Eintritt der Rechtswirkungen des gesetzlichen Güterstandes wie auch für die Fortdauer der eingetragenen Wirkungen. So wird die Normalgüterordnung zugleich zu einer Erkenntnisquelle für das im Einzelfalle maßgebende Güterrecht, deren Verläßlichkeit jedermann gewährleistet ist, der den in Wahrheit unter den Ehegatten bestehenden Güterstand nicht kennt (vgl. Ramdohr, Schutz mangelhafter Erkenntnisfäh. im BGB. bei Gruchot 44, S. 811—14).

Die Zerstörung dieses Erkenntnisschutzes kann nur durch öffentliche Kundmachung in der Form einer Eintragung ins Güterrechtsregister erfolgen. Wie sich ein Dritter, der die Abweichung vom Normalgüterstande kannte, auf das Fortbestehen des letzteren selbstverständlich nie berufen kann, so tritt nunmehr die Eintragung der güterrechtlichen Regelung an Stelle dieser Kenntnis. Schon in der Kommission erster Lesung (S. 7242) wurde übereinstimmend die Eintragungswirkung dahin aufgefaßt, daß an die Veröffentlichung der betreffenden Tatsache dieselbe Wirkung geknüpft werden solle, wie wenn der Dritte die Tatsache gekannt hätte. § 1435 bringt dies klar zum Ausdruck. Die Eintragung in das öffentliche, jedem zur Einsicht bereitstehende Register soll eine andere Art der Bekanntmachung der den Eintragungen zugrundeliegenden Tatsachen an jeden Dritten ersetzen. Hiervon ausgehend schließt das Gesetz, daß, sobald ein derartiges öffentliches Buch geführt werde, sich nun für jeden Dritten eine Erkundigungspflicht ergebe, in deren Verabsäumen ein Mangel der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zu erblicken sei (Mot. 4, S. 553). Das Eingetragene gilt somit jedermann als bekannt, und wird der Dritte demnach so behandelt, als ob er von der abweichenden Regelung Kenntnis gehabt hätte.

Findet nun ein Dritter den Eintrag im Register vor, so gilt dieser hinfort solange als bestehend, bis eine Aenderung oder Aufhebung wiederum durch Eintragung im Register der Erkenntnisfähigkeit Dritter zugänglich gemacht worden ist; dies jedoch nur, wenn er keine Kenntnis von einem die eingetragene Regelung aufhebenden oder abändernden Tatbestand hat.

Diesen Schutz gewährt § 1435 allen durch Ehevertrag vereinbarten Abweichungen vom System der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung. Hierzu führen die Motive (4, S. 314ff) aus, daß es dieses Schutzes gutgläubiger Dritter im Hinblick auf die nicht unerheblichen Verfügungsbeschränkungen bedürfe, welchen der Ehemann im Vergleiche zu dem gesetzlichen Güterstand bei den verschiedenen Formen der Gütergemeinschaft in Ansehung solcher Gegenstände, welche nach dem gesetzlichen Güterrecht zu seinem Vermögen gehören würden, nicht nur in dinglicher, sondern auch in obligatorischer Beziehung unterliegt (vgl. §§ 1444—1448, 1519

Abs. 2, 1525, 1550 Abs. 2). Zum Schutze der Verkehrssicherheit reichen die allgemeinen Grundsätze über den Schutz des guten Glaubens nicht aus, da dieselben einerseits sich nicht auf die Abtretung hypothekarisch nicht gesicherter Forderungen erstrecken, andererseits nur das dingliche, nicht auch das obligatorische Rechtsgeschäft schützen (vgl. §§ 892, 932ff, 1138, 1155 verb. mit 1438). Der Schutz gilt aber auch im Hinblick auf den außerordentlichen Güterstand der Gütertrennung sowie alle anderen kraft Gesetzes eintretenden Abweichungen vom Normalgüterstande (vgl. oben IIC).

Das Güterrechtsregister dient somit durch den Verläßlichkeitsschutz des § 1435 dem Schutze Dritter vor Nachteilen, die diese durch die Ehegatten dadurch erleiden könnten, daß der zwischen letzteren tatsächlich bestehende Güterstand für den Dritten nachteiligere Rechtsfolgen nach sich zöge als die mit dem Erkenntnisschutz ausgestattete Normalgüterordnung. Ebenso schützt ihn das Gesetz vor den nachteiligen Folgen, die es für ihn haben würde, wenn er an die Fortdauer einer im Güterrechtsregister eingetragenen besonderen Reglung geglaubt hat. In dieser negativen Funktion der Nachteilsabwehrung erschöpft sich der Verläßlichkeitsschutz.

Stützt sich indessen der Dritte gerade darauf, daß im gegebenen Fall das güterrechtliche Verhältnis abweichend von dem normalen Güterstande oder der Eintragung geregelt sei, so entscheidet zu seinen Gunsten die Tatsächlichkeit der Dinge. „Der Glaube des Dritten wirkt nur zu seinen Gunsten, bewirkt nur, daß ihm keine Einwendungen entgegengesetzt werden können, er hat aber nicht die Folge, daß der Ehegatte sich auf einen nicht bestehenden Güterstand berufen könnte“ (Hellwig, Rechtskraft S. 433f). Im § 1336 (jetzt 1435) E1 stand: Ein Ehevertrag ist als unwirksam anzusehen, es sei denn . . . Die zweite Kommission (Bd. 4, S. 223 3b, S. 225B) wählte die Fassung: das Rechtsgeschäft ist zugunsten des Dritten zu beurteilen wie wenn usw. Endlich sagt zweifellos das Gesetz im § 1435: keine Einwendungen herleiten. Diese Tatsächlichkeit können die Ehegatten niemals und selbst dann nicht verleugnen, wenn sie nicht im Güterrechtsregister eingetragen ist, ja der Dritte selbst von der Unterstellung einer anderen als der in Wahrheit bestehenden Güterordnung ausgegangen wäre. Beispiele: Ist Gütertrennung registriert, leben aber die Ehegatten in gesetzlichem Güterrecht, und trifft der Mann über Frauengut eine Verfügung, die zwar nach Gütertrennung unwirksam, nach gesetzlichem Güterrecht aber wirksam ist, so können sich zunächst die Gatten dem Dritten gegenüber auf die eingetragene, aber nicht mehr bestehende Gütertrennung nicht berufen. Leben die Eheleute in Gütertrennung und veräußert die Frau einen Gegenstand ihres Vermögens (oder bei Verwaltungsgemeinschaft einen Gegenstand ihres Vorbehaltsguts), so ist die Veräußerung wirksam, selbst wenn der Käufer das Bestehen der Normalgüterordnung angenommen hätte und nach dieser die Veräußerung der Frau nichtig gewesen wäre. Er kann sich allemal darauf berufen, daß § 1396 nicht

anwendbar ist. — „Die tatsächlich vorhandene Verfügungsmacht übt ihre Wirkung. Plus est in re quam in opinione" (Hellwig a. a. O).

Das gleiche gilt für den Prozeß. Hat ein Ehegatte Klage erhoben, zu der er nur legitimiert wäre, wenn das eingetragene aber aufgehobene Gütersystem bestände, so kann er bis zur Verhandlung zur Hauptsache die Klage zwar zurücknehmen (§ 271 ZPO); später jedoch kann er die tatsächliche Entscheidung nicht dadurch vermeiden, daß er den Mangel seiner Sachlegitimation aufdeckt (Hellwig, S. 442).

Hingegen darf sich der Dritte niemals auf einen nicht eingetragenen, ihm bekannten Ehevertrag verlassen. „Der zufällige Umstand, daß der Dritte den Abschluß des nicht veröffentlichten Ehevertrags erfahren hat, kann ihm kein Anrecht geben, daß ihm gegenüber der Ehevertrag als noch bestehend angesehen wird. Vielmehr ist es seine Sache, sich danach zu erkundigen, ob der Ehevertrag noch besteht" (Mot. 4, 316). Dem Dritten stehen gegebenenfalls die Bestimmungen über den Schadensersatz aus unerlaubten Handlungen zur Seite, so wenn die Ehegatten oder einer derselben dem Dritten den nicht veröffentlichten vertragsmäßigen Ehevertrag angezeigt, die Anzeige der späteren Aenderung aber unterlassen hat (Mot. a. a. O.).

B. Bedeutung der Eintragung für das registrierte Güterrechtsverhältnis selbst.

Die Tatsache der Eintragung hat nur die Wirkung, daß die bekundete Abweichung von dem mit dem Erkenntnisschutz ausgestatteten Güterstande gegen jeden Dritten wirkt.

1. Dagegen ist die Gültigkeit der Vereinbarung von der Eintragung selbst nicht abhängig. Hierin unterscheidet sich die Eintragung ins Güterregister scharf von der Eintragung ins Grundbuch. Letztere ist essentiell für die Wirksamkeit der in § 873 aufgezählten Rechtsgeschäfte; ohne Eintragung keine wirksame Eigentumsübertragung an Grundstücken usw. Dagegen ist sehr wohl eine vertragliche Regelung des Güterrechts wirksam auch ohne Eintragung ins Güterrechtsregister. Dort hilft die Eintragung ein Rechtsgeschäft zur Entstehung zu bringen, hier schützt sie ein bereits wirksam bestehendes vor dem für die Ehegatten nachteiligen Eingreifen eines Schutzes zugunsten Dritter. Die Eintragung bildet also nicht eine notwendige Ergänzung des Titels, auf dem die Regelung des Güterrechtsverhältnisses beruht.

Soweit der Ehevertrag die Beziehungen der Ehegatten zu Dritten regelt, tritt die vereinbarte, einseitig bestimmte oder unmittelbar mit gewissen Tatbeständen verknüpfte Abweichung nicht erst mit der Eintragung ins Güterrechtsregister in Wirksamkeit. Dies ist keineswegs die Bedeutung der Eintragung. (Dagegen Schröder, Ehel. Güterrecht S. 41, Opet 1 zu § 1435). Vielmehr beruht die Rechtswirksamkeit der Abweichungen einzig und allein auf dem sie

begründenden Rechtsgeschäft oder nichtrechtsgeschäftlichen Tatbestand. Wie sie unter den Ehegatten voll wirksam sind, sind sie es auch zugunsten Dritter insofern, als diese sich zu ihren Gunsten jederzeit auf das tatsächlich unter den Ehegatten bestehende Güterrecht berufen können (s. o. unter A). Sie sind es auch zuungunsten Dritter, denen die abweichende Regelung bekannt war und in Ansehung solcher Rechtsbeziehungen, für die der Verläßlichkeitsschutz des § 1435 nicht in Anspruch genommen werden kann (s. unt. D. 2). Hier nur zwei Beispiele für Fälle, in denen auch ohne Eintragung ein Vertrag Dritten gegenüber sofort Wirksamkeit erlangt. Zunächst können, soweit es sich nicht um Rechtsgeschäfte oder rechtsgeschäftliche Urteile handelt, die Ehegatten sich auch Dritten gegenüber auf die tatsächliche Regelung wirksam berufen. Das gleiche gilt aber auch bei Rechtsgeschäften und rechtsgeschäftlichen Urteilen in den Fällen, wenn eine dem Dritten bekannt gewesene, nicht eingetragene Regelung vertraglich aufgehoben wird, ohne daß die Aufhebung eingetragen wird. Der Dritte, der aus dem ersten Ehevertrag allen Einwendungen aus demselben ausgesetzt war, muß nun auch denselben aus dem ihm nicht bekannten zweiten Vertrage unterliegen, da hier gar keine Möglichkeit einer Anwendung des § 1435 gegeben ist (vgl. ob. unter A). Was hier von Eheverträgen gilt, muß natürlich auch bei Abweichungen auf Grund eines anderen Titels gelten.

Man wird also mit Dernburg (Fam R. S. 172) geradezu behaupten müssen, daß die Abweichungen von der unter Verläßlichkeitsschutz gestellten Güterrechtsordnung, wie sie die Rechtsverhältnisse unter den Ehegatten bestimmen, so auch für und gegen Dritte grundsätzlich wirken. Nur in den durch das Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen und nur insoweit versagt ihre Wirksamkeit, als der Verläßlichkeitsschutz des § 1435 gutgläubigen Dritten zugute kommt.

Und hier setzt eben die rechtliche Bedeutung der Eintragung ins Güterrechtsregister ein. Sie zerstört den Verläßlichkeitsschutz. Schon dem ersten Entwurf des § 1336 liegt diese Auffassung zugrunde, trotz der ungenauen Ausdrucksweise, die von einer Unwirksamkeit des Ehevertrags sprach, wenn die darin statuierte Regelung nicht veröffentlicht war. Es ergibt sich jedoch aus den Kommissionsprotokollen erster Lesung (S. 7230ff), daß die „Wirksamkeit des Ehevertrags“ praktisch gar nicht in Frage stand, sondern daß der Grundgedanke maßgebend war, daß der gutgläubige Dritte sich nur bezüglich der Wirksamkeit des „Rechtsgeschäfts“ darauf verlassen müssen dürfe, daß der Mann die ihm nach gesetzlichem Güterrecht an dem Vermögen der Frau zustehenden Rechte habe. Die Kommission zweiter Lesung brachte dementsprechend folgende auch später für die Normierung des § 1336 angenommene neue Fassung zum Antrag (Prot. 2. Lesg., 4, S. 223, 225). „Ist ein Ehevertrag, durch welchen der gesetzliche Güterstand aufgehoben wird, . . . nicht veröffentlicht, so ist ein mit einem Dritten vorgenommenes Rechtsgeschäft zugunsten des Dritten zu beurteilen, wie

wenn der Ehevertrag zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts nicht bestanden hätte, es sei denn, daß dem Dritten . . . das Bestehen des Ehevertrags bekannt war."

Diese mit dem § 1435 identische Fassung zeigt erstens, daß die Unterlassung der erforderlichen Eintragung bewirkt, daß die abweichende Gestaltung Dritten gegenüber unwirksam ist, wenn sie zur Zeit der Vornahme der Rechtshandlung nicht eingetragen war, zweitens aber läßt sie keinen Zweifel, daß die Wirksamkeit des Ehevertrags als solchen auch Dritten gegenüber unabhängig von einer Eintragung ins Güterrechtsregister ist.

2. Wie ein wirksames Rechtsverhältnis zu seiner Wirksamkeit nicht der Eintragung bedarf, so wird ein unwirksames Rechtsverhältnis durch die Eintragung nicht geheilt. Die Eintragungen selbst genießen nicht die Wirkung wie die Eintragung in das Grundbuch und in das Heiratsregister: auf die Gültigkeit des registrierten Ehevertrags kann man sich auf Grund der Eintragung nicht berufen. Es gilt demnach nur der Satz: „dem Schweigen des Registers darf man trauen" (Wolff S. 158). Der Grund für diese Regelung ist wohl der, daß dem Dritten beim Vorfinden einer Eintragung, z. B. Gütertrennung, Veranlassung und auch eine Möglichkeit gegeben wird, nähere Ermittelungen über die zwischen den Ehegatten bestehenden Verhältnisse anzustellen, während bei völligem Schweigen des Registers diese kaum gegeben wäre. Hiervon macht nur der unter 1. zuletzt erwähnte Fall eine Ausnahme. — In der Kommission erster Lesung (Protok. S. 6599) war vom Referenten der Antrag gestellt worden, für den Fall, daß die Ausschließung der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung registriert sei, die Ausschließung, auch wenn sie in Wirklichkeit nicht oder nicht mehr bestände, zugunsten des mit der Ehefrau in rechtsgeschäftlichen oder prozessualen Verkehr tretenden gutgläubigen Dritten für gültig zu erachten. Dieser Antrag wurde jedoch abgelehnt (Prot. S. 66, 04). Die Motive (4, S. 316) sagen hierzu: „Der Veröffentlichung auch in Ermangelung jener Voraussetzung die in § 1336 bezeichneten Wirkungen beizulegen, mithin das eherechtliche Register in Ansehung der publica fides mit dem Grundbuch auf eine Linie zu stellen, würde zu weit gehen. Vielmehr kann in dieser Beziehung das eherechtliche Register nur als dem Handelsregister gleichstehend behandelt werden". Hatten also z. B. die Ehegatten die vertragsmäßig vereinbarte Gütertrennung eintragen lassen, und beruft sich ein Dritter für die Rechtswirksamkeit einer von der Frau vorgenommenen Veräußerung auf diese Eintragung, so kann ihm z. B. entgegengehalten werden, daß der Ehevertrag wegen Formmangels nichtig sei (Ramdohr a. a. O. S. 813). „Das Güterrechtsregister hat seine wesentliche Bedeutung in negativer Richtung. Was nicht eingetragen ist, obwohl es hätte eingetragen werden sollen, gilt Dritten gegenüber nicht" (Hellwig a. a. O.). Die Wirkung der Einträge ist also bezüglich des Grundbuchs eine weitergehende, als hinsichtlich des Güterrechtsregisters. Beispiel: Die Ehefrau X ist als Eigentümerin eines Grundstücks

im Grundbuche eingetragen, dessen Vorbehaltseigenschaft zugleich im Güterrechtsregister vermerkt ist. Legitimiert durch ein Zeugnis des Registerrichters (§ 34 GBO.) läßt die Frau das Grundstück an Y auf. Der Erwerb des Y ist unbedingt gegen jeden Angriff gesichert, der sich auf die Behauptung gründen könnte, Frau X sei nicht Eigentümerin des Grundstücks gewesen; denn zu seinen Gunsten gilt die Eintragung der Frau als Eigentümerin des Grundstücks als richtig. Nicht so in Ansehung der im Güterrechtsregister eingetragenen Vorbehaltseigenschaft. Kann der Ehemann X dartun, daß das Grundstück in Wirklichkeit Vorbehaltseigenschaft etwa deshalb nicht besaß, weil der sie vereinbarende Ehevertrag nichtig war, so dringt er mit einer Klage aus § 1404 gegen Y durch (Wieruszowski II, S. 567).

Ist also der Ehevertrag, auf Grund dessen die Registrierung erfolgt ist, nichtig, so kann sich der Dritte nicht auf die Eintragung stützen. Die materielle Unrichtigkeit des Eintragungsinhalts kann sich aus den verschiedensten Gründen ergeben (Planck, Note 6 zu § 1435).

a) Das obige Beispiel geht von der Nichtigkeit des Ehevertrags aus. Ein Ehevertrag braucht aber nicht nur wegen Formmangels nichtig zu sein, sondern es können Fälle der Anfechtbarkeit des Vertrags wegen Geschäftsunfähigkeit eines Ehegatten, wegen Irrtums, Zwangs und Betrugs vorkommen. Hierher gehört aber auch der Fall der Nichtigkeit einer nach § 1369 getroffenen einseitigen Bestimmung, oder daß der bei der Eintragung vom Richter als erwiesen erachtete Tatbestand der §§ 1366, 1367, 1370 widerlegt werden kann. Beispiel: Schließen die Ehegatten einen Gütergemeinschaftsvertrag, der wegen Geschäftsunfähigkeit der Frau nichtig ist, und wird der Vertrag eingetragen, so erlangt der Erwerber an etwa durch den Ehemann veräußerten Sachen der Frau kein Eigentum. — In solchem Falle bleibt der Dritte höchstens auf Delikts- oder Bereicherungsansprüche angewiesen. — Den Fall der bewußten Herbeiführung einer falschen Eintragung s. unt. G. 4.

b) Das gleiche gilt, wenn eine Eintragung auf Grund eines rechtskräftigen Urteils erfolgt ist, und das Urteil später im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens beseitigt wird. Beispiel: War gemäß § 1418 der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung auf Klage der Frau hin aufgehoben und die so eintretende Gütertrennung registriert worden, und hat nun der Mann das Urteil mit der Restitutionsklage siegreich angefochten, so kann sich der Dritte nicht auf die Eintragung stützen.

c) Ferner behält die Eintragung nur so lange ihre Bedeutung, als die Ehe besteht. Mit der Ehescheidung verliert sie von selbst die Wirksamkeit (Planck 6 zu § 1435). Der gutgläubige Dritte soll allerdings vor einer „Aufhebung" der Eintragung geschützt werden. Indessen macht das Gesetz bei der auf Beendigung der Ehe beruhenden Aufhebung eine Ausnahme, da es den Dritten nur gegen die Aufhebung durch Ehevertrag, Gerichtsentscheidung und Er-

klärung des Mannes schützt (§§ 1357, 1405). — Der Registereintrag ist auch bedeutungslos, wenn die Ehe der Gatten nichtig ist; doch stellt das Gesetz für diesen Fall die Schutzvorschrift des § 1344 zugunsten gutgläubiger Dritter auf.

C. Die Eintragung im Verhältnis zur Beweislast.

Es ist noch zu erörtern, ob die Eintragung im Güterrechtsregister einen maßgebenden Einfluß auf die Beweislast im Zivilprozeß besitzt. Beckh (Beweislast S. 245) spricht von einer „Verschiebung" der Beweislast, und sagt dann: „Wer sich auf das eingetragene Güterrecht stützt, ist von der Beweislast frei; wer eine Aenderung desselben behauptet, beweispflichtig." Wenn keine Eintragung vorhanden ist, oder die Eintragung eines bestimmten Güterrechtsverhältnisses auf Ehevertrag oder gerichtlicher Entscheidung beruht, so hat selbstverständlich derjenige, der sich auf die Abweichung von dem mit Vertrauensschutz ausgestatteten gesetzlichen Güterrecht oder der Eintragung beruft, die Beweislast für die Unwirksamkeit der Eintragungsgrundlagen zu tragen. Da aber die Eintragung gemäß § 1435 in erster Linie zugunsten der Ehegatten die gleiche Wirkung haben soll wie die Kenntnis des Dritten von der wahren Sachlage, so ist dem beklagten Dritten wie sein böser Glaube so auch das dieser Kenntnis gleichstehende Moment, nämlich die Eintragung, nachzuweisen. Will ein Ehegatte also auf Grund seiner Eintragung gegen einen Dritten Einwendungen erheben, so hat er zu beweisen, daß die Eintragung gemäß § 1435 in dem maßgebenden Zeitpunkt bestand; dagegen hat der Dritte nicht seinerseits zu beweisen, daß die Eintragung im Sinne des § 1435 nicht vorhanden gewesen sei. (So auch Staudinger 4, S. 289 ff.). Ein Grund, warum durch die Registrierung die von Beckh behauptete Verschiebung eintreten soll, ist nicht ersichtlich (Leonhard, Die Beweisl. S. 423). Beispiel: Die Frau hat ein als Vorbehaltsgut registriertes Wertpapier an X verkauft. Der Ehemann fordert es auf Grund von § 1404 von X zurück. X beruft sich auf Registrierung der Vorbehaltseigenschaft. Zunächst muß der Mann die Unrichtigkeit der Eintragung beweisen. Gelingt ihm dies etwa auf Grund einer Verletzung der Vorschriften der §§ 1560, 1561, so müßte nunmehr X den Beweis der Vorbehaltseigenschaft des Wertpapiers erbringen.

Der Beweis einer materiellen Unrichtigkeit des Eintragungsinhalts kann beim Vorbehaltsgut auch durch die Behauptung geführt werden, daß der als Vorbehaltsgut registrierte Gegenstand überhaupt nicht in das Vermögen der Frau gehört (Wieruszowski S. 563, Note 3). In dem eben erwähnten Beispiel kann der Mann natürlich nicht behaupten, das Wertpapier gehöre dem Z, weil er sich damit ja selbst die Sachlegitimation absprechen würde. Wenn er indessen behauptet, daß es ihm selbst gehöre, so daß er nicht aus § 1404, sondern aus dem Eigentumsanspruch klagt, so widerlegt er hier

zwar die Richtigkeit der Registrierung durch den Nachweis seines Eigentums, aber X steht hier unter dem Schutz des § 932 (siehe unten G. 1). Ist indessen eine Forderung der Frau an Z als Vorbehaltsgut registriert, die diese an X abgetreten hat, und klagt nun der Mann mit der Behauptung, daß die Forderung ihm selbst zustehe gegen X, so würde hier der Mann mit der Klage gegen X durchdringen, sofern er den Beweis seines Gläubigerrechts erbringt. Denn hier steht dem X ein Schutz des gutgläubigen Erwerbs nicht zur Seite.

D. Voraussetzungen für den Eintritt des Verläßlichkeitsschutzes.

Wir haben oben gesehen, daß eine eintragungsfähige Tatsache vor ihrer Eintragung Dritten gegenüber nicht wirkt. Hierbei sind jedoch folgende Voraussetzungen zu beachten:

1. Dem Verkehrsgebiete, innerhalb dessen der § 1435 wirken soll, sind Grenzen gezogen. Jenseits dieser entscheidet die wahre Güterstandsklage unter allen Umständen, also auch zugunsten der Ehegatten und zum Nachteile des Dritten.

a) Den Gegenstand des Eintragungsschutzes bilden nach § 1435 nur Rechtsgeschäfte und rechtsgeschäftliche Urteile, die zwischen einem der Ehegatten vorgenommen bzw. ergangen sind (s. Mot. 4, S. 317) Das Gesetz scheidet hierdurch also alle die Fälle aus, in denen kraft Gesetzes einem Ehegatten Verbindlichkeiten gegenüber Dritten erwachsen können, z. B. aus Delikt oder gesetzlicher Unterhaltspflicht. Hier versagt der Schutz des § 1435 und tritt allein Beurteilung nach der wahren Rechtslage ein, denn das Güterrechtsregister will ja nur denjenigen schützen, dessen Verhalten durch sein Vertrauen auf die Eintragung oder den gesetzlichen Güterstand bestimmt worden ist. Beispiel: Eine Ehefrau verletzt beim Reiten mit ihrem durchgehenden Pferde ein Kind. Hatten nun kurz zuvor die Ehegatten die noch im Güterrechtsregister eingetragene allgemeine Gütergemeinschaft aufgehoben und statt ihrer Gütertrennung durch Ehevertrag vereinbart, so erwerben die auf eine Abfindungssumme klagenden Eltern des Kindes nur ein Recht gegen die Frau, nicht auch gegen den Mann, wie sie es bei der Gütergemeinschaft aus § 1459 Abs. 2, Satz 1 erworben hätten. Ebenso wäre zu unterscheiden, wenn die Frau ihrem Vater nach § 1601 unterhaltspflichtig würde.

Außerhalb des Verläßlichkeitsschutzes stehen aber auch die Gläubiger der Ehegatten. Es ist hier zu beachten, daß § 1435 nur eine Ausnahme von dem Prinzip des BGB. bildet, daß Eheverträge nicht nur die Rechtsverhältnisse der Ehegatten untereinander regeln, sondern daß ihrem Inhalt auch Bedeutung zugunsten und gegen Dritte beizumessen ist, selbst wenn diese ihn nicht kannten, und er auch nicht veröffentlicht wurde. Die Gläubiger können den Schutz nicht anrufen, um einen Vollstreckungszugriff auf Vermögens-

werte zu rechtfertigen, die diesem Zugriff nach dem tatsächlich bestehenden Güterrechtsverhältnisse nicht unterliegen, und dies auch dann nicht, wenn er sich an ein wirksames Rechtsgeschäft anschließt und ohne Rücksicht darauf, ob die Gläubiger bei Begründung der Forderung von der Unterstellung eines bestimmten Güterrechts gemäß § 1435 auszugehen berechtigt waren (vgl. Wolff, 157).

Es handelt sich hier nach Ramdohr (a. a. O., S. 131, 32) um den Ausdruck folgendes das BGB. beherrschenden allgemeinen Rechtsgrundsatzes: Wo das BGB. im Interesse des Verkehrs die Tatsächlichkeit der Rechtslage hinter der äußeren Erscheinungsform zurücktreten läßt und mit ihr einen Verläßlichkeitsschutz für gutgläubige Dritte verbindet, kommt dieser Schutz regelmäßig dem Rechtserwerbe nicht zugute, der sich im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung vollzogen hat. So namentlich im Grundbuchrechte, § 892 (Planck Bd. 3, Vorbem. S. 25). Wo das Gesetz ausnahmsweise den Erwerb im Wege der Zwangsvollstreckung und Arrestvollziesung dem rechtsgeschäftlichen Erwerbe gleichgestellt wissen will, wird dies ausdrücklich hervorgehoben (§§ 135, 161, 184, 353, 499, 883 Abs. 2, 2115). Die Gläubiger müssen sich hier mit der tatsächlich bestehenden Rechtslage abfinden und dürfen sich hier (Prot. II, S. 77 ff.) für ihre Forderungen nicht auf ein formales Prinzip berufen, um Befriedigung aus Vermögenswerten, die nicht dem Schuldner, sondern einem Dritten gehören, zu erhalten und sich auf dessen Kosten zu bereichern.

Zunächst nur das folgende Beispiel (die große Bedeutung der Tragweite dieses Grundsatzes für den § 1435 wird durch die Beispiele im Teil E. noch beleuchtet werden): Gibt X einem vermögenslosen Ehemann, der mit seiner Frau in Gütertrennung lebt, in dem Glauben, daß der Ehemann nach dem gesetzlichen Güterrecht den Bezug der großen Einkünfte des Frauenvermögens wohl haben wird, ein Darlehn, so kann er keine Befriedigung aus dem Frauengut verlangen. Das Darlehn verpflichtet sowohl bei Gütertrennung, wie bei der Verwaltungsgemeinschaft nur den Mann; daher ist der Güterstand, unter dem die Ehegatten leben, für die Wirksamkeit dieses Rechtsgeschäfts gleichgültig. Dasselbe gilt, wenn die allgemeine Gütergemeinschaft eingetragen war, der Gläubiger mit Rücksicht hierauf dem Manne Kredit gewährte, und die Gütergemeinschaft durch einen nicht eingetragenen Ehevertrag wieder aufgehoben war, ohne daß der Gläubiger hiervon Kenntnis hatte. Pfändet nun der Gläubiger die Früchte des Frauenguts, so muß die Pfändung unwirksam sein, da auch sonst nicht geschützt wird, wer die seinem Schuldner nicht gehörigen Sachen pfändet; vgl. OLG. 11, 282 f. Colmar: Die Eheleute waren unter dem System der Fahrnisgemeinschaft verheiratet. Wegen einer Schuld des Mannes hatte dessen Gläubiger die in einem der Frau gehörigen Steinbruch lagernden Steine gepfändet. Hierzu führt das OLG. aus: Es ergebe sich aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes, daß ein so weit-

gehender Schutz der Gläubiger des Mannes zum Nachteile der Frau keineswegs beabsichtigt sei. § 1435 solle den Gläubiger des Mannes, der die Aenderung nicht kannte und aus dem Güterrechtsregister nicht kennen lernen konnte, nicht ganz allgemein in die Lage setzen, als ob die Aenderung nicht eingetragen wäre (Mot. 4, 317; Planck 3 zu 1435, 2 zu 1344; Wieruszowski 2, S. 185). Die Vorschrift schütze vielmehr den Dritten nur gegen solche Einwendungen der Frau, die den Gegenstand des mit dem Mann vorgenommenen Rechtsgeschäfts betreffen, und die darauf hinzielen, daß infolge einer Aenderung des Güterrechts der Mann über den Gegenstand mit Wirkung für die Frau nicht rechtsgeschäftlich habe verfügen können.

Eine andere Frage ist es, ob und inwieweit eine Haftung des einen Ehegatten für die Schulden des anderen als rechtsgeschäftliche Folge des schuldbegründenden Rechtsgeschäfts kraft der mit dem Erkenntnisschutze ausgestatteten Güterordnung eintritt (Wieruszowski S. 186, Note 38). Beispiel: Allgemeine Gütergemeinschaft ist eingetragen, die später vereinbarte Gütertrennung nicht. Mit Zustimmung des Mannes hat die Frau von X ein Darlehn aufgenommen. Nach §§ 1459, 1460 haftet für die Dahrlehnsschuld auch der Mann persönlich als Gesamtschuldner. Auf diese rechtsgeschäftliche Wirkung des Darlehnsvertrags kann sich also X auch berufen, obwohl die Ehegatten in Gütertrennung leben. — In dem im vorigen Absatz erwähnten Fall nimmt der Gläubiger für die Schulden des einen Ehegatten Vermögen des anderen, der nicht sein Schuldner ist, in Anspruch. Soweit die Vermögenszuständigkeit von der Güterrechtswirkung betroffen sein kann, entscheidet, wie oben gezeigt, das tatsächliche Güterrecht. In diesem Beispiel dagegen nimmt der Gläubiger für die Schulden eines Ehegatten den anderen in Anspruch, der auch sein Schuldner ist. Diese Mithaftung ist vom Gesetz als unmittelbare Wirkung eines bestimmten Güterrechts festgesetzt worden. Hier handelt es sich also um ein Rechtsgeschäft, das nach § 1435 zu entscheiden ist, und greift dieser in der gezeigten Weise Platz (s. unter E). So viel vorläufig zur Feststellung des Gegensatzes (vgl. dazu Hellwig a. a. O. 434 ff. im häufigen Widerspruch mit Planck).

b) Unter dem Verlässlichkeitsschutz steht ferner die Wirkung rechtskräftiger Urteile in Prozessen, die zwischen einem der Ehegatten und einem Dritten während der Ehe ergangen sind. — Vorauszuschicken ist, daß der dem Dritten gewährte Schutz hier einen weiteren Umfang hat als im rechtsgeschäftlichen Verkehr. Denn er erstreckt sich keineswegs nur auf Urteile in solchen Prozessen, in denen über die Folgen eines Rechtsgeschäfts prozessiert worden ist (Hellwig a. a. O., S. 437). Er bezieht sich vielmehr auf jedes Urteil. Beispiel: Wird der Ehemann, der der Frau gestohlene Waren nach § 1380 BGB. vom vermeintlichen Diebe zurückgefordert hat, rechtskräftig abgewiesen, so wirkt das Urteil nach §§ 1380 Satz 2 und 1376 Z. 1 auch gegen die Frau. — Und diese Wirkung steht unter dem Schutz des § 1435. Hieraus ergebe sich, daß der gute

Glaube an das Bestehen eines bestimmten Güterrechts in Ansehung der Prozeßführung eine viel weitergehende Bedeutung hat, als in Ansehung der Wirkung, welche die während der Zeit des guten Glaubens eintretenden Tatsachen in privatrechtlicher Beziehung hätten.

Da das Gesetz von Einwendungen gegen ein rechtskräftiges Urteil spricht, so steht hier nicht die Vollstreckungswirkung, sondern nur die Wirkung in Frage, die der durch formal rechtskräftiges Urteil ausgesprochenen Feststellung oder Rechtsgestaltung die Eigenschaft der Rechtsgestaltung für fernere Prozesse verleiht (Hellwig I ff., 6, 7 ff.). — Bei Erledigung des Prozesses durch Vergleich entscheidet bezüglich der Wirksamkeit der Satz, daß ein Rechtsgeschäft gegen den anderen Teil wirkt, wenn der Gegner bei dessen Vornahme im guten Glauben war. Der Vergleich ist keine Entscheidung in dem Sinne, daß der andere Teil ihn als Urteil gegen sich gelten lassen muß, wenn der Dritte bei Prozeßbeginn im guten Glauben war (Hellwig 446, Note 40). Diese Wirkung kann sich in doppelter Weise äußern. Gemäß § 325 ZPO. wirkt jedes rechtskräftige Urteil nur für und gegen die Parteien. Von diesem Grundsatze bestehen jedoch Ausnahmen, in denen die sonst nur unter den Parteien eintretende Rechtskraftwirkung sich auch auf dritte Personen in der Weise erstreckt, daß auch für diese bindend sich an einen Tatbestand eine Rechtsfolge knüpft oder nicht.

Vorauszuschicken ist nun zunächst, daß die durch § 1435 hervorgerufene Unanfechtbarkeitswirkung nicht die gleiche ist, die sich für spätere Prozesse zwischen dem Dritten und demselben Ehegatten, der mit ihm den ersten Prozeß geführt hatte, geltend macht (Hellwig, S. 438). Insoweit sind hier nach den allgemeinen Grundsätzen der Rechtskraft Feststellung und Rechtsgestaltung unanfechtbar, so daß § 1435 hier keinen Einfluß hätte. Dies käme höchstens in Ansehung der Wiederaufnahme des Verfahrens durch Restitutions- oder Nichtigkeitsklage (§ 579, Z. 4 ZPO.) in Betracht (Hellwig, S. 438/39). Hat z. B. der Ehemann auf Grund des § 1380 ein Recht der Frau geltend gemacht, und ist er hiermit abgewiesen worden, so kann er nun nicht mehr in Widerspruch mit dieser Feststellung behaupten, er sei gar nicht legitimiert gewesen, das Frauenrecht in eigenem Namen geltend zu machen; ihm selbst steht die Rechtskraft unter allen Umständen entgegen.

Es kann sich daher nur um die Wirkung handeln, die der im Prozesse erfolgten Rechtsgestaltung Unanfechtbarkeit auch dem anderen Ehegatten gegenüber verleiht (Hellwig 439 II). — Daß ein zwischen dem Dritten und dem Ehegatten ergangenes rechtskräftiges Urteil unter diesen selbst wirksam ist, ist selbstverständlich (vgl. Hellwig, S. 440). Für den Verläßlichkeitsschutz aus § 1435 kommt es nur darauf an, ob und inwieweit die unter dem Einfluß des Normalgüterstandes eintretende Rechtskrafterstreckung auch für und gegen den anderen Ehegatten Wirkung äußert.

2. Geschützt wird nur der redliche Dritte, d. h. daß der Verläßlichkeitsschutz des § 1435 durch den Nachweis zerstört wird,

daß der Dritte die unter den Ehegatten in Wirklichkeit bestehende uneingetragene Güterrechtsgestaltung gekannt hat. Kennen-müssen oder grobfahrlässiges Nicht-kennen steht dem Kennen nicht gleich. — Dieser Satz insbesondere auf die Vorbehaltseigenschaft angewendet, führt zu nachstehenden Folgerungen (Wieruszowski 576):

a) Beruht die Vorbehaltseigenschaft auf Ehevertrag oder Bestimmung eines Dritten, so ist bei Kenntnis dieser Entstehungsgrundlage der Dritte auch der Kenntnis der Vorbehaltseigenschaft als überführt zu erachten.

b) Beruht die Vorbehaltseigenschaft auf den gesetzlichen Tatbeständen der §§ 1366, 1367, 1370, so müßte das Gericht, um zu dem Schlusse zu gelangen, daß der Dritte bei Kenntnis des Sachverhalts einer dieser Entstehungsgrundlagen nun auch die Vorbehaltseigenschaft des Gegenstandes gekannt habe, auch die Ueberzeugung gewonnen haben, daß dem Dritten die Vorbehaltseigenschaft als Rechtsfolge dieses Sachverhalts bekannt und zum Bewußtsein gekommen sei. „Je mehr sich freilich die Normalgüterordnung des BGB. in das Rechtsbewußtsein des Volkes einleben wird, um so unbedenklicher wird der Richter in einfachen und klaren Fällen seinen Schlußfolgerungen die Ueberzeugung zugrunde legen können, daß Dritte, die den Sachverhalt der Tatbestände der §§ 1366, 1367 und 1370 kennen, sich auch ihrer rechtlichen, die Vorbehaltseigenschaft begründenden Bedeutung bewußt geworden sind." (Wieruszowski a. a. O.)

Indessen ist hierbei folgendes zu berücksichtigen: Von einem Geschehen besitzt man nicht erst dann Kenntnis, wenn man für seine Ueberzeugung von der Wirklichkeit dieses Geschehens eine so sichere Begründung hat, daß einem jede Möglichkeit einer anderen Gestaltung der Dinge ausgeschlossen erscheint. Vielmehr kennt man ein Geschehen auch, wenn es sich dem Bewußtsein mit einem so hohen Grade von Wahrscheinlichkeit aufdrängt, daß man, ohne gerade das Nicht- oder Andersgeschehensein ganz auszuschließen, doch mit seiner Wirklichkeit rechnen muß. Stellt sich dann heraus, daß das Geschehen der Wirklichkeit entspricht, so hat man es gekannt und muß die damit verbundenen Folgen auf sich nehmen (vgl. Frank, StGB. zu § 59 III und die Rechtsprechung über den dolus eventualis). Diese Ueberlegung wird dem Richter oft die Handhabe bieten, die Behauptung Dritter, sie hätten einen gesetzlichen Tatbestand nicht gekannt und seien somit „redlich" gewesen, zu widerlegen. Beispiel: Der Ehemann steht im Begriff, Sachen der in § 1376, Z. 1 bezeichneten Art an X zu veräußern. Erzählt nun die Ehefrau dem X vor dem Abschluß des Geschäfts in glaubwürdig erscheinender Weise, daß diese Sachen zu ihrem Vorbehaltsgut gehören, so ist X, wenn sich die Mitteilung der Ehefrau bewahrheitet, der Kenntnis der Vorbehaltseigenschaft als überführt zu erachten.

Die Redlichkeit erstreckt sich nur auf die Kenntnis des einzutragenden Rechtsverhältnisses, nicht auch auf die Rechtsfolge. In

dem vorigen Beispiel ist also X unredlich, wenn er weiß, daß die Ehegatten in Gütertrennung leben, mag er auch glauben, daß der Ehemann bei Gütertrennung über die genannten Sachen der Frau verfügen könne. Redlich ist er dagegen, wenn er von der Gütertrennung nichts weiß, aber irrig annimmt, daß auch bei der Verwaltungsgemeinschaft der Mann nicht über verbrauchbare Sachen der Frau verfügen könne. Plus est in re quam in existimatione mentis.

Redlichkeit zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder des Eintritts der Rechtshängigkeit der Klage genügt. Scientia superveniens non nocet. Auf die Redlichkeit der Ehegatten kommt es nicht an. Ueber Beweislast s. o. C.

3. Als maßgebender Zeitpunkt, in dem der Registereintrag erfolgt oder die Kenntnis des Dritten vorliegen muß, wird vom Gesetz der der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder der des Eintritts der Rechtshängigkeit hervorgehoben. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Eintragung, nicht der des Eingangs des Eintragungsantrags, auch nicht der der Veröffentlichung.

a) Wann ein Rechtsgeschäft als vorgenommen anzusehen ist, bestimmt sich nach den allgemeinen Grundsätzen der §§ 151 ff. BGB. Zu unterscheiden ist dabei, ob es sich um einen Vertrag oder ein einseitiges Rechtsgeschäft, eine empfangsbedürftige oder nicht empfangsbedürftige Willenserklärung, endlich eine solche unter Anwesenden oder Abwesenden handelt. In den Fällen der §§ 151, 152 ist die Annahme, auch ohne daß sie dem Antragenden zugeht, wirksam. Einseitige Rechtsgeschäfte kommen, sofern sie empfangsbedürftig sind, auch erst in dem Zeitpunkt zustande, in dem die Willenserklärung dem Empfänger zugeht, andernfalls schon mit der bloßen, sei es ausdrücklichen oder stillschweigenden Kundgebung der Willenserklärung. Beispiel: Eingetragen ist Gütertrennung, die Ehegatten leben aber nach gesetzlichem Güterrecht. Die Frau schließt ohne Zustimmung ihres Mannes über Sachen ihres Eingebrachten einen Kaufvertrag und übereignet dieselben an den gutgläubigen Käufer. War nun zur Zeit des Kaufvertrags das gesetzliche Güterrecht nicht registriert, wohl aber zur Zeit der Uebereignung, so erlangt der Dritte an den Sachen kein Eigentum (evtl. kann der Dritte dem Ehemann § 986 entgegenstellen, da das Verpflichtungsgeschäft der Frau gemäß § 1435 dem Manne gegenüber wirksam war, der Dritte infolgedessen verlangen kann, daß der Mann die Erfüllung aus dem Eingebrachten dulde).

b) Für den Zeitpunkt der Rechtshängigkeit bestimmt ZPO. § 263 die Zeit des Prozeßbeginns. Werden im Prozeß nun Ansprüche geltend gemacht, so kommt es nach ZPO. § 281 bezüglich ihrer auf den Zeitpunkt an, in dem sie rechtshängig werden. Dies gilt nicht nur für die Klageerweiterung, sondern auch für die Wiederklage (Hellwig 441, N. 30). Der erste Entwurf (§ 1337) stellte als maßgebenden Zeitpunkt denjenigen ab, in dem die Abweichung im Prozeß hätte geltend gemacht werden können. Er gab also dem Gegner keine Sicherheit für die Wirkung der von dem Ehegatten

oder der ihm gegenüber vorgenommenen Prozeßfolgen. Schon der zweite Entwurf (§ 1334) hatte dies geändert (Prot. 4, S. 225). Die Begründung der Aenderung geschieht unter Hinweis auf § 407 Abs. 2 BGB. (Prot. 1, S. 392). — Somit ist eine nachträglich erfolgte Registrierung dem Dritten gegenüber wirkungslos und hindert nicht die zu seinen Gunsten eintretende Rechtskrafterstreckung auf den anderen Eheteil. Das Gesetz läßt also trotz nachheriger Eintragung oder Kenntniserlangung das gegenüber dem einen Ehegatten ergangene Urteil gegen den anderen wirken. — Beispiel: Der Ehemann X hat gegen Y auf Herausgabe von unter § 1376 Z. 1 fallenden Sachen der Frau geklagt, die aber in Wirklichkeit Vorbesaltsgut sind. Er wird rechtskräftig abgewiesen. Dieses Urteil wirkt nach § 1380 auch gegen die Frau. Wenn die Frau nun unter Behauptung der Vorbehaltseigenschaft dieselben Sachen nochmals einklagt, so steht ihr die Einrede der Rechtskraft so lange entgegen, als sie nicht nachweist, daß die Vorbehaltseigenschaft zu der Zeit, da im ersten Prozesse X die Klage an Y zustellen ließ, ins Register eingetragen oder dem Y bekannt war.

Der Dritte kann jedoch den Rechtsstreit mit dem wirklich legitimierten Ehegatten aufnehmen; eine Pflicht hierzu besteht für ihn nicht. Denn der Prozeßbeginn hat die gleiche Wirkung, als wenn die Sachlegitimation des Ehegatten vorhanden wäre. Tut er dies, so erstreckt sich das Urteil nun natürlich auf den anderen Ehegatten.

Eine andere Frage ist es, ob der Dritte es sich gefallen lassen muß, daß der wirklich legitimierte Ehegatte seinerseits den Prozeß übernimmt (Hellwig 443). Der Fall ist ebenso zu beurteilen, wie wenn während des Prozesses des legitimierten Ehegatten durch eine Aenderung der güterrechtlichen Verhältnisse dessen Prozeßführungsbefugnis fortgefallen ist. Führt der gutgläubige Dritte einen Rechtsstreit mit der Ehefrau, und wird nun Verwaltung und Nutznießung, allgemeine Gütergemeinschaft oder Fahrnisgemeinschaft registriert, so ändert sich an der Sachlegitimation der Frau nichts, da sie nach §§ 1407 Nr. 1, 1454, 1549 zur Fortsetzung des vor Eintritt der neuen Regelung anhängig gewesenen Rechtsstreits der Zustimmung des Mannes nicht bedarf. Anders bei der Errungeschaftsgemeinschaft, bei der nach § 1519 für das Gesamtgut der § 1454 nicht gilt. Hier ist also auch die Frau zur Fortführung des begonnenen Rechtsstreits nicht zuständig, wenn sie nicht die Zustimmung des Mannes hat; der Mann kann hier statt dessen also selbst den Prozeß aufnehmen. — Der Mann ist bei Eintritt vom gesetzlichen Güterrecht oder Gütergemeinschaft, soweit das Eingebrachte oder Gesamtgut in Frage steht, auch weiterhin aktiv legitimiert, nicht hingegen passiv bei Eingebrachtem; oder wenn Gütertrennung registriert wird, wenn er wegen einer Verbindlichkeit der Frau belangt war. In diesen beiden Fällen ist die Frau berechtigt, den Prozeß zu übernehmen. Würde über einen Gegenstand, der in Wahrheit Vorbehaltsgut ist, von einem Ehegatten oder gegen ihn ein Prozeß

so begonnen, als hätte der Gegenstand zum Eingebrachten oder Gesamtgut gehört, so führt ihn der betreffende Ehegatte selbst zu Ende, und das Urteil wirkt bei Gutgläubigkeit des Dritten auch gegen den anderen Ehegatten.

Hat ein Dritter aus einem Rechtsgeschäft mit einem der Ehegatten eine Forderung erworben, die nach dem wirklich bestehenden Güterstande keine Wirkung dem anderen Ehegatten gegenüber haben würde, diese jedoch auf Grund des § 1435 hat, und macht er diese Forderung gerichtlich geltend, so muß er, wenn er vor der Klageerhebung die wahre Rechtslage erfährt oder dieselbe registriert wird, die Prozeßführung nach dem wahren Güterstand richten (Hellwig, S. 444). — Hat der Ehemann über einen in Wirklichkeit der Frau gehörigen Gegenstand wirksam verfügt (§ 1443), so kann der Dritte den Anspruch aus der etwa vom Ehemann bestellten Hypothek oder das Eigentum der von diesem veräußerten Sache und den Eigentumsanspruch auf Herausgabe bei inzwischen erlangter Kenntnis von eingetragener Gütertrennung oder Vorbehaltseigenschaft des Gegenstandes nicht mehr gegen den Ehemann verfolgen. — Bei einem der Frau im Vertrauen auf die eingetragene Gütertrennung gegebenen Darlehn bleibt der Anspruch trotz in Wahrheit bestehenden gesetzlichen Güterstandes oder einer Gütergemeinschaft zwar gleich wirksam. Aber der Dritte muß bei dieser Kenntnis statt der Klage gegen die Frau auf Leistung und gegen den Mann auf Duldung der Zwangsvollstreckung den Fall nun nach Maßgabe des § 1443 BGB. und § 740 ZPO. verfolgen.

E. Materieller Inhalt und Tragweite des in § 1435 gewährten Schutzes.

Daraus, daß gegen Rechtsgeschäfte und rechtskräftige Urteile aus einer güterrechtlichen Neugestaltung Einwendungen nicht hergeleitet werden können, folgt, daß das Rechtsgeschäft oder Urteil hinsichtlich der Wirksamkeit immer nach dem Rechte des zugunsten des Dritten als fortbestehend geltenden Güterstandes behandelt werden muß, wie wenn die nicht eingetragene Tatsache nicht bestände. Der Inhalt des Schutzes, den § 1435 gewährt, ist somit folgender: Die Annahme des Drittten, daß dem Ehegatten, mit dem er in die oben erwähnten Rechtsbeziehungen getreten ist, hierbei diejenigen Verfügungsbefugnisse zustanden, welche dem verlautbarten Güterstande entsprechen, findet registermäßig ihre Bestätigung unter den weiteren oben dargelegten Voraussetzungen des guten Glaubens usw. Die eintragbare aber nicht eingetragene Tatsache gilt zu seinen Gunsten als nicht bestehend.

Am besten ergibt sich ein Bild von der Tragweite der Schutzvorschrift, wenn man die folgenden hauptsächlichen Fälle prüft, bei denen der Einfachheit halber immer vorausgesetzt wird, daß der Dritte gutgläubig im Sinne des § 1435 ist.

1. Im Güterrechtsregister ist nichts eingetragen.

a) Es liegt Gütertrennung vor.

1) Verfügt der Mann über sein Vermögen, so ist die Verfügung, wie auch nach gesetzlichem Güterrecht voll wirksam.

2) Verfügt er über Vermögen der Frau ohne deren Zustimmung, so ist die Verfügung, wie auch nach gesetzlichem Güterrecht unwirksam; bei einem Verpflichtungsgeschäft würde dem Gläubiger § 177 entgegenstehen.

3) Verfügt die Frau selbständig über ihr Vermögen, so kann der Mann dem Dritten gegenüber nicht einwenden, die Frau sei nach dem gesetzlichen Güterrecht nicht zur Verfügung berechtigt gewesen; ebenso beim Verpflichtungsgeschäft. Die Beschränkung aus § 1399 stände dem Dritten nicht entgegen, weil der gesetzliche Güterstand nicht zuungunsten des Dritten als fortbestehend angesehen wird.

4) Der Mann verpfändet Früchte des Frauenvermögens, die nach gesetzlichem Güterrecht in sein Vermögen gefallen wären. Die Verpfändung ist auch der Frau gegenüber wirksam, doch gilt sie nur für die erworbenen Früchte, da er nach § 1408 das Recht auf die Nutzungen nicht übertragen, also nach § 1274 Abs. 2 nicht verpfänden kann. Die Frau kann die Aufhebung der Pfändung nicht durchsetzen. — Weiß der Dritte, daß die Früchte aus dem Frauenvermögen herrühren, so ist bei Nachweis der Gütertrennung durch die Frau die Verpfändung aufzuheben, da es nicht zu den Wirkungen dieses Wissens oder der Eintragung gehört, daß alles Vermögen der Frau eingebrachtes Gut ist.

5) Für eine Schuld des Mannes pfändet ein Gläubiger des Mannes nach § 861 ZPO. die erworbenen Früchte des eingebrachten Guts, soweit dies hiernach in Verbindung mit den §§ 1389, 1408 BGB. möglich ist. Auf den Widerspruch der Frau ist die Pfändung aufzuheben, wenn sie die Gütertrennung nachweist. Der der Pfändung zugrundeliegende Schuldtitel hat nicht die Wirkung, daß die Einkünfte als aus eingebrachtem Gut herrührend anzusehen sind, und ergreift sie daher nicht.

6) Verfügt oder verpfändet der Mann Geld oder andere verbrauchbare oder bewegliche Sachen der Frau, und weiß der Dritte nicht, daß sie ihr gehören, so ist die Verfügung wirksam; §§ 932 und 1207. § 935 kommt wegen § 1435 nicht zur Anwendung.

7) Ein Gläubiger pfändet für eine Schuld des Mannes vorstehende Sachen, welche im Besitze eines der Ehegatten sind. — Nach § 1362 wird zugunsten der Gläubiger des Mannes vermutet, daß sie ihm gehören. Bei der Verwaltungsgemeinschaft kann der Mann über sie verfügen (§ 1376), da sie nach § 92 sein Eigentum sind. Weist die Frau die Gütertrennung und bei den beweglichen Sachen ihr Eigentum nach, so ist die Pfändung aufzuheben.

8) Der Mann rechnet eine zum Vorbehaltsgut der Frau gehörende Forderung gegen die Forderung eines Gläubigers auf, der Befriedigung aus dem eingebrachten Gut verlangen kann (§ 1376 Nr. 2), oder er erfüllt eine Verbindlichkeit der Frau durch Leistung eines ihr gehörigen Gegenstandes (§ 1376 Nr. 3). — Die Aufrechnung bzw. die Leistung ist wirksam. Der Dritte kann wegen des Fehlens einer entgegengesetzten Eintragung im Güterrechtsregister annehmen, daß dem Manne die Verwaltungsbefugnisse zustehen, die ihm das Gesetz beim Vorliegen der Verwaltungsgemeinschaft einräumt.

9) Rechnet im vorstehenden Fall der Gläubiger auf, so ist bei Nachweis der Gütertrennung und der Vorbehaltseigenschaft der Forderung durch die Frau die Aufrechnung unwirksam.

10) Wie in 8) verhält es sich bei der Geltendmachung eines zum Vorbehaltsgut der Frau gehörenden Rechts durch den Mann im eigenen Namen. Das Urteil ist der Frau gegenüber wirksam, vorausgesetzt, daß der Mann nach § 1380 über das zum eingebrachten Gut gehörende Recht nach §§ 1367, 1378 verfügen kann.

11) Der Mann vermietet oder verpachtet Grundstücke der Frau. — Der nach §§ 1423, 1506 bei Beendigung der Verwaltung und Nutznießung eintretende Uebergang der Rechte und Verpflichtungen auf die Frau dauert zugunsten des Mieters oder Pächters ungeachtet der eingetretenen Gütertrennung fort. Zahlung des Mietgeldes an den Mann befreit den Mieter, solange er von der neuen Sachlage nichts weiß. Einwendungen aus der Gütertrennung kann die Frau dem Mieter gegenüber nicht erheben. Kündigen kann sie nicht, wenn nicht einer der Gründe des § 1418 vorliegt, oder wenn die Verwaltungsgemeinschaft anders als durch Ehevertrag beendigt sein würde; § 1422 verbunden mit § 1056 Abs. 2 Satz 2.

12) Anders, wenn der Mann bewegliche Sachen der Frau vermietet. Die aus §§ 1423, 1056 sich für die Frau ergebenden Rechte und Verbindlichkeiten gelten nur für Grundstücke. Hier beschränkt sich die Wirksamkeit des Mietvertrages auf den Mann. § 986 findet Anwendung; wenn auch der Mann zur Ueberlassung nicht berechtigt ist, muß doch die Frau auf Grund des § 1435 die Miete anerkennen.

13) Geht die Frau eine der in § 1388 genannten Verbindlichkeiten ein, so fragt es sich, ob sich der Gläubiger unter Berufung auf die Eintragung des Fortbestehens des gesetzlichen Güterrechts an den Mann als Gesamtschuldner der Frau halten kann. Nach Hellwig, S. 435 N. 12 ist dies deshalb zu verneinen, weil die Mithaft des Mannes aus § 1388 nicht eine Wirkung des betreffenden Rechtsgeschäftes ist, und nur dessen Wirkung nach gesetzlichem Güterrecht zu beurteilen ist.

14) Die Frau ist Darlehnsgläubigerin des Dritten. Dieser kündigt das Darlehn gegenüber dem Manne nach § 1403 Abs. 1. Die Wirksamkeit der Kündigung steht unter dem Schutz des § 1435.

b) Es ist nur Vorbehaltsgut vereinbart.

1) Hier gilt das gleiche wie bei der Gütertrennung.

2) Führt die Frau gegen den Widerspruch des Mannes ein Erwerbsgeschäft, so haftet das eingebrachte Gut nach § 1405, bis der Widerspruch eingetragen oder dem Dritten bekannt ist.

c) Es liegt irgendeine Gütergemeinschaft vor.

1) Eine Verfügung des Mannes über Gesamtgut ist wirksam. Die wahre Rechtslage entscheidet.

2) Liegt einer der Fälle der §§ 1444 ff. vor, so ist zu unterscheiden, ob das von der Verfügung betroffene Vermögensstück bisher dem Ehemann oder der Frau gehört hat. — Ist ein Grundstück im Grundbuch auf den Namen des Mannes allein eingetragen, so kann er allein wirksam darüber verfügen.

3) Verpflichtet sich der Mann, einen früher der Frau gehörenden Gegenstand zu verschenken, und weist die Frau dies nach, so wird das Versprechen hinfällig, da auch nach gesetzlichem Güterrecht der Mann die Frau durch Rechtsgeschäft nicht verpflichten kann.

4) Verfügt die Frau über Gesamtgut, so ist die Lage zum gesetzlichen Güterstand unverändert, da sie hier wie dort zu Verfügungen grundsätzlich der Zustimmung des Mannes bedarf.

5) Kontrahiert die Frau unter Einwilligung des Mannes oder in einem der Ausnahmefälle, so kann sich der Dritte auch an das Vorbehaltsgut des Mannes halten, was bei Fortbestehen der Verwaltungsgemeinschaft nicht möglich wäre. — Liegt weder die Zustimmung des Mannes noch eine der Ausnahmen vor, so kann sich der Gläubiger wie nach gesetzlichem Güterstand auch nur an das Vorbehaltsgut der Frau halten.

6) Bezüglich zum eingebrachten Gut der Frau gehöriger beweglicher Sachen kommen für Verfügungen des Mannes die §§ 932 ff. und 1207 in Anwendung, da der Mann zum Besitz derselben berechtigt ist.

7) Bezüglich Vorbehaltsgut der Frau gilt dasselbe wie unter a).

8) Betreibt die Frau gegen den Widerspruch des Mannes ein Erwerbsgeschäft, so haften sowohl Gesamtgut wie eingebrachtes Gut nach § 1452.

2. Es ist Gütertrennung eingetragen.

a) Es besteht Verwaltungsgemeinschaft.

1) Der Mann kann hier wie dort ohne Zustimmug der Frau über deren eingebrachtes Gut nicht verfügen. — Schulden des Mannes berühren weiterhin nicht das Vermögen der Frau.

2) In den Fällen der §§ 1376, 1378 und 1383 übt zugunsten des Dritten die tatsächliche Verfügungsmacht ihre Wirkung.

3) Verfügt die Frau über ihr eingebrachtes Gut, so ist die Verfügung wirksam, da §§ 1396 ff. nicht entstehen.

4) Verpflichtet sich die Frau obligatorisch, so ist das Geschäft wirksam, der Mann ist verpflichtet zu gestatten, daß der Gläubiger aus dem eingebrachten Gut der Frau Befriedigung sucht. Ebenso Mot. 4, 316; Planck 3b zu § 1435.

b) Es besteht irgend eine Gütergemeinschaft.

1) Verfügt die Frau über einen früher zu ihrem Vorbehaltsgut gehörenden Gegenstand, so ist die Verfügung wirksam.

2) Verpflichtet sie sich obligatorisch, so sind die vor Eintritt des neuen vertragsmäßigen Güterstandes von ihr eingegangenen obligatorischen Rechtsgeschäfte als Gesamtgutsverbindlichkeiten anzusehen (Mot. a. a. O.). Verpachtet z. B. die Ehefrau das ihr auf Grund der Gütertrennung gehörige Grundstück, so ist der Pachtvertrag rechtswirksam, obwohl nach der uneingetragenen Gütergemeinschaft ein von der Ehefrau einseitig geschlossener Pachtvertrag unwirksam wäre.

2a) Eine Ausnahme hiervon bildet die Errungenschaft, da bei ihr das Gesamtgut nicht für die vor Eintritt derselben vorhandenen Verbindlichkeiten der Frau haftet (§ 1530 ff.). Ihr Eingebrachtes und Vorbehaltsgut haftet überall.

3. Es ist irgendeine Gütergemeinschaft eingetragen.

a) Es besteht Gütertrennung.

1) Kontrahiert der Mann, so verpflichtet das Geschäft voll sein Vermögen ungeachtet der Bestimmung des § 1448.

2) Verpflichtet er sich über Vermögensstücke der Frau im Rahmen der §§ 1444 ff., so muß sich der Dritte die Einwendungen aus § 1448 entgegenhalten lassen.

3) Geht die Frau oder der Mann Verbindlichkeiten ein, die nach den Bestimmungen der §§ 1459 ff. Gesamtgutsverbindlichkeiten werden würden, so haftet trotz der Aufhebung der Gütergemeinschaft das ganze frühere Vermögen. — Die Entscheidung der Motive 4, 317 ist darum nicht mehr aufrecht zu erhalten, weil der erste Entwurf von dem BGB. darin abweicht, daß ersterer auch nach der Teilung des Gesamtguts eine persönliche Haftung der Ehefrau, wenn sie vorher nicht bestand, nicht kannte, während das BGB. auch nach der Teilung den vorher nicht persönlich haftenden Ehegatten mit den zugeteilten Gegenständen haften läßt (Planck zu § 1435). Keinesfalls aber haftet die Frau auch mit allem ihr später zufallenden Erwerb, da dies selbst dann nicht der Fall gewesen wäre, wenn die Gütergemeinschaft fortbestanden hätte. Insoweit ist die Entscheidung der Motive richtig (vgl. RG. 14 S. 76). — Bei einer Schuld der Frau folgt die persönliche Haftbarkeit des Mannes aus §§ 1459 Abs. 2, 1480. — Haftet aber auch nach Eintritt der Gütertrennung erworbenes Vorbehaltsgut der Frau für Verbindlichkeiten des Mannes? Die Ehegatten heben 1902 die Gütertrennung auf, wobei die Frau 10000 Mark erhält. 1903 erbt sie ein Vermögen von Mark 50000.—, das bei Bestehen

der Gütergemeinschaft Gesamtgut geworden wäre. Bald darauf nimmt der Mann ein Darlehn von Mark 40000.— auf, das ihm der Darlehnsgeber, der von der Erbschaft der Frau weiß, nach Einsicht des Güterrechtsregisters gegeben hat. Nach h. A. (Planck 3c zu § 1435, Dorst 143) ist der Fall so zu beurteilen, als ob das Rechtsgeschäft schon vor der Teilung, also vor 1902 entstanden wäre, so daß die Frau zwar nach § 1480 persönlich, aber nur in Höhe des ihr damals als Gesamtgut zugefallenen Teils von Mark 10000.— haften würde. Dem widerspricht Hellwig (S. 436 f.), der das Verhältnis so beurteilen will, als ob zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts, also 1903, die Gütergemeinschaft noch bestanden hätte und erst kurz darauf aufgehoben worden wäre. Der Verläßlichkeitsschutz der Eintragungen besteht darin, daß der Dritte annehmen darf, zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts bestehe die eingetragene güterrechtliche Regelung noch fort. Er muß sich aber auch weiter darauf verlassen dürfen, daß die eingetragene Regelung den Umfang hat, den die Eintragung angibt. Steht also nur allgemeine Gütergemeinschaft eingetragen, so umfaßt diese das ganze Vermögen, ohne einzelne Teile auszunehmen. Das in der Zwischenzeit Erworbene der Haftung zu entziehen, stände also in gradem Gegensatz zu der Bestimmung des Registers. Die Frau muß also in Höhe von Mark 60000.— haften.

4) Verfügt der Mann über Vorbehaltsgut der Frau, das ihr aus dem Gesamtgut zugeteilt ist, so haftet die Frau persönlich mit den zugeteilten Gegenständen, da die Verbindlichkeit des Mannes als vor der Gütertrennung entstanden angesehen wird. Verfügt der Mann über nach Eintritt der Gütertrennung erworbenes Vorbehaltsgut, so ist auch diese Verfügung wirksam, da sie dem Dritten gegenüber so angesehen wird, als ob die Gütergemeinschaft noch bestände.

b) Es liegt Verwaltungsgemeinschaft vor.

1) Hinsichtlich der Verfügungen oder Verpflichtungen des Mannes gilt dasselbe wie bezüglich des Vermögens der Frau im Falle der Gütertrennung.

2) Für Verfügungen und Verpflichtungen der Frau, zu denen sie während bestehender Gütergemeinschaft berechtigt gewesen wäre, haftet außer ihrem Vermögen der Mann persönlich.

F. Prozessuale Bedeutung des § 1437.

Unter den oben angeführten Voraussetzungen kann der andere Ehegatte gegen das Urteil keine Einwendungen machen, sondern muß es gerade so gegen sich gelten lassen, als wenn bei Beginn der Rechtshängigkeit der auf Grund der Eintragung vorausgesetzte Güterstand wirklich bestanden hätte, oder mit Hellwig (S. 445), daß ihm die „Prozeßführungsmacht“ in demselben Umfange zustand, in dem ihm das „Prozeßführungsrecht“ bei Vorhandensein des Güterstandes zugestanden haben würde.

Weiter bemerkt Hellwig, daß der andere Ehegatte auch eine schlechte Führung des Rechtsstreits durch den prozeßführenden Ehegatten nicht rügen könne. Die Rechtsgestaltung wirke auch dann, wenn der Prozeß durch Versäumnisurteil oder infolge Anerkenntnisses zugunsten des Gegners entschieden worden sei.

Durch Prüfung der einzelnen Fälle soll die Bedeutung des § 1435 näher veranschaulicht werden.

1. Es ist nichts eingetragen.

a) Es besteht Gütertrennung.

1) Von den gegen den Mann ergangenen Urteilen kommen nur die in den Rahmen des § 1380 Satz 2 fallenden in Frage. Die Frau kann das fehlende Prozeßführungsrecht des Mannes nicht bemängeln und muß die Entscheidung gegen sich gelten lassen.

2) Die Frau hat selbständig prozessiert. Dem Dritten gegenüber kann der Fortbestand des § 1400 nicht geltend gemacht werden.

b) Es liegt Verwaltungsgemeinschaft vor.

1) Der Mann klagt auf Herausgabe einer beweglichen Sache, die vordem zum Eingebrachten gehörte. Wird er rechtskräftig abgewiesen, so steht der Frau, wenn er ihr nun seine Zustimmung zur Prozeßführung erteilt, die Einrede der Rechtskraft entgegen; sie kann sich nicht auf § 1380 berufen.

2) Das gleiche gilt für Passivprozesse, in denen eine Schuld des Mannes eingeklagt wird. Die Frau muß das hier ergehende Urteil in Ansehung des Gesamtguts gegen sich gelten lassen.

3) Urteile, die gegen die Frau lauten, braucht der Mann in Ansehung des Gesamtguts nicht gegen sich gelten zu lassen, wenn seine Zustimmung nicht eingeholt war; denn sowohl nach gesetzlichem Güterrecht wie bei Gütergemeinschaft bedarf die Frau der Zustimmung des Mannes, um wirksam prozessieren zu können.

2. Es ist Gütertrennung eingetragen.

a) Es besteht Verwaltung und Nutznießung.

1) Hat der Mann im Bereich des § 1380 Satz 2 ein rechtskräftiges Urteil erstritten, so wirkt dies für und gegen die Frau. Darüber hinaus wird nach wie vor durch die Prozeßführung des Mannes eine Wirkung auf Frauengut nicht herbeigeführt.

2) Ein rechtskräftiges Urteil gegen die Frau erstreckt sich auf das gesamte Frauenvermögen, auch auf das nunmehr (so auch beim Bestehen einer Gütergemeinschaft) Eingebrachte. Der Mann kann sich nicht auf § 1400 berufen. Es ist dies auch billig, da der Kläger bei Kenntnis in gleicher Weise beim gesetzlichen Güterrecht den Mann hätte gleich mitbelangen, bei der Gütergemeinschaft sich die unnütze Prozeßführung gegen die Frau hätte sparen können.

Ob nun der Mann für die nicht mehr zu bestreitende Verbindlichkeit der Frau auch die Haftung des Eingebrachten für dieselbe dulden muß, muß erst in einem besonderen Prozesse festgestellt werden. Dies bestimmt sich nach der zugrundeliegenden Verpflichtung. Obwohl nun die Verbindlichkeiten aus unerlaubten Handlungen der Frau sich lediglich nach dem in Wahrheit bestehenden Güterstande bestimmen, sind sie doch immer solche, bei denen Befriedigung aus dem Eingebrachten verlangt werden kann. Praktisch kommen daher nur die aus Rechtsgeschäft entspringenden Verpflichtungen in Frage, wo dann jedesmal zu prüfen ist, ob der Dritte bei Eingehung desselben in gutem Glauben war oder nicht, da ihm nur in diesem Falle der Zugriff auf das Eingebrachte zusteht.

b) Es besteht eine Gütergemeinschaft.

1) Prozessiert der Mann über einen früher zum getrennten Vermögen der Frau, jetzt zum Gesamtgut gehörigen Gegenstand, so bindet das Urteil auch die Frau.

2) Wird der Mann in Ansehung von ihm eingegangener Verbindlichkeiten belangt, so hat das Urteil volle Wirksamkeit auf das Gesamtgut; auch der Frau gegenüber.

3) Prozessiert die Frau selbständig über einen früher zu ihrem Vermögen gehörigen Gegenstand, so kann der Mann als Verwalter des Gesamtguts die Klage nicht erneuern. — Ob sich der Dritte nun an das Gesamtgut halten kann, ist ebenso zu beurteilen, wie unter a 2.

3. Eingetragen ist eine Gütergemeinschaft.

a) Es besteht Gütertrennung.

1) Prozessiert der Mann über einen früher zum Gesamtgut, jetzt zum Vermögen der Frau gehörigen Gegenstand, so wird das Urteil bezüglich seiner Wirksamkeit nach Gütergemeinschaft beurteilt. Hat der Mann auf Herausgabe einer bis dahin ihm und der Frau gemeinschaftlich, jetzt der Frau allein gehörenden Sache geklagt, und wird er rechtskräftig abgewiesen, so schließt diese Entscheidung eine neue Entscheidung aus.

2) Wird der Mann wegen einer Gesamtgutsverbindlichkeit belangt und ergeht gegen ihn eine rechtskräftige Verurteilung, so ist bezüglich der Wirksamkeit derselben auf die Frau zu unterscheiden, ob die Verbindlichkeit in ihrer Person (ex persona mulieris) oder in der des Mannes entstanden ist (Hellwig 447). In beiden Fällen kann die Frau das Bestehen der Schuld nicht bestreiten.

Aber nur im ersten Falle, z. B. bei einem von ihr aufgenommenen Darlehn oder einem von ihr begangenen Delikt, hat dies zur Folge, daß damit auch zugleich eine materiellrechtliche Haftung der Frau festgestellt ist.

Im zweiten Falle dagegen ist mit der zwar bindenden Feststellung des Bestehens der Schuld für die Frau noch nicht erwiesen,

daß sie auch für dieselbe haftet. Dies muß in einem besonderen Prozesse gegen sie zum Ausdruck gebracht werden, wobei der Grund der Verbindlichkeit, Rechtsgeschäft oder unerlaubte Handlung, festzustellen ist, und ob bei Eingehung der ersteren der Dritte gutgläubig war; denn nur in diesem Falle kann die Frau haftbar gemacht werden.

3) Prozessiert die Frau allein, so hat das Urteil auf ihr gesamtes getrenntes Vermögen volle Wirksamkeit.

b) Es besteht Verwaltung und Nutznießung.

1) Was die Prozeßführung des Mannes und die Wirkung rechtskräftiger Urteile angeht, so gilt dasselbe wie unter a). Somit erfolgt trotz des § 1380 in Aktivprozessen über das Eingebrachte eine auch für die Frau bindende Entscheidung. Ferner kann die Frau die gegen den Mann festgestellten Schulden nicht mehr bestreiten und muß dieselben, wenn sie in ihrer Person entstanden sind, gegen ihr ganzes Vermögen, Eingebrachtes wie Vorbehaltsgut, gelten lassen.

2) Prozessiert die Frau selbständig, so ist die Feststellung hinsichtlich des Eingebrachten für den Dritten nicht ausreichend, da ja auch bei Gütergemeinschaft die Frau ohne Zustimmung des Mannes nicht mit Wirkung gegen das Gesamtgut prozessieren kann.

3) Hervorzuheben ist noch folgendes: Die Anrufung des Rechtskraftschutzes ist lediglich ein Recht des Dritten. Wenn es in seinem Interesse liegt, so kann er sich jederzeit auf den Boden des tatsächlichen Güterrechtsverhältnisses stellen, um eine ihm nachteilige Rechtskrafterstreckung abzuwenden. Beispiel: Die Ehegatten leben in nicht registrierter Gütertrennung. Der Mann führt trotzdem über Frauengut im Rahmen des § 1380 Satz 2 einen Rechtsstreit und erringt ein obsiegendes Urteil, das den Dritten zur Anerkennung des Eigentums der Frau an den betreffenden Sachen verurteilt. Beginnt nunmehr der Dritte mit der Frau selbst den Prozeß, so kann sie die Einrede der Rechtskraft nicht mit Erfolg erheben Hellwig 448). Der Dritte beruft sich auf die wahre Rechtslage, aus der sich ergibt, daß bei Gütertrennung der Mann kein Prozeßführungsrecht über Frauengut hat, und daß deshalb ein ergangenes Urteil weder für noch gegen die Frau wirkt. — Der Rechtskraftschutz des § 1435 wirkt eben, wie Hellwig darlegt, nur zugunsten des gutgläubigen Gegners, der somit ein „eigentümliches Wahlrecht“ (Hellwig, S. 449) hat, sich entweder auf den Boden des wirklich bestehenden Güterrechtsverhältnisses zu stellen oder den Rechtskraftschutz des § 1435 anzurufen. War das Urteil des Vorprozesses zu seinen Gunsten ausgefallen, so wird er den zweiten Weg wählen, im gegenteiligen Fall den ersteren.

4) Auf Grund der Rechtskrafterstreckung des Urteils auf den anderen Ehegatten kann der Dritte doch nicht ohne weiteres die Zwangsvollstreckung gegen ihn betreiben, denn der Schutz des

§ 1435 bezieht sich nur auf das „Urteil", dem Prozeßverfahren gegenüber ist das Vollstreckungsverfahren ein neues selbständiges, mit eigenen Prozeßvoraussetzungen, und wird somit durch die Wirkung des § 1435 nicht betroffen. Vielmehr hat die Zwangsvollstreckung stets nach der wahren Rechtslage zu erfolgen. Würde sie so dieser entgegen von dem Dritten betrieben werden, so müßte er trotz Gutgläubigkeit gewärtig sein, daß der eine oder andere Ehegatte aus § 766 ZPO. Einwendungen, ev. aus § 771 Klage erhöbe.

α) Eingetragen ist Gütertrennung, in Wahrheit besteht Verwaltung und Nutznießung, Errungenschafts- oder Fahrnisgemeinschaft. Erwirbt der Dritte ein auf die Frau lautendes und in Ansehung des Eingebrachten nach § 1435 dem Manne gegenüber wirksames Urteil, so kann er doch nicht auf Grund desselben die Zwangsvollstreckung in das Eingebrachte betreiben. Das gleiche gilt bei allgemeiner Gütergemeinschaft hinsichtlich des Gesamtguts. Ist die Frau zur Auflassung eines ihr früher allein gehörigen wirksam verkauften Grundstücks verurteilt, so wirkt wie die von dem Mann freiwillig abgegebene Auflassungserklärung die durch § 894 ZPO. ersetzte nur, wenn er verurteilt wird. — Fraglich ist es jedoch, ob § 742 ZPO. hier entsprechend Anwendung findet, es somit genügt, wenn die Vollstreckungsklausel gegen den Ehemann erteilt wird (Hellwig 450). Letzteres würde nur dann genügen, wenn das Urteil der Verbindlichkeit der Frau gleichzeitig den Charakter verliehe, daß der Dritte für sie Befriedigung aus dem Eingebrachten verlangen kann. In dem in § 742 vorausgesetzten Fall hat das Urteil bereits diese Wirkung gehabt; da das Eingebrachte für alle vor Eintritt der Verwaltung und Nutznießung entstandenen Verbindlichkeiten der Frau materiellrechtlich haftet. Hier dagegen hat das gegen die Frau ergangene Urteil die materiellrechtliche Haftung des Eingebrachten noch nicht begründet; es ist daher eine besondere Klage gegen den Mann zu erheben. — Anders bei dem selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts der Frau. Hier genügt nach § 741 ZPO. das gegen die Frau ergangene Urteil zur Zwangsvollstreckung ins Eingebrachte, und bleibt es auch, wenn zugunsten des Dritten die eingetragene Gütertrennung noch als fortbestehend angesehen wird; ebenso wenn der Prozeß nicht eine Geschäftsschuld, sondern eine andere Verbindlichkeit der Frau zum Gegenstand hat, oder der Dritte den Einspruch oder Widerruf des Mannes kennt. Hier besteht für den Mann nur der Weg aus §§ 776, 771 ZPO.

β) Eintragen ist irgendeine Gütergemeinschaft; es besteht Verwaltung und Nutznießung oder Gütertrennung. Zur Vollstreckung eines gegen den Mann lautenden Urteils gegen die Frau bedarf es gegen sie einer besonderen Klage; ebenso ist im umgekehrten Falle ein besonderes Urteil gegen den Mann erforderlich, wenn das erste auf die Frau lautet. Eine entsprechende Anwendung des § 744 ZPO. kann hier nicht stattfinden.

G. Verhältnis des § 1435 zu anderen Schutzvorschriften zugunsten gutgläubiger Dritter.

Neben der Schutzvorschrift des § 1435 kann sich ein weitergehender Schutz des Dritten auch aus anderen Gesichtspunkten ergeben. Diese schützen allerdings nur das dingliche, nicht das obligatorische Rechtsgeschäft (4, 315). „Es kann nicht zweifelhaft sein, daß, auch wenn der Ehevertrag auf Grund des § 1336 dem Dritten gegenüber als unwirksam nicht anzusehen ist, die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts des Dritten mithin auf diese Bestimmung nicht gestützt werden kann, doch nicht ausgeschlossen ist, daß das infolge des Ehevertrags an sich unwirksame Rechtsgeschäft nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften über den Schutz des guten Glaubens als wirksam sich darstellt" (Mot. 4, 319). Einen generellen Satz, daß der entschuldbare Glaube an die Berechtigung des Nichtberechtigten dem Irrenden zugute kommt, besitzt das BGB. nicht (Hellwig, 415). Diese Vorschriften haben daher alle den Grundgedanken, daß im Interesse der Verkehrssicherheit eine Rechtsstellung geschützt werden soll, die jemand in dem durch die äußere Erscheinung der Dinge gerechtfertigten Vertrauen darauf erwarb, daß gewisse, den Bestand und die Wirkungskraft jener Rechtsstellung bedingende Voraussetzungen vorlagen, während sie in Wirklichkeit nicht oder nicht so wie angenommen bestanden (vgl. Ramdohr, Das Rechtsprinzip zum Schutz mangelnder Erkenntnisfähigkeit im BGB. bei Gruch 44 S. 115 ff., 324 ff., 658 ff., 810 ff.; Hachenburg Vorträge S. 22 ff.; Hellwig S. 377 ff., 414 ff.). Treffen mehrere Schutznormen auf denselben Tatbestand zusammen, so können sich ihre Wirkungskreise wohl berühren, schneiden oder decken, niemals aber einander ausschließen (Planck Note 13 zu § 1435, Staudinger-Engelmann Nr. 7 zu § 1435). Hiernach bestimmt sich das Verhältnis des § 1435 zu den übrigen Schutznormen.

1. Die Schutznorm für Fahrniserwerb (932). Beispiel: Der im gesetzlichen Güterstande lebende Ehemann übereignet bewegliche Sachen des Eingebrachten entgegen der Vorschrift des § 1375 an einen Dritten. Glaubt dieser, obwohl er weiß, daß der Mann Ehemann ist, die Sachen gehörten ihm, so erwirbt er Eigentum.

Eine wichtige Sonderbestimmung für den Handelsverkehr enthält § 366 HGB. Dieser gibt im Absatz 1 dann, wenn ein Kaufmann im Betrieb seines Handelsgewerbes ihm nicht gehörige bewegliche Sachen veräußert oder verpfändet, den Schutz der §§ 932, 1207, 1208, 1293 BGB. dem Erwerber auch dann, wenn sein guter Glaube die Befugnis des Veräußerers oder Verpfänders über die Sache für den Eigentümer zu verfügen, betrifft. Ist die Sache mit dem Recht eines Dritten belastet, so soll diesem der Schutz des § 936 BGB. auch dann zustatten kommen, wenn sein guter Glaube die Befugnis des Veräußerers oder Verpfänders ohne Vorbehalt des Rechts über die Sache zu verfügen, betrifft (Abs. 2). Diese Be-

stimmung enthält also eine Erweiterung des Schutzes des guten Glaubens dahin, daß dieser auch dann nicht versagt, wenn der Erwerber wußte oder aus großer Fahrlässigkeit nicht wußte, daß der Veräußerer nicht der Eigentümer war (Staub, Komm. z. BHG. Anm. 17 $\beta\beta$ § 366).

Erwirbt ein Dritter von einer Ehefrau, die er für unverheiratet hält, Sachen, so erwirbt er nach § 1404 kein Eigentum an ihnen. Ist Gütergemeinschaft eingetragen, und erwirbt der Dritte von einer ihm zwar als verheiratet bekannten Frau, die er aber für die Alleineigentümerin hält, Mobilien, so erlangt er kein Eigentum. Der Ehemann hat die Einwendung mangelnder Verfügungsbefugnis. Wie nun, wenn in diesem Falle der Dritte die Frau für unverheiratet hält? Eine entsprechende Anwendung des § 1404 käme nur dann in Frage, wenn auf Grund des Registereintrags auch als bekannt gegeben gälte, daß die dort bezeichneten Personen verheiratet seien (Rundschau f. d. deutsch. Jur. Std. i. Recht, 6, S. 39). Wenn dies auch eine Uebertreibung der Eintragungswirkung wäre, so ist doch dieselbe Entscheidung wie im vorhergehenden Fall zu treffen, da die Bedeutung des Registers darin besteht, daß dem Dritten ganz allgemein die Berufung auf seinen guten Glauben versagt ist. Ob sich dieser Glaube auf das eingetragene Rechtsverhältnis oder das Nichtverheiratetsein der Ehegatten bezieht, ist vom Gesetz nicht unterschieden worden. — „Nach § 1404 soll es den Dritten überhaupt nicht entschuldigen, daß er nicht wußte, daß die Kontrahentin eine Ehefrau ist. Dagegen genügt es für die Anwendung des § 366 HGB., der als handelsrechtliche Vorschrift dem § 1404 BGB. vorgeht, daß er es nach Lage der Sache ohne grobe Fahrlässigkeit nicht wissen kann. So z. B. wenn die Frau sich vor ihrer Verheiratung in das Handelsregister hat eintragen lassen und sich nachher verheiratet, ohne das Register nach dieser Richtung berichtigen zu lassen. Trotz der Eintragung des Einspruchs des Ehemannes ins Güterrechtsregister ist der Dritte in diesem Fall geschützt" (Staub, Anm. 36).

Ist eine noch bestehende Gütergemeinschaft im Güterrechtsregister versehentlich als aufgehoben gebucht, und veräußert die Frau danach ihre durch Arbeit erworbenen Sachen, so wird der Erwerber, da er die Frau als freie Eigentümerin ansehen darf, nach § 932 Eigentümer. Erwirbt aber bei eingetragener Gütergemeinschaft der Dritte vom Ehemann Sachen in dem Glauben, daß dieser Alleineigentümer sei, so erwirbt er, wenn ein Fall der § 1444ff. vorliegt, doch kein Eigentum, da § 1448 entgegensteht.

Ist Gütertrennung eingetragen, und übereignet der im Laden des von der Frau betriebenen Erwerbsgeschäfts mittätige Ehemann unberechtigterweise Sachen an Dritte, so kann sich die Frau nicht auf das Güterrechtsregister berufen, denn nach § 56 HGB. gilt derjenige, der in einem Laden oder offenen Warenlager angestellt ist, zu Verkäufen und Empfangnahmen, die in einem derartigen Lager oder Warenlager gewöhnlich geschehen, als ermächtigt.

2. Die schuldrechtliche Schutznorm des § 407 BGB. Beispiel: Der Ehemann hat seine Forderung gegen einen Dritten an seine Frau abgetreten und mit ihr vereinbart, daß die Forderung Vorbehaltsgut sein solle. Der Dritte kündigt die Forderung zur Rückzahlung gegen den Ehemann, und als er später von der Abtretung erfährt, bietet er beiden Ehegatten die Zahlung an, deren Annahme jedoch verweigert wird. Er hinterlegt das Geld und klagt nunmehr gegen die Ehegatten mit dem Antrag auf Fesstellung, daß die Schuld nicht mehr bestehe. Gegen die von dem Beklagten gemachte Einwendung, die dem Manne gegenüber vorgenommene Kündigung sei unwirksam gewesen, schützt ihn § 407, welcher Schutz erst durch den Nachweis zerstört würde, daß er zur Zeit der Kündigung die Abtretung gekannt hat. Hiernach kann er sich immer noch auf §§ 1403 Abs. 1, 1435 berufen. War die Vorbehaltseigenschaft der Forderung zur Zeit der Kündigung registriert, so steht dies dem Dritten zwar in Ansehung des § 1435, nicht aber des § 407 entgegen.

Ebenso wie Dritte hinsichtlich von Rechtsgeschäften durch mehrere zusammentreffende Normen geschützt werden können, ist dies auch dann möglich, wenn es sich um den Rechtsschutz eines Urteils handelt, das gegen den einen Ehegatten ergangen, auch dem anderen gegenüber als wirksam angerufen wird. — Es besteht allgemeine Gütergemeinschaft. Klagt nun in dem obigen Beispiel trotzdem der Ehemann die Forderung gegen den Dritten ein und wird rechtskräftig abgewiesen, so kann der Dritte der nochmals klagenden Frau den Einwand der Rechtskraft entgegenhalten. Er kann sich zunächst auf § 407 Abs. 2 stützen. Wird ihm indessen nachgewiesen, daß er zur Zeit der Rechtshängigkeit des Prozesses mit dem Mann von der Abtretung Kenntnis gehabt hat, so steht ihm immer noch die Berufung auf § 1435 zur Begründung der Rechtskrafteinrede zu. Diese würde durch den Nachweis der Registrierung der Vorbehaltseigenschaft zur Zeit des Vorprozesses entkräftet werden, nicht aber würde derselbe Nachweis den Rechtskrafteinwand aus § 407 Abs. 2 beseitigen (vgl. Hellwig S. 440).

3. Ueber das Verhältnis des § 1435 zum Grundbuchschutze siehe unter H.

4. Ein weitergehender Schutz des Dritten kann sich auch Kraft Vollmachts- oder Zustimmungsrechts ergeben. War ein wegen Formmangels nichtiger Gütergemeinschaftsvertrag auf Antrag beider Ehegatten eingetragen, so kann der Mann alle ihm zustehenden Verfügungen über Frauengut vornehmen, wie wenn der Formmangel nicht bestanden hätte; ebenso könnte die Frau als Notvertreterin des Mannes Rechtsgeschäfte abschließen (§ 1450). Denn durch das Einverständnis beider Gatten mit dem nichtigen Ehevertrage wird durch die Eintragung eine öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 171, eine gegenseitige Vollmacht der Gatten und Zustimmung zu allen Handlungen hervorgerufen, zu denen sie kraft

des eingetragenen Güterstandes auf Grund eines nicht fehlerhaften Ehevertrages befugt gewesen wären. Hiernach ist endlich der Fall zu beurteilen, in dem die Ehegatten bewußt eine falsche Eintragung herbeigeführt haben. Beispiel: Um den Gläubigern des Mannes den Zugriff auf die Mieterträge eines der Frau gehörigen Hauses unmöglich zu machen, vereinbaren die Ehegatten zum Schein die Vorbehaltseigenschaft des Hauses und lassen diese im Güterrechtsregister eintragen. Später läßt die Frau, gestützt auf ein Zeugnis des Registerrichters (§ 34 GBO.) das Haus ohne Wissen des Mannes an X auf. Dringt der Mann mit der Klage gegen X auf Herausgabe des Grundstücks gemäß § 1404 durch? Mit Recht verneint Wieruszowski (S. 568 Anm.) diese Frage unter Hinweis auf die vom RG. in seiner Entscheidung vom 9. 5. 03 (Bd. 54 S. 362 ff. 368, 369) und Hachenburg (in der DJZ. 03 S. 437) ausgesprochenen Grundsätze mit folgenden Gründen. Durch die öffentliche Bekanntmachung der Vorbehaltseigenschaft gewinnt die Eintragung eine selbständige Bedeutung. Als solche steht sie unter der Vorschrift des § 116, der bestimmt, daß eine Willenserklärung nicht deshalb nichtig ist, weil sich der Erklärende insgeheim vorbehält, das Erklärte nicht zu wollen Danach bleibt trotz der Nichtigkeit des Ehevertrags nach § 117 Abs. 1 immer noch die Wirksamkeit der öffentlichen Kundgebung bestehen, welche besagt, daß das Haus Vorbehaltsgut sei und somit der Verfügungsmacht der Frau unterliege. Ebenso wird von ihr die Erklärung des Mannes eingeschlossen, daß er allen Verfügungen der Frau über das Haus zustimmen werde. Insofern liege der Fall analog dem einer Vollmachtserteilung durch öffentliche Bekanntmachung nach § 1571. — Diese Entscheidung ist die einzig mögliche, um praktisch unbillige Ergebnisse zu vermeiden. (Dagegen v. Baligand, S. 117: der Dritte sei hier grundsätzlich nur auf Deliktsansprüche angewiesen).

H. Güterrechtsregister und Grundbuch.

Das Grundbuch genießt öffentlichen Glauben, der durch einen Eintrag im Güterrechtsregister nicht gemindert wird. Der Schutz der §§ 892, 893, 1138 und 1155 geht unbedingt dem Güterrechtsregister vor. Hat ein Dritter also nicht gewußt, daß das Grundbuch hinsichtlich seiner Eintragung mit dem tatsächlichen Güterstand der Ehegatten nicht übereinstimmt, so wird sein Erwerb dennoch geschützt, und es wird, ohne daß es auf den Grundsatz des § 1534 ankommt, ihm gegenüber die Rechtslage so beurteilt, als ob das Grundbuch richtig wäre." Vertraut man dem Grundbuch, so ist man nicht noch verpflichtet, das Güterrechtsregister nachzusehen (Dorst S. 136). Der im Glauben auf den Inhalt des Grundbuchs erfolgte Erwerb ist nicht anfechtbar, wenn auch das Rechtsgeschäft auf Grund des § 1435 dem Erwerber gegenüber als unwirksam anzusehen wäre. Beispiel: Der mit seiner Ehefrau in allgemeiner Gütergemeinschaft lebende Mann übereignet ohne Zu-

stimmung der Frau entgegen dem § 1445 einem Dritten ein auf seinen Namen allein eingetragenes Grundstück. Weiß der Dritte, daß die Gütergemeinschaft besteht, so kann er sich der aus § 1448 Einwendung erhebenden Ehefrau gegenüber nicht auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs berufen. Weiß er es nicht oder hält er den Mann für unverheiratet, so erwirbt er das Eigentum, mag die Gütergemeinschaft im Güterrechtsregister eingetragen sein oder nicht. Trotzdem das im Güterrechtsregister Eingetragene jedermann als bekannt gilt, wäre es nicht zutreffend, hieraus zu folgern, daß der Registereintrag der „Kenntnis" des § 892 gleichstehe und damit den öffentlichen Glauben des Grundbuchs zerstöre. (So h. M. Planck Note 13 zu § 1435, Dorst S. 136, Dernburg S. 178, Staudinger S. 289 ff., Endemann S. 767; anders Ramdohr S. 814.) Auf Grund der Eintragung ins Güterrechtsregister gilt nur die Tatsache des Abschlusses eines Ehevertrages eines bestimmten Inhalts als bekannt, nicht auch, daß der Inhalt besteht. Diese Kenntnis ist aber nicht gleichstehend mit der von der Unrichtigkeit des § 892, der außerdem nicht auch schon das „Kennenmüssen" entgegensteht. — Ferner folgt aus dem Grundsatz des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs, daß die Nichtigkeit eines Ehevertrags — der durch die Eintragung ins Güterrechtsregister keineswegs wirksam wird — einem gutgläubigen Erwerber, wenn auf Grund desselben gemäß § 34 GBO. ein Zeugnis ausgestellt und der auf dem nichtigen Ehevertrag beruhende Güterstand ins Grundbuch eingetragen wird, nicht entgegengehalten werden kann, wenn der Rechtserwerb im Vertrauen auf die Eintragung ins Grundbuch erfolgt.

Gegen einseitige Verfügungen haben die Ehegatten einen Schutz, und zwar der Mann aus § 1404, beide Ehegatten aus § 1438 Abs. 3 Uebereignet die im gesetzlichen Güterstand lebende Ehefrau ihr auf ihren Namen eingetragenes Grundstück an einen Dritten, der nicht weiß, daß die Frau verheiratet ist, so erwirbt er trotz § 892 kein Eigentum, weil ihm § 1404 entgegensteht. — Weiß der Dritte, daß sie verheiratet ist und in Gütergemeinschaft lebt, so erwirbt er kein Eigentum. — Er weiß zwar, daß sie verheiratet ist, aber nicht, daß sie in Gütergemeinschaft lebt. Ist im Güterrechtsregister nichts eingetragen, so erwirbt er kein Eigentum, weil dann das Sachverhätnis nach dem Güterstand der Verwaltung und Nutznießung beurteilt wird. Wäre Gütertrennung eingetragen, so würde er Eigentum erwerben. Der Dritte weiß nicht, daß die Frau verheiratet ist. Ist im Güterrechtsregister nichts eingetragen, so wird gesetzlicher Güterstand vermutet und § 1404 stände seinem Erwerbe entgegen. Ist Gütergemeinschaft eingetragen, so geht gegen die aus diesem Güterstand sich für die Frau ergebenden Verfügungsbeschränkungen der Grundbucheintrag vor, weil es für die Gütergemeinschaft eine dem § 1404 entsprechende Bestimmung nicht gibt und die Eintragung im Güterrechtsregister dessen Funktion nicht übernommen hat (vgl. dazu Schmidt-Habicht, Familienrecht S. 394 f.). Hier hätte § 1438 Abs. 3 Anwendung finden müssen.

Nicht eingetragen werden im Grundbuch die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes, da die sich hieraus ergebende Beschränkung der Verfügungsbefugnis der Ehefrau des § 1404 wegen nicht dieser Eintragung bedarf. Wer sich mit einer Frau rechtsgeschäftlich einläßt, muß sich vergewissern, ob sie verheiratet ist (vgl. Mot. 3 S. 118, II, 1; Begr. z. A. G. z. BGB. S. 85). — Ebenso wie das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Ehemannes nicht einzutragen ist, ist auch die Ausschließung desselben nicht einzutragen (vgl. KG. v. 23. 7. 02; OLG. 5, S. 190).

Darüber, ob Gütertrennung und Vorbehaltseigenschaft einzutragen sind, herrscht allerdings Streit. Als richtig muß die von Frydrychowicz und Brachvogel (Grundb. Recht S. 231) vertretene Ansicht gelten, daß nur das Gütergemeinschaftsverhältnis in das Grundbuch einzutragen ist (§ 78 GBO.); die Eintragung anderer Güterrechtsverhältnisse sei nicht vorgesehen und erscheine deshalb als überflüssig, „weil für den Güterstand, solange nicht etwas anderes nachgewiesen oder bekannt ist, lediglich das Güterrechtsregister maßgebend sei (§§ 1435, 1431, insbesondere das dort gebrauchte Wort „nur"; vgl. Mugdan 4, S. 175; a. A. Oberneck S. 796). Im Grundbuch dürfen nur die im BGB. ausdrücklich anerkannten Rechte an Sachen und Vormerkungen eingetragen werden. Hierzu gehören nicht rein obligatorische Ansprüche, Verfügungsbeschränkungen der Ehegatten in ihrem Verhältnisse untereinander.

Die aus §§ 891 ff. zugelassene Vermutung gilt auch für den Grundbuchrichter. Er kann das Bestehen eines ehelichen Güterstandes annehmen, wenn die Ehegatten unter dessen Angabe eingetragen sind (KG. v. 16. 10. 04, RJA. 5, S. 125). Ergeben sich indessen aus den Erklärungen der Beteiligten, den vorgelegten oder in Bezug genommenen Urkunden, den Grundakten oder sonstigen Anlässen Bedenken gegen die Richtigkeit des Grundbuchs, so ist der Grundbuchrichter berechtigt und verpflichtet, die Beseitigung der vorhandenen Bedenken zu verlangen (vgl. KGJ. 29 A. S. 148).

Der Nachweis, daß zwischen den Eheleuten Gütertrennung besteht, kann beim Grundbuchamt auch durch Vorlegung des Ehevertrags sowie Beurkundung des Notars im Kaufvertrage, daß er den Ehevertrag eingesehen hatte, geführt werden (OLG. 488, Dresden; Els.-Lothr. J.-Ztg. 08, 537, Colmar; dagegen Dorst S. 145). Der Grundbuchrichter ist nicht berechtigt, die Eintragung des güterrechtlichen Verhältnisses ins Güterrechtsregister zu fordern (KG. v. 30. 6. 05, KGJ. 30, S. 169; ähnl. Beschluß des LG. Danzig v. 29. 11. 05, Pos. J. Mtschr. 05, S. 188).

Aus § 19 GBO. folgt, daß es eines Nachweises des güterrechtlichen Verhältnisses für eine Eintragung ins Grundbuch dann nicht bedarf, wenn ein Dritter zugunsten eines oder beider Ehegatten die Eintragung eines Rechts als zu einer bestimmten güterrechtlichen Vermögensmasse gehörig in Abt. II oder III des Grundbuchs bewilligt.

Hinsichtlich der für den Grundbuchverkehr geforderten Nachweise aus dem Güterrechtsregister ergibt sich aus § 34 GBO., daß es nicht Sache des Grundbuchrichters ist, nachzuprüfen, ob der durch das Zeugnis nachgewiesene Güterstand rechtlich wirksam begründet ist. — Einer Vorlegung der Eheschließungsurkunde bedarf es nicht. Ist das Grundbuchamt zugleich Registergericht, so genügt nach § 35 GBO. statt des Zeugnisses die Bezugnahme auf das Register.